

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011

4851

**Sanierung der Versicherungskasse
für das Staatspersonal**

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Objektkredits
als Einmaleinlage zur Sanierung
der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

(vom)

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Behandlung der Einmaleinlage
und der Arbeitgeber-Beiträge zur Sanierung
der Versicherungskasse für das Staatspersonal
beim mittelfristigen Ausgleich**

(vom)

**C. Genehmigung der Änderung der Statuten
der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

(Genehmigung vom)

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011

4851

**Sanierung der Versicherungskasse
für das Staatspersonal**

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Objektkredits
als Einmaleinlage zur Sanierung
der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011,

beschliesst:

I. Für eine Einmaleinlage in die Versicherungskasse für das Staatspersonal wird ein Objektkredit von 2,0 Mrd. Franken als neue Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 4950, verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, bewilligt. Der Objektkredit ist zugunsten des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber mit neuem Anschlussvertrag ab Version 2012 zu verwenden.

II. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 9. November 2011 durch den Kantonsrat.

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Behandlung der Einmaleinlage und der Arbeitgeber-Beiträge zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal beim mittelfristigen Ausgleich

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011,

beschliesst:

I. Die Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss vom ... über einen Objektkredit als neue Ausgabe von 2,0 Mrd. Franken als Beitrag zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) wie folgt angerechnet:

- a. im Umfang von 1,6 Mrd. Franken wird die Einmaleinlage nicht in den mittelfristigen Haushaltsausgleich eingerechnet;
- b. der Rest der Einmaleinlage wird ab 2013 gleichmässig über acht Jahre dem mittelfristigen Ausgleich belastet.

II. Die jährlichen Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge gemäss der Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 9. November 2011 werden in den Jahren 2013 bis 2019, im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, dem mittelfristigen Ausgleich belastet.

III. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Beschlusses des Kantonsrates über die Bewilligung eines Objektkredits als Einmaleinlage zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

IV. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

C. Genehmigung der Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2011,

beschliesst:

I. Die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 9. November 2011 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Vorbemerkungen

1. Vier Beschlüsse zur Sanierung der BVK

An einer Medienkonferenz zum Budgetentwurf 2012 und zur Finanzplanung hat der Regierungsrat am 15. September 2011 unter anderem darüber orientiert, dass er die Eckwerte für die Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich; BVK) bestimmt hat. Ein Teil der Sanierung soll durch eine Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken erfolgen, wobei diese mehrheitlich durch eine langfristige Erhöhung der kantonalen Verschuldung und durch eine vorübergehende Erhöhung des Steuerfusses finanziert werden soll. Ein weiterer Teil der Sanierung erfolgt durch verschiedene Massnahmen, die durch eine Statutenrevision umgesetzt werden sollen. Aufgrund dieser verschiedenen Massnahmen wird der Regierungsrat insgesamt vier Beschlüsse fassen müssen, wovon deren drei dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Die drei Vorlagen werden nachstehend summarisch dargestellt. Ausserdem hat der Regierungsrat für die Einmaleinlage und die voraussichtlichen lohnabhängigen Sanierungsbeiträge des Kantons in den Jahren 2013–2019 zur Behebung der Unterdeckung im Jahr 2011 in der Staatsrechnung eine

Rückstellung von rund 2,617 Mrd. Franken beschlossen (vgl. Tabelle und Ausführungen in Teil A, Ziffer 2.2).

2. Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken

2.1 Objektkredit von 2,0 Mrd. Franken

Für die geplante Einmaleinlage des Kantons in die BVK beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Objektkredit von 2,0 Mrd. Franken. Es handelt sich um eine neue Ausgabe, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Der beantragte Objektkredit ist zugunsten des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber mit neuen Anschlussverträgen ab Version 2012 zu verwenden. Er ist aber nicht Bestandteil der Statutenrevision.

2.2 Finanzierung des Objektkredits von 2,0 Mrd. Franken und der weiteren Massnahmen im Rahmen der Statutenrevision

Die Einmaleinlage und die in der Vorlage zur Statutenrevision beschriebenen Massnahmen haben folgende finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt, wobei sich die Sanierungsbeiträge 2013–2019 und die Erhöhung der Sparbeiträge auf das Personal in den Konsolidierungskreisen 1–3 beziehen:

(In Mio. Franken)	2011	2013–2019 kumuliert
Rückstellung Einmaleinlage	–2000	
Rückstellung Sanierungsbeiträge 2013–2019 des Kantons als Arbeitgeber	–617	
Erhöhung Sparbeiträge des Kantons als Arbeitgeber		–287
Zinsaufwand		–389
Steuerfusserhöhung		+1645
Auswirkung auf Erfolgsrechnung	–2617	+970
+ Verbesserung, – Verschlechterung		

Der Berechnung der Sanierungsbeiträge von 617 Mio. Franken wurde das in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Beteiligungsmodell für den Kanton als Arbeitgeber zugrunde gelegt (Belastung während zwei Jahren mit je 116 Mio. Franken [Deckungsgrad zwischen 80% und 90%] sowie während fünf Jahren mit je 77 Mio. Franken [Deckungsgrad zwischen 90% und 100%]). Für die auf den 1. Januar 2013

geplante Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken und die vorgesehenen Sanierungsbeiträge von insgesamt 617 Mio. Franken in den Jahren 2013–2019 sind 2011 entsprechende Rückstellungen zu bilden. Das führt zu einer Belastung der Erfolgsrechnung im Jahr 2011 von rund 2,6 Mrd. Franken und damit zu einem hohen Defizit in der Rechnung 2011.

Die geplante dauerhafte Erhöhung der Sparbeiträge schlägt von 2013 bis 2019 mit insgesamt 287 Mio. Franken zu Buche. Zu berücksichtigen ist auch der Zinsaufwand wegen der notwendigen Kapitalbeschaffung für die Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken. 1,6 Mrd. Franken werden langfristig aufgenommen, die restlichen 400 Mio. Franken über acht Jahre amortisiert.

Neben der Erhöhung der Verschuldung ist zur teilweisen Finanzierung der Sanierungskosten des Kantons eine vorübergehende Steuerfusserhöhung nötig. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit der Vorlage 4834, Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2012 und 2013, eine Steuerfusserhöhung um zusätzliche zwei Steuerfussprozente für die Sanierung der BVK. Für die Jahre 2014 bis 2019 ist gegenüber der Steuerfussperiode 2010–2011 eine Erhöhung um 4% der einfachen Staatssteuer geplant.

Trotzdem würde der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung 2008–2015 um rund 1,2 Mrd. Franken verfehlt. Gemäss den heute geltenden Bestimmungen zum Haushaltgleichgewicht (§ 4 CRG) müsste deshalb ein Entlastungsprogramm im Umfang von 1,2 Mrd. Franken beschlossen werden, d. h., die Finanzplanung im KEF müsste um 300 Mio. Franken jährlich entlastet werden. Ein Massnahmenpaket in diesem Umfang würde jedoch dem Kanton Zürich im Standortwettbewerb nachhaltig schaden (vgl. Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 268/2011 betreffend Sanierungsprogramm statt Steuererhöhung).

Mit einem Kantonsratsbeschluss soll deshalb eine Rechtsgrundlage für eine Abweichung bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs geschaffen werden. Mit Teil C der vorliegenden Sammelvorlage wird dem Kantonsrat ein entsprechender Antrag unterbreitet. Unter anderem soll die Einmaleinlage im Umfang des 2005 ausgeschütteten Anteils am Golderlös der Schweizerischen Nationalbank von 1,6 Mrd. Franken nicht in den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung eingerechnet werden. Um diesen Betrag erhöht sich die langfristige Verschuldung des Kantons.

Diese Festlegung ist jedoch nur erforderlich, wenn der Objektkredit von 2,0 Mrd. Franken bewilligt wird. Der entsprechende Kantonsratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2.3 Auswirkungen einer Ablehnung des Objektkredites

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass ein Deckungsgrad von 100% innerhalb von sieben Jahren – und somit innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben – nur mit folgenden Massnahmen erreichbar ist:

- Sanierungsmassnahmen, die im Rahmen der Statutenrevision auf der Grundlage der heutigen Anlagestrategie vorgesehen sind (unter Annahme einer normalen Entwicklung der Kapitalmärkte),
- Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken als Beitrag zur Sanierung der BVK.

Eine Ablehnung des Objektkredits würde zu einer erheblichen Verlängerung der Sanierungsdauer führen. Die Finanzierung der Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes und für die Abfederung der damit verbundenen Senkung der Umwandlungssätze würde voll zulasten des Deckungsgrades erfolgen und diesen um rund 4 %-Punkte absinken lassen. Die fehlenden 2,0 Mrd. Franken müssten daher durch die versicherten Personen und den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber in Form von länger dauernden und – je nach Deckungsgrad – auch härteren Sanierungsmassnahmen finanziert werden.

Die Attraktivität der BVK würde dadurch insgesamt, insbesondere jedoch für die angeschlossenen Arbeitgeber erheblich leiden. Dabei gilt es zu beachten, dass bei Auflösung der heute gültigen Anschlussverträge die Arbeitgeber ihre Rentnerinnen und Rentner bei der BVK belassen können, was die Versichertenstruktur der BVK nachhaltig schwächen würde. Ebenso würde die Attraktivität des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt sinken.

Die erhebliche Verlängerung der Sanierungsdauer würde auch dazu führen, dass die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr eingehalten werden könnten. Es wäre daher nicht auszuschliessen, dass das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) als zuständige Aufsichtsbehörde die Ergreifung von zusätzlichen Sanierungsmassnahmen verlangen würde, die über die im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision vorgesehenen Massnahmen hinausgehen.

Da öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorschriften ungeachtet ihres Deckungsgrades spätestens auf den 1. Januar 2014 rechtlich verselbstständigt werden müssen, hat eine Ablehnung des Objektkredites von 2,0 Mrd. Franken keine direkten Auswirkungen auf die bereits beschlossene Überführung der BVK in eine privatrechtliche Stiftung. Allerdings hätte diese ohne den Objektkredit wesentlich schlechtere Startbedingungen.

2.4 Statutenrevision

Der Regierungsrat beschliesst mittels Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK-Statuten) über verschiedene Massnahmen, die langfristig die Finanzierung der BVK sicherstellen. Gemäss § 5 des Gesetzes über die Versicherungskasse bedürfen diese der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der entsprechende Genehmigungsbeschluss untersteht jedoch nicht dem Referendum.

Da der Abschluss von neuen Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgebern als unabdingbar erachtet wird, sollen von der aufgrund des Objektkredites zu leistenden Einmaleinlage des Kantons in die BVK von 2,0 Mrd. Franken nur der Kanton sowie jene angeschlossenen Arbeitgeber profitieren, die bei Inkrafttreten der Statutenrevision über einen neuen Anschlussvertrag ab Version 2012 an die BVK verfügen. Mit der Statutenrevision werden deshalb auch die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit für den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber mit neuem Anschlussvertrag bzw. für die angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag unterschiedliche Deckungsgrade geführt werden können. Sollte der Objektkredit durch den Kantonsrat bewilligt, die Statutenrevision dagegen abgelehnt werden, besteht dafür in den geltenden Statuten keine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

3. Zusammenfassung

Diese Beschlüsse stehen zwar in einem engen sachlichen Zusammenhang, sind jedoch grundsätzlich voneinander unabhängig:

Für die Sanierung der BVK besteht ein dringender Handlungsbedarf. Durch die Statutenrevision werden die rechtlichen Grundlagen für die erforderlichen Massnahmen geschaffen. Die Statutenrevision ist unabhängig vom Entscheid über den beantragten Objektkredit von 2,0 Mrd. Franken so rasch als möglich umzusetzen. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2013 erfolgen.

Die Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken ist notwendig, um innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben die Ausfinanzierung der BVK zu erreichen. Sie ist aber nicht Bestandteil der Statutenrevision. Sollte der entsprechende Objektkredit nicht bewilligt werden, muss die Statutenrevision gleichwohl auf den 1. Januar 2013 erfolgen. Dies gilt auch, falls der durch den Kantonsrat zu fassende Beschluss über die Behandlung der Einmaleinlage und der Arbeitgeber-Beiträge zur Sanierung der BVK beim mittelfristigen Haushaltsausgleich nicht bewilligt werden sollte. Bezüglich des Beschlusses betreffend Bildung von Rückstellungen handelt es sich um einen Beschluss des Regierungsrates, der unter Beachtung der übrigen Entscheidungen zu erfolgen hat.

Auch wenn die Vorlagen grundsätzlich unabhängig voneinander zu entscheiden sind, ist es aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs sinnvoll, diese in einer Sammelvorlage zusammenzufassen.

B. Objektkredit als Einmaleinlage zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

1. Ausgangslage

1.1 Feststellung der Unterdeckung

Die BVK weist per 31. Dezember 2010 einen Deckungsgrad von 86,5% auf. 13,5% der durch die Statuten der BVK vorgesehenen Vorsorgeleistungen der versicherten Personen und der Rentnerinnen und Rentner sind somit per Stichtag nicht gedeckt. Im Rahmen der Statutenrevision ist vorgesehen, den technischen Zinssatz zu senken und gleichzeitig die damit verbundene Senkung der Umwandlungssätze durch eine Aufwertung der Sparguthaben abzufedern. Dies führt zu Zusatzkosten von insgesamt rund 1,2 Mrd. Franken.

Unter Berücksichtigung dieser Kosten würde die Unterdeckung der BVK nach Durchführung der Statutenrevision insgesamt rund 4,5 Mrd. Franken betragen, was einem Deckungsgrad von 82,5% per 31. Dezember 2010 entsprechen würde.

1.2 Notwendigkeit einer Sanierung

Für die Sanierung der BVK besteht dringender Handlungsbedarf. Gestützt auf § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 lit. k der BVK-Statuten, ist der Regierungsrat verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn der Deckungsgrad unter 90% fällt. Seit Ende 2008 liegt der Deckungsgrad der BVK unter 90%. Die Pflicht, Massnahmen zu ergreifen, ergibt sich auch aus Art. 65d des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) und den konkretisierenden Weisungen des Bundesrates vom 27. Oktober 2004 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. Diese sehen zur Behebung einer – gemäss Art. 65c BVG möglichen – zeitlich beschränkten Unterdeckung eine Frist von fünf bis sieben Jahren bzw. längstens zehn Jahren vor.

Die Statutenrevision schafft die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine Sanierung der BVK. Sie sieht vor, dass die versicherten Personen und der Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber mit

monatlichen, vom versicherten Lohn abhängigen Sanierungsbeiträgen einen Beitrag zur Erreichung der 100%-Deckung leisten. Die versicherten Personen haben zusätzlich eine Minderverzinsung der Sparguthaben in Kauf zu nehmen. Anders als in der Vergangenheit spielt somit im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision die Frage des Deckungsgrades eine wesentlich zentralere Rolle, weil neu durch den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber und die versicherten Personen auch lohnabhängige Sanierungsbeiträge zu leisten sind.

Parallel zu den Sanierungsmassnahmen sollen auch die Anlageerträge zur Erholung des Deckungsgrades beitragen. Die jüngsten Entwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten geben jedoch wenig Anlass zur Hoffnung, dass in naher Zukunft eine wesentlich höhere Performance als die Sollrendite erzielt werden kann. Davon ausgehend, dass mit den Anlagen genau die erforderliche Sollrendite erzielt würde, beträgt die mutmassliche Sanierungsdauer unter Berücksichtigung der vorgesehenen jährlichen Sanierungsbeiträge der versicherten Personen und des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber wesentlich mehr als 15 Jahre.

2. Objektkredit von 2,0 Mrd. Franken für eine Einmaleinlage in die BVK

2.1 Verkürzung der Sanierungsdauer

Allein mit den im Rahmen der Statutenrevision vorgesehenen Sanierungsmassnahmen würden die bundesrechtlichen zeitlichen Vorgaben zur Behebung der Unterdeckung erheblich überschritten. Diese zu lange Sanierungsdauer soll mit einer Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken wesentlich verkürzt werden. Zusammen mit der Revision der Statuten und den damit verbundenen periodischen Sanierungsbeiträgen sowie den künftigen Anlageerträgen kann dadurch die 100%-Deckung innert sieben Jahren und somit innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben erreicht werden.

Mit der Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken soll eine gute Grundlage für die Sanierung der BVK im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision gelegt werden. Die Kosten für die Finanzierung der Statutenrevision (Senkung des technischen Zinssatzes sowie Abfederungsmassnahmen für die Senkung der Umwandlungssätze) müssen dadurch nicht zulasten des Deckungsgrades der BVK finanziert werden. Darüber hinaus führt die Einmaleinlage zu einer zusätzlichen Erhöhung des Deckungsgrades.

2.2 Auswirkungen der Einmaleinlage auf die angeschlossenen Arbeitgeber

Die angeschlossenen Arbeitgeber und deren versicherte Personen bzw. Rentnerinnen und Rentner haben in den vergangenen Jahren eine Solidargemeinschaft mit dem Kanton und dessen versicherten Personen bzw. dessen Rentnerinnen und Rentnern gebildet. Sie haben dabei einerseits von der sehr guten Versichertenstruktur, der geringen Anzahl von Invaliditätsfällen und damit entsprechend tieferen Risikobeiträgen, sehr tiefen Verwaltungskosten von rund Fr. 100 pro Person und Jahr sowie guten Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod profitiert. Andererseits sind sie von der in der Weisung zur Statutenrevision ausführlich beschriebenen Verwendung der Mittel zulasten des Deckungsgrades der BVK in den Jahren 1995 bis 2002 von insgesamt rund 3,6 Mrd. Franken sowie aufgrund der bei der Vermögenanlage eingetretenen Verluste betroffen.

Es wäre daher stossend, wenn die Anschlüsse die sich daraus ergebenden höheren Sanierungslasten selbst tragen müssten. Gegebenenfalls wäre bei den angeschlossenen Arbeitgebern wohl mit einer Kündigungswelle zu rechnen. Da austretende Anschlüsse ihre Rentnerinnen und Rentner in der BVK zurücklassen, würde sich dadurch das Verhältnis von Aktiven zu Rentnerinnen und Rentnern verschlechtern. Im Ergebnis würde dies zu einer Verlängerung der Sanierungsdauer führen.

Aus diesen Gründen sollen grundsätzlich auch die angeschlossenen Arbeitgeber von der Einmaleinlage des Kantons profitieren. Allerdings sollen nur jene Anschlüsse profitieren, die einen neuen Anschlussvertrag an die BVK abgeschlossen haben. Der Abschluss von neuen Anschlussverträgen wird als unabdingbar erachtet und der bisherige «Versicherungsvertrag» in der Version von 2005 (Anschlussvertrag) muss dringend angepasst werden.

Mit der Statutenrevision werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen, damit diejenigen angeschlossenen Arbeitgeber, mit denen bei Inkrafttreten der Statutenrevision noch kein neuer Anschlussvertrag zustande gekommen ist, nicht in ungerechtfertigter Weise ebenfalls von der Einmaleinlage des Kantons profitieren. Die Einmaleinlage durch den Kanton führt dazu, dass der Kanton sowie diejenigen Anschlüsse von Arbeitgebern mit neuem Anschlussvertrag während zehn Jahren einen höheren Deckungsgrad aufweisen als die Anschlüsse von Arbeitgebern ohne neuen Anschlussvertrag. Diese unterschiedlichen Deckungsgrade sind unter anderen massgebend für die Festlegung der jeweiligen Sanierungsmassnahmen. Wenn zudem ein angeschlossener Arbeitgeber beim Inkrafttreten der Statutenrevision nicht über einen neuen Anschlussvertrag ab Version 2012 verfügt, wird

diesem Umstand bei einer Auflösung des Anschlussvertrages innert zehn Jahren Rechnung getragen.

Aufgrund der Verkürzung der Sanierungsdauer führt die Einmaleinlage dazu, dass sich der zusätzliche Rückstellungsbedarf des Kantons in der Staatsrechnung aufgrund der lohnabhängigen Sanierungsbeiträge von 812 Mio. Franken auf 617 Mio. Franken vermindert.

Mit der Einmaleinlage bleibt die Konkurrenzfähigkeit sowohl des Kantons als auch der angeschlossenen Arbeitgeber mit neuen Anschlussverträgen auf dem Arbeitsmarkt intakt und den versicherten Personen können weiterhin gute Leistungen offeriert werden.

2.3 Auswirkungen der Einmaleinlage auf die Verselbstständigung der BVK

Da öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorschriften ungeachtet ihres Deckungsgrades spätestens auf den 1. Januar 2014 rechtlich verselbstständigt werden müssen, führt die Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken zu besseren Startbedingungen. Die Weiterführung der Arbeiten zur Verselbstständigung wird durch die Einmaleinlage unterstützt. Der mit dem Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 (LS 177.201.1) vorbereitete und mit der 2007 beschlossenen Stiftungsurkunde der privatrechtlichen Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» konkretisierte Weg kann weiter beschritten werden. Gemäss den Beschlüssen der eidgenössischen Räte und des Bundesrates muss die Verselbstständigung für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen unabhängig vom Deckungsgrad spätestens auf Anfang 2014 erfolgen.

3. Auswirkungen der Einmaleinlage auf den kantonalen Finanzhaushalt

Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage der BVK müssen gemäss § 55 Abs. 2 CRG und § 13 der Rechnungslegungsverordnung (RLV, LS 611.1) die entsprechenden Rückstellungen gebildet werden, nachdem der Regierungsrat die Beschlüsse zur Sanierung der BVK gefasst und die Vorlagen an den Kantonsrat verabschiedet hat. Die Rückstellung für die Einmaleinlage erfolgt im Jahr 2011 und wird die Erfolgsrechnung des Kantons 2011 entsprechend belasten. Die Rückstellung kann nicht durch die Budgetkredite gedeckt werden.

Die Einmaleinlage führt zu einem höheren Zinsaufwand. Diese Folgekosten werden auf 48 Mio. Franken bis 60 Mio. Franken jährlich

geschätzt, insgesamt wird für 2013–2019 mit einem kumulierten zusätzlichen Zinsaufwand von 389 Mio. Franken gerechnet (vgl. Tabelle in Teil A, Ziffer 2.2).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für die Einmaleinlage in die Versicherungskasse für das Staatspersonal einen Objektkredit als neue Ausgabe von 2,0 Mrd. Franken zu bewilligen. Der Objektkredit ist zugunsten des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber mit neuen Anschlussverträgen zu verwenden.

Der Objektkredit benötigt die Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a Verfassung des Kantons Zürich [KV]).

C. Behandlung der Einmaleinlage und der Arbeitgeber-Beiträge zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal beim mittelfristigen Ausgleich

1. Sanierung der BVK und Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Der Regierungsrat hat am 14. September 2011 die Eckwerte für die Sanierung der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich festgelegt. Die Unterdeckung der BVK soll gemäss den vorliegenden Anträgen an den Kantonsrat durch eine Einmaleinlage des Kantons in der Höhe von 2,0 Mrd. Franken, durch zeitlich beschränkte jährliche Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden sowie durch eine Verminderung der BVK-Leistungen beseitigt werden. Die zusätzlich beabsichtigte Erhöhung der ordentlichen Sparbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden dient dazu, die angestrebten Leistungsziele zu erreichen. Die Einzelheiten der Sanierung sind in den Teilen A und B dieser Vorlage beschrieben.

Die Sanierung der BVK wirkt sich in der Rechnung 2011 und im KEF 2012–2015 wie folgt auf den kantonalen Finanzhaushalt aus:

Tabelle 1: Auswirkungen der geplanten Sanierung der BVK auf die Erfolgsrechnung

(In Mio. Franken)	2011	2012	2013	2014	2015	Total 2011– 2015	Mittelfristiger Ausgleich 2008–2015
Mittelfristiger Ausgleich 31.8.2011 ohne Berücksichtigung Sanierungs- massnahmen BVK*							+1003
Sanierungsmassnahmen							
– Rückstellung Einmaleinlage	–2000					–2000	
– Rückstellung Sanierungsbeiträge	–617					–617	
Erhöhung Sparbeiträge			–41	–41	–41	–123	
Zusätzlicher Zinsaufwand wegen Sanierung BVK							
– Zinsaufwand langfristig 1,6 Mrd.			–48	–48	–48	–144	
– Zinsaufwand 400 Mio. amortisiert			–12	–11	–9	–32	
Steuerfusserhöhung wegen Sanierung BVK							
– 2 Steuerfussprozente ab 2012							
– 4 Steuerfussprozente ab 2014		+104	+107	+224	+230	+665	
Auswirkungen der BVK- Sanierungsmassnahmen auf die Erfolgsrechnung	–2617	+104	+6	+124	+132	–2251	–1248

+ Verbesserung, – Verschlechterung

* Unter Berücksichtigung der Zwischenberichterstattung II/2011 (normale Umstände),
unter günstigen Umständen könnte das Ergebnis neu rund 200 Mio. Franken besser ausfallen

Nach dem Beschluss über die Festlegung der Eckwerte für die Sanierung BVK und der Verabschiedung der Vorlagen an den Kantonsrat müssen gemäss § 55 Abs. 2 CRG, § 13 RLV und § 3 Abs. 2 der Finanzcontrollingverordnung (FCV, LS 611.2) die entsprechenden Rückstellungen gebildet werden. Diese setzen sich aus einer Einmaleinlage (2,0 Mrd. Franken) und den Sanierungsbeiträgen des Kantons als Arbeitgeber in den Jahren 2013–2019 zusammen (617 Mio. Franken) und werden die Erfolgsrechnung 2011 belasten. Statt eines Ertragsüberschusses muss deshalb in der Jahresrechnung 2011 mit einem Defizit von rund 2,0 Mrd. Franken gerechnet werden.

Zudem wird die auf den 1. Januar 2013 geplante Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken wegen der dafür notwendigen Kapitalbeschaffung eine zusätzliche Zinsbelastung des kantonalen Finanzhaushalts von jährlich rund 60 Mio. Franken in den Jahren 2013–2015 zur Folge haben. Dazu kommen höhere Sparbeiträge (Arbeitgeberbeiträge) ab 2013, die mit 41 Mio. Franken jährlich eingestellt sind.

Zur teilweisen Finanzierung der Sanierungsbeiträge an die BVK hat der Regierungsrat für 2012/2013 dem Kantonsrat eine Steuererhöhung um 2% der einfachen Staatssteuer beantragt. Ab 2014 hat er eine Erhöhung um 4% der einfachen Staatssteuer im Finanzplan eingestellt. Dies führt 2012 und 2013 zu Mehrerträgen von rund 105 Mio. Franken pro Jahr und 2014 und 2015 von rund 225 Mio. Franken pro Jahr. Trotzdem wird der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung 2008–2015 um rund 1,2 Mrd. Franken verfehlt.

2. Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht

Gemäss Art. 123 Abs. 1 KV haben Kanton und Gemeinden ihre Finanzhaushalte mittelfristig auszugleichen. § 4 CRG konkretisiert diese Vorgabe für den kantonalen Finanzhaushalt und hält in Abs. 1 fest, dass die kantonale Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen ist, wobei die konsolidierte Erfolgsrechnung gemäss § 54 CRG massgebend ist. § 3 Abs. 1 FCV führt aus, dass die Mittelfristigkeit gemäss § 4 CRG einen Zeitraum von acht Jahren umfasst.

Wenn der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, hat der Regierungsrat gemäss § 4 Abs. 2 CRG die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit zu prüfen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von gesetzlichen Verpflichtungen, zu beantragen.

Der Regierungsrat hat bereits früher festgehalten, dass im Einzelfall mittels Gesetz zu entscheiden sei, ob ausserordentliche Erträge oder Belastungen bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs zu berücksichtigen seien. Im Rahmen der Diskussion über die Verwendung des Anteils des Kantons Zürich aus dem einmaligen Golderlös der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Jahr 2005 wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben für den mittelfristigen Ausgleich in der Verfassung konkretisiert werden sollen. Mit der Volksinitiative «Schluss mit der Schuldenwirtschaft zu Lasten unserer Kinder» wurde damals eine verbindliche Regelung in der Kantonsverfassung angestrebt. Regierungsrat und Kantonsrat sprachen sich jedoch gegen eine starre Regel aus. Der Regierungsrat hielt in seinem Beleuchtenden Be-

richt zur Volksinitiative fest: «... soll im Einzelfall entschieden werden können, ob der Verkaufserlös (einer Privatisierung) in den mittelfristigen Ausgleich eingerechnet wird oder nicht. Ein Entscheid im Einzelfall kann auf die konkrete Situation des Staatshaushalts Rücksicht nehmen.» Und weiter: «Falls eine Privatisierung eines Staatsbetriebs ansteht, soll im Einzelfall mittels Gesetz entschieden werden, ob der Erlös in den mittelfristigen Ausgleich fliesst oder nicht.» Die Stimmberechtigten lehnten damals die Volksinitiative ab.

Die dem Kantonsrat beantragte Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken ist eine solche ausserordentliche Belastung, für die im Einzelfall zu entscheiden ist, ob sie bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs berücksichtigt wird oder nicht.

3. Beschluss des Kantonsrates

Zur Erreichung des mittelfristigen Ausgleichs 2008–2015 müsste gemäss den geltenden Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht (§ 4 CRG) ein Entlastungsprogramm im Umfang von 1,2 Mrd. Franken beschlossen werden. Jährlich müsste die Finanzplanung im KEF um 300 Mio. Franken entlastet werden. Ein Massnahmenpaket in diesem Umfang würde jedoch dem Kanton Zürich im Standortwettbewerb nachhaltig schaden. Staatliche Leistungen und Investitionen in die Zukunft müssten vermindert und Erträge erhöht werden. Bei massgeblichen Steuererhöhungen würde sich die Position des Kantons Zürich im interkantonalen Steuerwettbewerb spürbar verschlechtern. Auch konjunkturpolitisch wäre ein solches Austeritätsprogramm angesichts der gegenwärtigen Unsicherheiten über die weitere volkswirtschaftliche Entwicklung ungünstig.

Um einen solchen Schaden für den Kanton Zürich und für seine Position im Standortwettbewerb zu verhindern, beantragt der Regierungsrat eine abweichende Regelung für die ausserordentliche Belastung des kantonalen Finanzhaushalts durch die Sanierung BVK. Mit einem Beschluss des Kantonsrates soll eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Abweichung geschaffen werden.

Der Beschluss des Kantonsrates umfasst folgende Punkte:

1. Die Einmaleinlage wird im Umfang von 1,6 Mrd. Franken – d. h. in Höhe des Anteils des Kantons Zürich an der einmaligen Ausschüttung des Golderlöses der SNB im Jahr 2005 – nicht in den mittelfristigen Haushaltsausgleich eingerechnet.

2. Der Rest der Einmaleinlage von 400 Mio. Franken soll ab 2013 gleichmässig über acht Jahre verteilt dem mittelfristigen Ausgleich belastet werden.
3. Die Rückstellung der jährlichen Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge von 617 Mio. Franken wird erst in den Jahren 2013–2019, im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, dem mittelfristigen Ausgleich belastet und damit ebenfalls über mehrere Jahre verteilt.

Damit wird die Sanierungslast über die laufende Planungsperiode hinaus verteilt.

Tabelle 2: Beantragter Beschluss des Kantonsrates: Regelung für die Anrechnung der Rückstellung für die Sanierung BVK im mittelfristigen Ausgleich

(In Mio. Franken)	2011	2012	2013	2014	2015	Total 2011– 2015	Mittelfristiger Ausgleich 2008–2015
Mittelfristiger Ausgleich unter Berücksichtigung Sanierungsmassnahmen BVK							-1248
Kantonsratsbeschluss							
1. Einmaleinlage, Golderlös nicht eingerechnet	+1600						
2. Amortisation Rest Einmaleinlage von 400 Mio. Franken über 8 Jahre	+400		-50	-50	-50		
3. Sanierungsbeiträge im Zeitpunkt Auszahlung	+617		-116	-116	-77		
Total Folge KRB	+2617		-166	-166	-127	+2158	
Mittelfristiger Ausgleich mit KRB und Sanierung BVK	-						+910

+ Verbesserung, – Verschlechterung

Mit diesem Kantonsratsbeschluss wird der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung 2008–2015 trotz der Rückstellungen von 2,6 Mrd. Franken im 2011 mit einem Ertragsüberschuss von 910 Mio. Franken planerisch erreicht.

Die Summe von 1,6 Mrd. Franken, die nicht in den mittelfristigen Ausgleich eingerechnet wird, entspricht dem Betrag, um den die Verschuldung langfristig erhöht wird. Dem steht ein kumulierter Ertragsüberschuss 2003–2010 von beinahe 2,0 Mrd. Franken gegenüber. In diesem Ausmass wurden der mittelfristige Haushaltsausgleich über-

troffen und Schulden abgebaut. In welchem Ausmass auch der Anteil von 1,6 Mrd. Franken der Einmaleinlage bis Ende 2020 finanziert und die entsprechende Verschuldung abgebaut werden kann, hängt vom mittelfristigen Haushaltsausgleich 2013–2020 ab.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Beschluss des Kantonsrates über die Behandlung der Einmaleinlage und der Arbeitgeberbeiträge zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal beim mittelfristigen Haushaltsausgleich zuzustimmen.

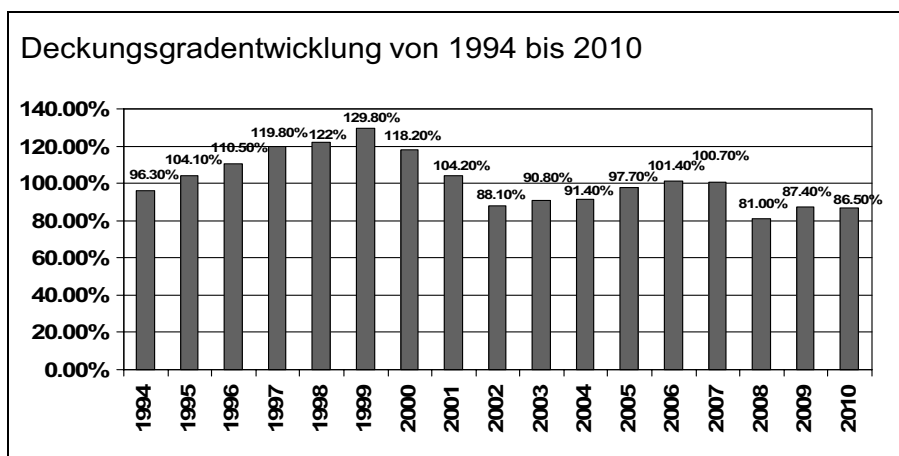
D. Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

1. Ausgangslage

1.1 Revisionsbedarf

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal weist per 31. Dezember 2010 einen Deckungsgrad von 86,5% auf (Vorjahr 87,4%). Dies bedeutet, dass 13,5% der durch die Statuten der BVK vorgesehenen Vorsorgeleistungen der versicherten Personen und der Rentnerinnen und Rentner per Stichtag nicht gedeckt sind.

Seit 1994 hat sich der Deckungsgrad der BVK wie folgt entwickelt:



Ein Deckungsgrad von mehr als 100% entspricht einer Überdeckung und ein Deckungsgrad von weniger als 100% entspricht einer Unterdeckung.

Der Deckungsgrad war in der Beobachtungsperiode starken Schwankungen unterworfen. Die derzeitige Unterdeckung übersteigt den Wert von 10%, weshalb der Regierungsrat gemäss Statuten Massnahmen festzulegen hat (§ 79 Abs. 1 lit. k in Verbindung mit § 70 Abs. 2 der BVK-Statuten). Aus Sicht des Regierungsrates sind bei einem Deckungsgrad von unter 90% sogar harte Sanierungsmassnahmen zu prüfen, wie die Erhöhung der Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen und/oder die Kürzung von Leistungen (vgl. RRB Nr. 823/2007 betreffend Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal [BVK] bzw. Umsetzung der Vorlage 3974a; KR-Nr. 132/2007).

Im Sinne einer Bestandesaufnahme hat der Regierungsrat daher die BVK beauftragt, eine Risikoanalyse durchzuführen und insbesondere auch die Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes zu prüfen. In der Folge hat die c-alm AG, St. Gallen, im Auftrag der BVK im Jahr 2009 eine Asset-Liability-Management-Studie (ALM-Studie) durchgeführt. ALM bezeichnet ein unter anderem auch für Vorsorgeeinrichtungen anerkanntes Risikomodell. Mit dessen Hilfe lassen sich die Entwicklung der Anlagen (Assets) und der Verpflichtungen (Liabilities) der BVK unter verschiedenen Modellen voraussagen und wichtige Fragen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz beantworten: Mit welcher Wahrscheinlichkeit kann eine bestimmte Rendite erzielt werden? Welche Anlagerisiken sind mit dem tatsächlichen Deckungsgrad vertretbar? Welche Auswirkungen haben Bestandes- und Lohnveränderungen auf die Entwicklung der Sparguthaben der versicherten Personen? Was bedeutet die steigende Lebenserwartung für die Entwicklung des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner?

Gestützt auf die Ergebnisse der ALM-Studie, können die Anlagestrategie und die Entwicklung der Vorsorgekapitalien – unter Berücksichtigung erkannter Risiken – aufeinander abgestimmt werden. Da die ALM-Studie eine Periode von mehreren Jahren erfasst, lassen sich daraus Zusammenhänge, Chancen und Gefahren frühzeitig erkennen und bewerten.

Die ALM-Studie hat bestätigt, dass in zwei wesentlichen Punkten Handlungsbedarf besteht:

Zum einen erfolgt eine überproportionale Zuteilung von Vermögenserträgen an die Rentnerinnen und Rentner. Zudem kann aufgrund der gegenwärtigen Ertragslage das durchschnittliche Leistungsziel für die Altersrente von den versicherten Personen nicht erreicht werden. Zum anderen sind zur Erreichung einer nachhaltigen Finanzierung mit

einem Deckungsgrad von über 100% zusätzliche Massnahmen erforderlich.

1.2 Überproportionale Zuteilung von Erträgen und Nichterreichen des durchschnittlichen Leistungsziels

Die ALM-Studie hat bestätigt, dass es innerhalb der BVK zu einer überproportionalen Zuteilung von Erträgen an die Rentnerinnen und Rentner kommt und das angestrebte durchschnittliche Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes nicht erreicht werden kann.

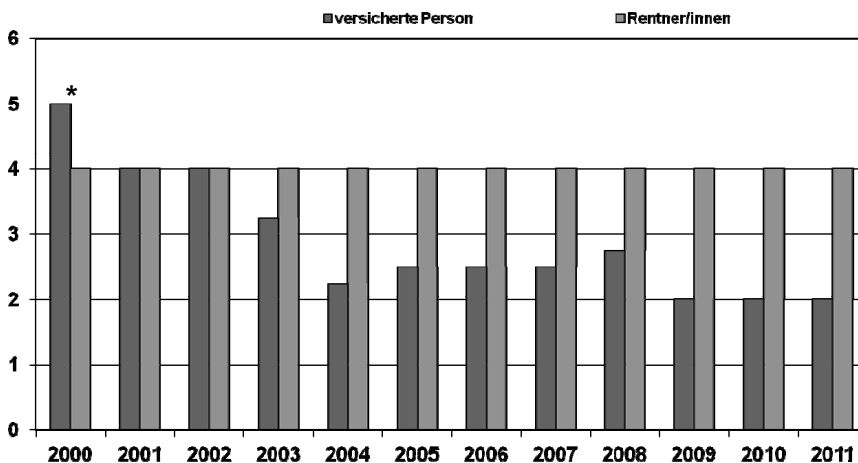
Der Vorsorgeplan gemäss Statuten der BVK beruht mit Bezug auf die Altersleistungen auf dem Beitragsprimat. Der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Zinssatz kann grundsätzlich jährlich geändert werden.

Auch die Kapitalien der Rentnerinnen und Rentner müssen verzinst werden. Anders als bei den versicherten Personen unterliegt dieser Zinssatz jedoch keinen jährlichen Schwankungen (technischer Zinssatz). Die derzeit verwendeten Rechnungsgrundlagen der BVK beruhen auf einem technischen Zinssatz von 4%. Das bedeutet, dass die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner aus den laufenden Erträgen jeweils mit 4% verzinst werden müssen, damit die laufenden Renten in unveränderter Höhe ausbezahlt werden können.

Während also die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen gemäss den in § 13 der BVK-Statuten festgelegten Regeln jährlich neu festgelegt wird (i. d. R. Lohnerhöhung Vorjahr +1%, mindestens BVG-Mindestzinssatz), müssen die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner auf der Grundlage des technischen Zinssatzes jährlich zwingend mit 4% verzinst werden. Damit werden die Sparguthaben der versicherten Personen aufgrund der geringen Entwicklung der versicherten Löhne und der finanziellen Lage der BVK seit 2003 zu einem tieferen Ansatz verzinst als die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner.

Die seit 2000 gewährten Zinssätze gehen aus der nachfolgenden Aufstellung hervor:

Verzinsung Sparguthaben versicherte Personen und Deckungskapital Rentnerinnen und Rentner von 2000 bis 2011



* Im Jahr 2000 erfolgte zusätzlich eine Erhöhung um 5.25%-Punkte

Im Jahr 2000 wurden die Sparguthaben der versicherten Personen mit insgesamt 10,25% verzinst. Davon entfielen 5% auf die erforderliche Verzinsung zur Erreichung des durchschnittlichen Leistungsziels. Zudem erfolgten im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Beitragsprimat zusätzliche Zinsgutschriften von 5,25%. In den Folgejahren entsprachen die den Sparguthaben der versicherten Personen gutgeschriebenen Zinsen jeweils der Mindestverzinsung gemäss BVG.

Obwohl bei Beitragsprimatsplänen die Höhe der Altersleistungen nicht reglementarisch garantiert ist, liegt auch diesen, im Sinne einer versicherungstechnischen Modellrechnung, ein durchschnittliches Leistungsziel zugrunde.

Gemäss Modellrechnung wird mit dem Vorsorgeplan der BVK ein durchschnittliches Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes angestrebt. Um dieses zu erreichen, müssten die Sparguthaben der versicherten Personen gemäss Modellrechnung jeweils mit einem Zinssatz verzinst werden, der um einen Prozentpunkt über der jeweiligen durchschnittlichen Lohnentwicklung liegt (vgl. § 13 Abs. 1 BVK-Statuten).

Aus nachfolgender Darstellung geht die Entwicklung der tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen im Vergleich zu den aufgrund der versicherungstechnischen Modellrechnung notwendigen Zinsen hervor:

Notwendige Verzinsung zur Erreichung des Leistungsziels für Altersleistungen 2000 bis 2011

Erhöhung der versicherten Löhne (gesamter Bestand)	Versicherungstechnisch notwendiger Zins		BVG-Mindestzins	Effektive Verzinsung	Zinsdelta Leistungsziel in %-Punkten	
	Jahr	Lohn+1%				
		2000	5,00% ¹	4,00%	5,00% ³	0,00%
		2001	X ²	4,00%	4,00%	
2001/2002	2,13%	2002	3,13%	4,00%	4,00%	0,87%
2002/2003	1,44%	2003	2,44%	3,25%	3,25%	0,81%
2003/2004	1,50%	2004	2,50%	2,25%	2,25%	-0,25%
Umstellung	1,50%	2005	2,50%	2,50%	2,50%	0,00%
2004/2005	1,76%	2006	2,76%	2,50%	2,50%	-0,26%
2005/2006	1,23%	2007	2,23%	2,50%	2,50%	0,27%
2006/2007	1,77%	2008	2,77%	2,75%	2,75%	-0,02%
2007/2008	5,07%	2009	6,07%	2,00%	2,00%	-4,07%
2008/2009	3,80%	2010	4,80%	2,00%	2,00%	-2,80%
2009/2010	1,58%	2011	2,58%	2,00%	2,00%	-0,58%
Total						-6,03%

¹ Im Jahr 2000 musste das Sparguthaben aufgrund der Vorgaben für den Wechsel zum Beitragsprimat mit 5% verzinst werden.

² Für 2001 liegen keine verlässlichen Angaben über die Erhöhung des versicherten Lohnes vor.

³ Höherverzinsung im Rahmen des Memorandums vom 21.4.1998, von insgesamt 5,25% ist nicht berücksichtigt.

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass der für die Erreichung des durchschnittlichen Leistungsziels erforderliche Zinssatz seit 2002 um insgesamt 6,03% verfehlt wurde. Bezogen auf die Sparguthaben der versicherten Personen von derzeit 12 480 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 2010), entspricht dies einer Minderverzinsung von 753 Mio. Franken. Diese ist einerseits auf die gewährten Lohnerhöhungen und andererseits auf die Finanzkrise zurückzuführen, die keine höheren Anlageerträge zulässt. Der BVG-Mindestzinssatz verharrt zudem seit 2009 auf lediglich 2% und eine nachhaltige markante Erhöhung desselben ist aufgrund der derzeitigen Ertragsmöglichkeiten nicht absehbar. Selbst bei massvoller Erhöhung der versicherten Löhne führt dieser Umstand zu einer Unterschreitung des angestrebten durchschnittlichen Leistungsziels.

Zudem sind wegen der nach wie vor zunehmenden Lebenserwartung zur Sicherung der Rentenverpflichtungen zusätzlich Rückstellungen erforderlich, die ebenfalls zulasten der versicherten Personen gebildet werden müssen.

All dies führt zu einer überproportionalen Zuteilung von Vermögenserträgen zugunsten der Rentnerinnen und Rentner. Allein 2010 mussten für die Finanzierung der zu hohen Umwandlungssätze und der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Neupensionierten rund 121,6 Mio. Franken (2009: 92,5 Mio. Franken) aufgewendet werden. Diese Mittel können nicht zur Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eingesetzt werden. Somit müssen diese ein entsprechend geringeres Wachstum ihres Sparguthabens in Kauf nehmen, was sich nicht nur im Hinblick auf die Altersleistungen, sondern auch bei einem Austritt auswirkt.

Wenn aber die erforderliche Verzinsung der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner längerfristig nur aufgrund solcher überproportionaler Zuteilungen von Vermögenserträgen möglich ist, ist der technische Zinssatz von 4% zu hoch. Als Folge davon sind auch die für die Umwandlung der Sparguthaben der versicherten Personen in eine Rente angewendeten Umwandlungssätze zu hoch.

Mit der Herabsetzung des technischen Zinssatzes wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die versicherten Personen und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt.

1.3 Zusätzliche Massnahmen zur Erreichung einer nachhaltigen Finanzierung erforderlich

Als zweiten wesentlichen Punkt hat die ALM-Studie bestätigt, dass zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit eine nachhaltige Finanzierung der BVK erreicht werden kann. Obwohl aufgrund der gewählten Anlagestrategie künftig von einer positiven Entwicklung des Deckungsgrades ausgegangen werden kann, liegt die Wahrscheinlichkeit, dass der Deckungsgrad ohne zusätzliche Massnahmen in zehn Jahren über 100% steigt, bei unter 15%.

Gemäss Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004 muss die Vorsorgeeinrichtung bei einer erheblichen Unterdeckung Sanierungsmassnahmen festlegen, die innert angemessener Frist zu deren Behebung führen. Als erheblich gilt eine Unterdeckung in der Regel, wenn die Deckungslücke mehr als 10% beträgt. Die Frist zur Behebung der Unterdeckung kann in der Regel fünf bis sieben

Jahre dauern, wobei eine Frist von zehn Jahren nicht überschritten werden sollte.

Das Ergreifen von Sanierungsmassnahmen ist somit unerlässlich.

Als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung dürfte die BVK grundsätzlich eine Unterdeckung aufweisen. Aus § 70 BVK-Statuten geht jedoch indirekt hervor, dass ein Deckungsgrad von 100% zuzüglich Wertschwankungsreserve angestrebt wird. Dies ist damit zu begründen, dass die in § 70 vorgesehene Bildung von ausreichenden Schwankungsreserven gemäss den massgebenden Rechnungslegungsvorschriften erst ab einem Deckungsgrad von 100% möglich ist. Im Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 1996 an den Kantonsrat wird zu diesem Thema in Ziffer 8 lit. c der Weisung (Wechsel zum Beitragsprimat) ausgeführt: «Das Anlagekonzept der Versicherungskasse unterliegt naturgemäss dem Risiko von Ertragsschwankungen. Um diese auffangen zu können, sind ausreichende Schwankungsreserven zu bilden. ... Um einen schrittweisen Aufbau zu ermöglichen, kann ein vorübergehender Anstieg des versicherungstechnischen Fehlbetrages auf bis zu 10% der Verpflichtungen hingenommen werden.»

Gemäss § 79 Abs. 1 lit. k in Verbindung mit § 70 Abs. 2 der BVK-Statuten besteht zudem die Verpflichtung zur Ergreifung von Massnahmen, wenn ein versicherungstechnischer Fehlbetrag und damit eine Unterdeckung von mehr als 10% besteht. In Ziffer 8 lit. e der erwähnten Weisung wurden die Massnahmen wie folgt konkretisiert: «Diese Massnahmen können in einer Änderung des Anlagekonzepts (Reduktion der Risikostruktur des Anlageportefeuilles) oder einer betraglich beschränkten und zeitlich befristeten Erhöhung der Beiträge bestehen.»

Eine Unterdeckung ist aber auch aus anderen Gründen nicht erwünscht. Ein Deckungsgrad von über 100% liegt auch im Interesse der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner, weil die Verzinsung der Sparguthaben bzw. die Gewährung von Teuerungszulagen auf laufenden Renten zulasten der BVK vom Deckungsgrad abhängig ist.

Die von den eidgenössischen Räten am 17. Dezember 2010 beschlossenen neuen Bestimmungen des BVG betreffend die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden gemäss Beschluss des Bundesrates vom 10. Juni 2011 am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Diese sehen unter anderem vor, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden müssen. Die erforderlichen Anpassungen haben bis spätestens 1. Januar 2014 zu erfolgen. Auf diesen Zeitpunkt ist die BVK selbst dann rechtlich zu verselbstständigen, wenn der Deckungsgrad weniger als 100% beträgt. Die neuen bundesrechtlichen Bestim-

mungen gehen damit diesbezüglich weniger weit als das kantonale Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003, gemäss dem für die Verselbstständigung ein Deckungsgrad von mindestens 100% vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Finanzierung ist gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen neben dem für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung zwingend vorgeschriebenen System der Vollkapitalisierung zusätzlich vorgesehen, dass teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Dies ist gemäss neuem Art. 72a BVG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann möglich, wenn bei Inkrafttreten der Änderung die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllt sind, eine Staatsgarantie besteht und ein Finanzierungsplan vorliegt, der das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung langfristig sicherstellt.

Die BVK verfolgte bereits bisher das Ziel der vollen Kapitalisierung und wurde von der Aufsichtsbehörde auch stets als vollkapitalisierte Kasse behandelt, indem der Aufsichtsbehörde beispielsweise die bestehende Unterdeckung gemeldet werden musste. Trotz bestehender Unterdeckung soll dieses Ziel auch weiterhin verfolgt werden. So sind im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision Sanierungsbestimmungen vorgesehen, mit deren Hilfe innert angemessener Frist wieder ein Deckungsgrad von mindestens 100% erreicht werden soll. Ein hoher Deckungsgrad hat den Vorteil, dass für die erforderliche Verzinsung der Vorsorgekapitalien mehr Vermögen und damit ein höherer Vermögensertrag zur Verfügung steht und damit die statutarisch vorgesehenen Leistungen bzw. Leistungsverbesserungen aus eigener Kraft finanziert werden können. Auch aus Sicht des Kantons ist ein Deckungsgrad von über 100% anzustreben, weil es bei der BVK als Folge von Restrukturierungen innerhalb der Kantonsverwaltung zu Teilliquidationen kommen kann. Die Sicherheit, dass die gestützt darauf erfolgende Verminderung im Bestand der versicherten Personen durch entsprechende Neuzugänge ersetzt wird (Perennität), ist nicht mehr umfassend gegeben.

Die ALM-Studie hat gezeigt, dass zur Haltung des Deckungsgrades neben der Sollrendite von rund 4% ein Bestandeswachstum von 2% erforderlich ist. Kann dies nicht erreicht werden, ergibt sich ein Vermögensabfluss, was bedeutet, dass das vorhandene Vermögen zur Finanzierung der Leistungen abgebaut werden muss.

Um aber in längstens zehn Jahren einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen, wäre – zusätzlich zum Wachstum von 2% – eine durchschnittliche Rendite von 6,2% erforderlich. Für eine Rendite in dieser Höhe fehlt der BVK jedoch die erforderliche Risikofähigkeit. Mit der

derzeitigen Anlagestrategie, die in Anbetracht des derzeitigen Deckungsgrades bereits einen verhältnismässig hohen Aktienanteil aufweist, ist gemäss Schätzung des Investment Controllers per Ende August 2011 mit einer Rendite von 4,6% netto zu rechnen.

Wie die Börsenkrise im März 2000, die Finanz- und Wirtschaftskrisen von 2007 und 2008 sowie die gegenwärtige Währungskrise eindrücklich gezeigt haben, ist an den Kapitalmärkten jederzeit mit negativen Kursentwicklungen zu rechnen. Dies ist selbstverständlich, wenn auch in geringerem Umfang, auch in «normalen» Jahren der Fall.

Um diesen Marktrisiken angemessen Rechnung zu tragen, genügt ein Deckungsgrad von 100% nicht. Vielmehr ist die Bildung einer zusätzlichen Wertschwankungsreserve erforderlich. Die notwendige Wertschwankungsreserve wird dabei in Abhängigkeit von der gültigen Anlagestrategie gemäss RRB Nr. 1009/2009 und von der notwendigen Sollrendite ermittelt.

Die mindestens notwendige Wertschwankungsreserve wird durch den Investment-Controller jährlich so festgelegt, dass die BVK mit ihrer gültigen Anlagestrategie im schwierigsten Anlagejahr seit 1985 (ausgenommen das Jahr 2008), unter Berücksichtigung der Sollrendite, nicht in eine Unterdeckung geraten würde.

Wenn die mindestens notwendige Wertschwankungsreserve erreicht ist, kann der BVK eine ausreichende Risikofähigkeit bescheinigt werden. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve entspricht dabei dem 1,5-fachen Betrag der mindestens notwendigen Wertschwankungsreserve. Erst bei Erreichen dieses Zielwerts verfügt die BVK über eine gute Risikofähigkeit.

Auf diese Weise berechnet, liegt die minimal notwendige Wertschwankungsreserve per 31. Dezember 2010 bei 12,6% (Vorjahr: 13,8%) und der Zielwert bei 18,9% (Vorjahr: 20,6%) des Vorsorgekapitals einschliesslich technischer Rückstellungen bzw. bei 4600 Mio. Franken (Vorjahr: 4850 Mio. Franken). Mit der derzeitigen Anlagestrategie wäre somit bei einem Deckungsgrad von 112,6% eine ausreichende Risikofähigkeit und bei einem Deckungsgrad von 118,9% eine gute Risikofähigkeit gegeben.

Soll die BVK nachhaltig auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden, sind strukturelle Eingriffe in den Vorsorgeplan erforderlich. Im Rahmen der ALM-Studie wurden daher verschiedene Massnahmen im Bereich der Leistungen und im Bereich der Finanzierung – teilweise mit Varianten – geprüft, um deren Einfluss im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der finanziellen Lage der BVK aufzuzeigen.

Gestützt darauf, wurden verschiedene Massnahmen definiert und eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet, die sowohl im Leistungs-

als auch im Finanzierungsbereich zu einer nachhaltigen Lösung der erkannten Problemfelder führen.

2. Vernehmlassungsverfahren

2.1 Vernehmlassungskonzept

Mit Beschluss Nr. 1438/2010 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, zum Entwurf der Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (nachhaltige Finanzierung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde am 8. Oktober 2010 eröffnet und dauerte bis zum 10. Januar 2011. Dabei wurden insgesamt rund 600 Vernehmlassungsunterlagen an folgende Gruppen bzw. Personen zugestellt:

- Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei (für sich und zuhanden der selbstständigen Anstalten in ihrem Aufgabenbereich)
- Mitglieder der Verwaltungskommission der BVK
- angeschlossene Arbeitgeber der BVK
- Vereinigte Personalverbände sowie VPOD und KV
- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste
- Kantonaler Ombudsmann
- Datenschutzbeauftragter
- Gemeindepräsidentenverband
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
- im Kantonsrat vertretene politische Parteien

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen der Vernehmlassungsteilnehmenden erfolgte die Vernehmlassung in Form eines strukturierten Fragebogens mit der Möglichkeit ergänzender Bemerkungen zu den jeweiligen Fragen. Ziel war es, mithilfe des Fragebogens nicht nur ein differenziertes Bild über die individuellen Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden zu erhalten, sondern auch eine Gewichtung derselben nach verschiedenen Interessengruppen vornehmen zu können. Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurde Vertraulichkeit ihrer Stellungnahmen zugesagt. Die Auswertung des Fragebogens erfolgte in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW).

2.2 Vernehmlassungsergebnis

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 253 Stellungnahmen eingegangen.

Die verschiedenen an der Vernehmlassung teilnehmenden Interessengruppen sowie die von diesen vertretenen versicherten Personen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Interessengruppe	Anzahl Antworten	Anzahl vertretene versicherte Personen*
Arbeitgeber Kanton	16	28 538
Angeschlossene Arbeitgeber	134	25 459
Personalverbände (VPV und andere Organisationen)	11	33 500
Politische Parteien	9	
Übrige Teilnehmer	83	4 228
Total	253	

* Mehrfachzählungen eingeschlossen

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem Auswertungsdokument zusammengefasst. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die im Fragebogen angekreuzten Antworten in ergänzenden Bemerkungen teilweise präzisiert oder von Bedingungen abhängig gemacht wurden. Ebenfalls berücksichtigt wurden die ausführlichen Stellungnahmen, die einzelne Vernehmlassungsteilnehmende anstelle des Fragebogens eingereicht haben.

Die mit der Auswertung der Fragebogen beauftragte ZHAW hat in ihrer Stellungnahme vom 20. April 2011 grundsätzlich festgehalten, dass im Auswertungsdokument sowohl die zahlenmässigen Resultate der Ja/Nein-Antworten wie auch die offenen Textantworten angemessen und vollständig berücksichtigt sind.

Bezogen auf die Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage, können die Ergebnisse wie folgt zusammenfasst werden:

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 3,25% und den dadurch herabgesetzten Umwandlungssätzen waren im Wesentlichen unbestritten und wurden von den Arbeitgebern, den versicherten Personen sowie deren Verbänden weitgehend unterstützt. Praktisch von allen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde anerkannt, dass aufgrund der erwarteten Zunahme der Rentnerinnen und Rentner sowie

der Entwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten unverzüglich Massnahmen umgesetzt werden müssen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende regten die Prüfung eines tieferen technischen Zinssatzes als 3,25% bzw. eines höheren von 3,5% an. Bemängelt wurde in diesem Zusammenhang teilweise, dass die Senkung des technischen Zinssatzes wirtschaftlich zulasten der versicherten Personen erfolge.

Die in den Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen enthaltenen weiteren Elemente zur Finanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes und zur Abfederung der herabgesetzten Umwandlungssätze zulasten des Deckungsgrades der BVK (Herabsetzung des Deckungsgrades um insgesamt 4 %-Punkte) wurden stark kritisiert. Die Erhöhung der Sparbeiträge zur Sicherung des durchschnittlichen Leistungsziels wurde von den angeschlossenen Arbeitgebern beanstandet. Das absehbare Zusammentreffen von Sanierungsbeiträgen mit der geplanten Erhöhung der Sparbeiträge führe zu unzumutbaren Belastungen und zu einer geringeren Attraktivität als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt.

Die bei einem Deckungsgrad von mindesten 100% vorgesehenen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung, nämlich die Regelung der Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen sowie der Bedingungen für die Gewährung von Leistungsverbesserungen für die aktiven Versicherten bzw. für die Rentnerinnen und Rentner, wurden deutlich infrage gestellt. Viele Vernehmlassungsteilnehmende verknüpften ihr grundsätzliches Einverständnis auch mit Bedingungen an die geplanten Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen.

Die bei Bestehen einer Unterdeckung in Abhängigkeit vom Deckungsgrad vorgesehenen Massnahmen, nämlich die Erhebung von lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen mit einer Arbeitgeberbelastung von 70% und einer Arbeitnehmerbelastung von 30% sowie der vorgesehenen Minderverzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen wurden möglicherweise teilweise falsch interpretiert. Es wurde offensichtlich zu wenig erkannt, dass beim Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern als Sanierungsmassnahmen einzig lohnabhängige Sanierungsbeiträge vorgesehen sind, während die versicherten Personen neben lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen durch die vorgesehene Minderverzinsung der Sparguthaben einen zusätzlichen indirekten Beitrag zur Sanierung zu leisten haben (vgl. auch Erläuterungen in Ziffer 5.2.2 und in Ziffer 6).

Rund 40 Vernehmlassungsteilnehmende, darunter auch kantonale Direktionen, forderten eine Einmaleinlage durch den Kanton. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Staatshaushalt zwischen 1998 und 2001 durch die Verwendung von Mitteln zugunsten des Kantons stark entlastet worden sei. Damit einem paritätischen Sanierungs-

beitragsmodell zugestimmt werden könne, bei dem die versicherten Personen 30% der insgesamt vorgesehenen Sanierungsbeiträge bezahlen und zusätzlich eine Minderverzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssten, forderten viele kantonale und angeschlossene Arbeitgeber, Personalverbände wie auch politische Parteien, dass der Deckungsgrad der BVK, nicht wie im Zusammenhang mit den weiteren Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen vorgesehen, um 4% herabgesetzt wird; die entsprechenden Kosten sollen vom Kanton übernommen werden. Teilweise wurden aber auch eine noch stärkere Beteiligung der Arbeitgeber an der Sanierung bzw. ein gänzlicher Verzicht auf die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den versicherten Personen verlangt.

Die Vorfälle im Zusammenhang mit der fristlosen Entlassung des ehemaligen Anlagechefs wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls rund 40-mal erwähnt, um der Forderung nach Leistungen durch den Kanton Nachdruck zu verleihen. In diesem Zusammenhang wurde häufig auch auf konkrete Anlagen (insbesondere POSCOM Ferienverein und BT & T) hingewiesen. Ebenso wurde wiederholt verlangt, dass vorgängig die Vergangenheit aufgearbeitet werden soll und der Kanton entsprechend seiner Mitverantwortung an der derzeitigen Unterdeckung eine Einmaleinlage zu leisten habe.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung sah sich der Regierungsrat veranlasst, diese Vorgänge so weit als möglich und sinnvoll nochmals aufarbeiten zu lassen. Die wichtigsten Erkenntnisse sind in den nachfolgenden Erläuterungen zusammengefasst.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende haben zudem auch Stellungnahmen zu Punkten eingereicht, die nicht im Fragebogen enthalten waren. Soweit diese die neben den Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen bzw. zur nachhaltigen Finanzierung der BVK vorgesehenen zusätzlichen Massnahmen betrafen, konnten diese teilweise berücksichtigt werden.

3. Wesentliche Vorgänge in der Vergangenheit der BVK

3.1 Verwendung von Mitteln auf der Grundlage sozialpartnerschaftlicher Vereinbarungen

Als Folge eines Memorandums of Understanding vom 21. April 1998 sowie einer Vereinbarung vom 19. Mai 2000, die mit den Personalverbänden geschlossen wurde, hat der Kantonsrat am 25. Mai 1998 § 65a BVK-Statuten genehmigt. Diese neue Bestimmung sah die Gewährung von Beitragssenkungen bzw. -ferien vor, wobei als Bedingung

unter anderem die Zulagen auf den laufenden Renten durch versicherungstechnische Rückstellungen vollständig gedeckt sein mussten. Die Bestimmung stiess damals im Kantonsrat auf keinen Widerstand. Vielmehr wurde die Beitragssenkung allseits gelobt und ohne Gegenstimme verabschiedet.

Gestützt darauf, wurden 1998 bis 2001 Mittel der BVK von insgesamt 1079 Mio. Franken verwendet. Dabei wurden durch die BVK Arbeitnehmerbeiträge von 270 Mio. Franken und Arbeitgeberbeiträge von 404 Mio. Franken übernommen. Auf den 1. Januar 2000 erfolgte zudem eine Erhöhung der Sparguthaben der versicherten Personen um 1,5%, was einem Betrag von 116 Mio. Franken entspricht, und auf den 1. Juli 2000 eine weitere Erhöhung derselben um 3,75%, was einem zusätzlichen Betrag von 289 Mio. Franken entspricht.

Diese Massnahmen erfolgten somit im Einvernehmen mit den Personalverbänden und beruhten auf einer statutarischen Grundlage. Sie waren auch im Einklang mit den Richtlinien des BSV über die Verwendung von freien Mitteln von Vorsorgeeinrichtungen zur Beitragssenkung oder -befreiung (BSV-Mitteilungen Nr. 54).

Die Gewährung von Beitragssenkungen oder sogar -ferien entsprach damals durchaus dem Trend der Zeit, weshalb auch das BSV eine besondere Richtlinie dazu erlassen hat. Auch die Pensionskasse der Stadt Zürich hat beispielsweise solche Massnahmen durchgeführt. Damals befanden sich die Pensionskassen im Durchschnitt allerdings auch in einer finanziell wesentlich besseren Lage als heute. So lag der Deckungsgrad der BVK ungeachtet der beschriebenen Mittelverwendung von 1997 bis 2000 immer zwischen 118,2% und 129,7% und fiel auf Ende 2001 auf 104,2%.

Aufgrund des wesentlich schwieriger gewordenen wirtschaftlichen Umfelds und der gestützt darauf gewonnenen Erkenntnisse, die auch zu einer entsprechenden Weiterentwicklung des Rechts der beruflichen Vorsorge geführt haben, kann aus heutiger Sicht allgemein festgestellt werden, dass Beitragssenkungen bzw. -ferien mittlerweile mit grosser Zurückhaltung beschlossen werden, sofern überhaupt ein rechtlicher Spielraum dafür besteht. Für die BVK bedeutet dies, dass im Rahmen der vorliegenden Revision sogar die Aufhebung der entsprechenden Statutenbestimmung vorgesehen ist (§ 65a).

Dennoch ist klar festzuhalten, dass diese Massnahmen im Einvernehmen mit den Personalverbänden erfolgten, dass sie im Einklang mit den Richtlinien des BSV waren und dass zudem die entsprechenden Statutenbestimmungen durch den Kantonsrat genehmigt wurden.

3.2 Verwendung von Mitteln wegen Übernahme von Teuerungszulagen an Rentnerinnen und Rentner

§ 7 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal sieht im Sinne einer Kann-Bestimmung grundsätzlich die Gewährung von Teuerungszulagen zulasten der Staatskasse vor. Der per 1. Januar 1995 neu eingeführte § 60a (heute § 55) der BVK-Statuten sieht jedoch zusätzlich vor, dass auch die BVK ihre Renten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen kann. Die durch die BVK gewährten Leistungsverbesserungen können dabei an Teuerungszulagen des Staates gemäss § 7 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet werden.

Gestützt auf diese Bestimmung, übernahm die BVK 1995 und 1996 die bisher durch die Arbeitgeber jährlich geleisteten Kosten für die Teuerungszulagen auf den laufenden Renten von je 78 Mio. Franken zu ihren Lasten. Auch 1997 bezahlte sie wiederum die Teuerungszulagen von 75 Mio. Franken und stellte zudem die Kosten für die versicherungstechnische Ausfinanzierung der bisher jährlich im Umlageverfahren finanzierten Teuerungszulagen im Umfang von 670 Mio. Franken zurück, was 1997 einem Betrag von insgesamt 745 Mio. Franken entsprach. Ebenfalls 1997 erfolgte eine zusätzliche Rückstellung von 85 Mio. Franken für die Erhöhung der laufenden Renten auf den 1. Januar 1999 um 1,5%. Auf den 1. Juli 2000 erfolgte eine weitere Erhöhung der laufenden Renten um 3%, was einem Betrag zulasten der BVK von 188 Mio. Franken entspricht.

1995 bis 2000 wurden somit für die Finanzierung von Teuerungszulagen auf laufenden Renten Mittel der BVK von insgesamt 1174 Mio. Franken verwendet.

Mit der erwähnten Statutenrevision wurde somit die rechtliche Grundlage für die Übernahme der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten geschaffen. Der Entscheid, die erforderlichen Mittel aus den laufenden Erträgen bereitzustellen, ist auf die damaligen Umstände zurückzuführen.

Der Kanton war damals stark verschuldet und im Voranschlag 1997 waren in Anbetracht dessen keine Kosten für die Gewährung von Teuerungszulagen auf den laufenden Renten mehr vorgesehen. Die Weitergewährung der bisher durch die Arbeitgeber im Umlageverfahren finanzierten Teuerungszulagen war somit infrage gestellt. Ein Wegfall der jeweils zusätzlich zur ursprünglichen Rente ausbezahlten Teuerungszulagen hätte bei langjährigen Rentenverhältnissen zu starken Rentenkürzungen geführt.

Demgegenüber führte der damalige Börsenboom bei der BVK zu einem verhältnismässig raschen Anstieg des Deckungsgrades. Trotz Übernahme der Teuerungszulagen nahm dieser 1994 bis 1997 von 96,3% auf 119,8% zu. Unter diesem Blickwinkel erachtete man damals die Nachhaltigkeit der BVK als nicht gefährdet. Ein Wegfall der Teuerungszulagen wäre unter diesen Umständen auch schwer erklärbar gewesen. Allerdings machte der Experte für berufliche Vorsorge in seiner Stellungnahme vom 8. September 1995 einen Vorbehalt in Bezug auf die Nachhaltigkeit der künftigen Erträge.

Zur Frage der Übernahme der Kosten für die Erhöhung von laufenden Renten ist grundsätzlich festzuhalten, dass dies bei privatwirtschaftlichen Vorsorgeeinrichtungen üblich ist und sich auch bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vermehrt durchgesetzt hat. Voraussetzung dafür ist jedoch ein entsprechend hoher Deckungsgrad.

Unter diesem Gesichtspunkt ist – zumindest aus heutiger Sicht – die Übernahme der Teuerungszulagen im Umfang von 78 Mio. Franken durch die BVK 1995 als fragwürdig zu erachten, weil der Deckungsgrad Ende 1994 lediglich bei 96,3% und die Performance bei nur 0,1% lag.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Verwendung von Mitteln der BVK zur Finanzierung der bei den laufenden Renten aufgelaufenen Teuerung aus damaliger Sicht als nachhaltig erachtet wurde. Aus heutiger Sicht hat sich dagegen klar gezeigt, dass die Nachhaltigkeit dieser Massnahmen nicht gegeben war und dass diese zumindest indirekt zur bestehenden Unterdeckung beigetragen haben. Da auch per Ende 1994 eine Unterdeckung bestand, ist zudem die Übernahme der Teuerungszulagen für das Jahr 1995 durch die BVK aus heutiger Sicht als fragwürdig zu beurteilen.

3.3 Verwendung von Mitteln anlässlich der Statutenrevision vom 1. Januar 2000 (Primatwechsel)

Mit der auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzten Statutenrevision betreffend Wechsel zum Beitragsprimat wurden die bisherigen Freizügigkeitsleistungen gemäss Leistungsprimat auf das anfängliche Sparguthaben per 1. Januar 2000 im Beitragsprimat (Initialgutschrift) erhöht. Diese Erhöhung der individuellen Sparguthaben stützte sich auf § 82 der damaligen BVK-Statuten. Sie war nötig, um dasselbe durchschnittliche Leistungsziel wie im bisherigen Leistungsprimat zu erreichen. Die Erhöhung erfolgte zulasten der BVK und belief sich auf 793 Mio. Franken. Im Hinblick auf die Finanzierung dieser Kosten erfolgte erstmals in der Jahresrechnung 1994 der BVK eine Rückstellung von 500 Mio. Franken, die

in den Folgejahren stetig aufgebaut wurde. Nach erfolgter Gutschrift betrug der Deckungsgrad am 1. Januar 2000 129,8%. Er sank wegen schlechter Performance Ende 2000 auf 118,2%.

Die Erhöhung der individuellen Sparguthaben lässt sich auf eine klare Rechtsgrundlage abstützen, weshalb sich daraus keine Einschusspflicht der Arbeitgeber ableiten lässt.

3.4 Verwendung von Mitteln anlässlich der Statutenrevision vom 1. Januar 2002

Anlässlich der auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzten Statutenrevision erfolgte eine Senkung der Umwandlungssätze und damit verbunden eine Aufwertung der Sparguthaben der versicherten Personen. Die Aufwertung stützte sich auf § 82a der damaligen BVK-Statuten. Sie erfolgte, um die Folgen der Senkung der Umwandlungssätze abzufedern. Die Abfederung erfolgte zulasten der BVK und belief sich auf 579 Mio. Franken. Nach Aufwertung der Sparguthaben betrug der Deckungsgrad am 1. Januar 2002 104,2%. Als Folge einer negativen Performance sank dieser per Ende 2002 auf 88,2%.

Die Aufwertung beruhte somit ebenfalls auf einer klaren Rechtsgrundlage. Anlässlich des Entscheids zur Revision der Statuten der BVK befand sich diese zudem in einer Überdeckung. Die Unterdeckung per Ende 2002 ist nicht in erster Linie auf die Aufwertungsgutschriften, sondern auf die damalige Börsenkrise zurückzuführen. Aus rechtlichen Überlegungen kann aus dieser Massnahme keine Einschusspflicht des Kantons oder der angeschlossenen Arbeitgeber abgeleitet werden.

Die Aufwertung der Sparguthaben der versicherten Personen zulasten der BVK ist im Hinblick auf die auch im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision wegen der Senkung der Umwandlungssätze wiederum geplanten Aufwertung der Sparguthaben der versicherten Personen von Bedeutung.

3.5 Zusammenfassung: Verwendung von Mitteln der BVK von 1995 bis 2002

Verwendung von Mitteln der BVK in den Jahren 1995–2002

Angaben in Mio. Franken

Zeitpunkt/Zeitraum	Verwendungszweck	Anspruchsgruppe			Total
		Versicherte Personen	Arbeitgeber	Rentner	
Verwendung aufgrund sozialpartnerschaftlicher Vereinbarungen					
1.7.1998 - 30.6.1999	Beitragsübernahme durch BVK	77	116		
1.7.1999 - 30.6.2000	Beitragsübernahme durch BVK	77	115		
1.7.2000 - 31.12.2001	Beitragsübernahme durch BVK	116	173		
1.1.2000	Erhöhung der Sparguthaben um 1.5%	116			
	Zusätzliche Verzinsung der Sparguthaben um 3.75%	289			
	Total aus sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen	675	404		1'079
Verwendung für Teuerungszulagen an Rentner					
1.1.1995 - 31.12.1995	Teuerungszulagen 1995 an Rentner		78		
1.1.1996 - 31.12.1996	Teuerungszulagen 1996 an Rentner		78		
1.1.1997 - 31.12.1997	Teuerungszulagen 1997 an Rentner		75		
31.12.1997	Rückstellung für die dauernde Übernahme der aufgelaufenen Teuerungszulage an Rentner		670		
31.12.1997	Zusätzliche Rückstellung für Erhöhung der Teuerungszulagen um 1.5% per 1.1.1999			85	
1.7.2000	Erhöhung der Renten um 3%			188	
	Total für Teuerungszulagen		901	273	1'174
Verwendung für die Statutenrevisionen 2000 und 2002					
1.1.2000	Erhöhung der Sparguthaben bei Wechsel zu Beitragsprimat	793			
1.1.2002	Erhöhung der Sparguthaben wegen der Herabsetzung der Umwandlungssätze und der Spargutschriften	579			
	Total Statutenrevisionen	1'372			1'372
Insgesamt verwendete Mittel		2'047	1'305	273	3'625

Im Zeitraum von 1995 bis 2002 wurden Mittel von insgesamt 3625 Mio. Franken zulasten der BVK verwendet. Die Verwendung erfolgte im Rahmen von vier verschiedenen Massnahmenpaketen, die alle auf einer statutarischen Grundlage und zudem teilweise auch auf sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen beruhten.

Die Mittelverwendung erfolgte zugunsten folgender Anspruchsgruppen:

- 2047 Mio. Franken zugunsten der versicherten Personen für Beitragssenkungen, Höherverzinsungen der Sparguthaben sowie Sondergutschriften im Rahmen der Statutenrevisionen per 1. Januar 2000 und 1. Januar 2002;
- 273 Mio. Franken zugunsten der Rentnerinnen und Rentner für die Erhöhung der laufenden Renten nach erfolgter Übernahme der Teuerungszulagen durch die BVK, gestützt auf § 60a (heute § 55) der BVK-Statuten;
- 1305 Mio. Franken zugunsten des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber durch die Übernahme und anschliessende entschädigungslose Ausfinanzierung des bis anhin durch den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber finanzierten Teuerungsausgleichs auf den laufenden Renten von 901 Mio. Franken sowie durch den auf den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber entfallenden Anteil an den Beitragssenkungen von 404 Mio. Franken.

3.6 Bewirtschaftung der Anlagen in der Vergangenheit sowie Ereignisse um den ehemaligen Anlagechef der BVK

Im Zusammenhang mit den im Rahmen der Vernehmlassung geforderten Einmaleinlagen durch den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber wurde verschiedentlich auch auf eine unsorgfältige Bewirtschaftung der Anlagen in der Vergangenheit, insbesondere auf die Engagements bei der BT & T-Gruppe, beim Ferienverein POSCOM, bei Pro-KMU-Invest sowie auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der fristlosen Entlassung des ehemaligen Anlagechefs hingewiesen.

Diese Anlagen sind gemäss Anlagereglement im Rahmen der vorgegebenen Anlagestrategie und Risikofähigkeit getätigt worden.

Im Vergleich zu den verschiedenen Massnahmen zur Verwendung von Mitteln der BVK (vgl. Ziff. 3.1–3.4), die sich auf insgesamt 3625 Mio. Franken belaufen, ergeben sich aus den obigen Engagements Verluste von rund 300 Mio. Franken.

Die Verluste auf den erwähnten Einzelanlagen hatten zweifellos Auswirkungen auf die Performance. Die Umsetzung der gesamten An-

lagestrategie in den letzten Jahren war jedoch, gemessen an der Benchmark bzw. der vom Regierungsrat festgelegten Strategie, erfolgreich. Über die letzten drei Jahre konnte eine jährliche Mehrrendite (nach Kosten) von 0,8% pro Jahr, über die letzten fünf Jahre von 0,6% pro Jahr, über die letzten zehn Jahre von 0,2% pro Jahr und über die letzten 17 Jahre (Beginn der Performancemessung) von 0,1% pro Jahr erreicht werden (jeweils berechnet per Ende August 2011). Hauptgrund für diesen Erfolg war die insgesamt defensive Positionierung der BVK im Vergleich zur Anlagestrategie. Die BVK hat ihr vom Regierungsrat vorgegebenes Risikobudget stets unterschritten.

Die Vorgänge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Anlagechef haben mittlerweile zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft III geführt. Sie bilden auch Gegenstand einer politischen Aufarbeitung durch eine vom Kantonsrat eingesetzte Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK). Unabhängig davon sollen wegen der bestehenden Unterdeckung die erforderlichen versicherungstechnischen Grundlagen raschestmöglich angepasst und die Sanierungsmassnahmen umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit den Vorgängen um den ehemaligen Anlagechef hat die Finanzdirektorin zudem eine Administrativuntersuchung angeordnet und deren Ergebnisse veröffentlicht (Schlussbericht von Prof. G. Müller betreffend Organisation [Strukturen, Abläufe] der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich vom 20. Dezember 2010, Kurzfassung des Berichts der BDO AG zur Administrativuntersuchung BVK vom 7. Januar 2011 sowie Kurzfassung des Berichts der Balmer-Etienne AG zur Administrativuntersuchung vom 11. Januar 2011).

Den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen wird hohe Priorität beigemessen, weshalb diese teilweise bereits umgesetzt wurden.

4. Schlussfolgerungen zu den Massnahmen und Vorfällen in der Vergangenheit

Die Aufarbeitung der Vergangenheit ermöglicht ein differenziertes Bild der damaligen Beschlüsse und Vorgänge. Die in den Ziff. 3.1–3.4 erwähnten Massnahmen beruhten allesamt auf klaren Rechtsgrundlagen und die in Ziff. 3.6 erwähnten Anlageentscheide erfolgten im Rahmen der vorgegebenen Anlagestrategie und der Risikofähigkeit der BVK. Mit Ausnahme der Übernahme der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten von 78 Mio. Franken im Jahr 1995 – also vor mehr als 15 Jahren – erfolgten die jeweiligen Massnahmen zudem in Jahren mit guter Performance bzw. mit Deckungsgraden von über 100% und

waren daher aus damaliger Sicht für die BVK verkraftbar. Eine auf der Vergangenheit beruhende Lösung im Sinne von Einschüssen zulasten der Arbeitgeber wäre zudem nur schwer umsetzbar, weil sich die Bestandesstruktur der BVK in den letzten Jahren infolge von Ausgliederungen von Geschäftseinheiten aus dem Staatsbetrieb stark verändert hat. Die Bestandesführung der BVK ist nicht darauf ausgelegt, solche Bestandesveränderungen rückwirkend zu berücksichtigen und Anteile der Beteiligten zu berechnen.

Aus all diesen Gründen besteht keine Verpflichtung für eine Einmaleinlage zur «Abgeltung» von Massnahmen und Vorfällen aus der Vergangenheit.

Ungeachtet dessen kann festgestellt werden, dass sich die seinerzeitigen Massnahmen aus heutiger Sicht als nicht nachhaltig erwiesen haben. Ohne diese Massnahmen befände sich die BVK heute in einer wesentlich besseren finanziellen Lage. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll daher diesem Aspekt Rechnung getragen werden.

Anders als in der Vergangenheit spielt nämlich im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision die Frage des Deckungsgrades eine wesentlich zentralere Rolle. Während bis anhin aufgrund der bestehenden Unterdeckung mit der Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen auf den BVG-Mindestzinssatz lediglich eine indirekte Sanierungsmassnahme zu deren Lasten ergriffen wurde, sind gemäss Vernehmlassungsvorlage durch den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber und die versicherten Personen neu zusätzlich auch lohnabhängige Sanierungsbeiträge zu leisten.

Obwohl die Rentnerinnen und Rentner bei der seinerzeitigen Verwendung der Mittel substanziell profitieren konnten, leisten sie keinen direkten Sanierungsbeitrag, weil dies die bundesrechtlichen Vorgaben nicht zulassen. Auch von den versicherten Personen, die von den damaligen Massnahmen profitiert haben, dürfte wohl mittlerweile ein grosser Teil ebenfalls zu Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern geworden oder sogar aus der BVK ausgetreten sein.

Aus diesen Gründen wäre es stossend, wenn die heutige Generation der versicherten Personen eine letztlich durch eine andere Generation von Destinatären verursachte Deckungslücke alleine ausfinanzieren müsste. Dies umso mehr, als die mit der Senkung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,25% einhergehende Herabsetzung des Deckungsgrades vollumfänglich auf die Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der damit verbundenen technischen Rückstellungen der Rentnerinnen und Rentner zurückzuführen ist.

Bei den versicherten Personen würden dagegen nur diejenigen ab Alter 38 von den zur Abfederung der Herabsetzung der Umwandlungssätze geplanten Massnahmen profitieren. Sofern aber die Ab-

federungsmassnahmen zu einer Senkung des Deckungsgrades führen, beteiligen sich die versicherten Personen über die zu leistenden lohnabhängigen Sanierungsbeiträge zumindest teilweise indirekt an der Finanzierung dieser Massnahme.

Als wesentliche Erkenntnis aus der Aufarbeitung der Vergangenheit hat sich somit gezeigt, dass dem Grundsatz der nachhaltigen Finanzierung auch unter einer langfristigen Betrachtungsweise stärker Rechnung getragen werden muss.

Zudem wird aufgrund der Gesamtbetrachtung der rechtlichen Vorgaben wie auch der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine finanzielle Beteiligung des Kantons als unumgänglich und dringend erachtet.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte wird daher dem Kantonsrat zulasten des Kantons eine Einmaleinlage von 2,0 Mrd. Franken beantragt. Davon sollen auch jene Anschlüsse von Arbeitgebern profitieren, die vor Inkrafttreten der Statutenrevision einen neuen Anschlussvertrag abschliessen. Für die angeschlossenen Arbeitgeber bleibt es somit attraktiv, die berufliche Vorsorge ihres Personals auch mit neuem Anschlussvertrag bei der BVK weiterzuführen.

Einmaleinlagen durch den Arbeitgeber sind sowohl bei privatwirtschaftlichen als auch bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht unüblich. Gemäss einer Umfrage von Hewitt Associates SA von 2009 bei mehr als 100 Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben in mehr als 20 Fällen Arbeitgeber Einlagen geleistet (vgl. Aufstellung in Ziffer 5.2.2). Im Sinne von Beispielen können dabei folgende Pensionskassen genannt werden: Publica, Aargauische Pensionskasse, Pensionskasse SBB, Pensionskasse Basel-Stadt, Pensionskasse Post.

5. Vorgesehene Massnahmen

Der besseren Verständlichkeit wegen werden die vorgesehenen Massnahmen nachfolgend in zwei separaten Massnahmenpaketen erläutert.

Das erste Paket enthält Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen der versicherten Personen. Zudem werden – aufgrund unterschiedlicher Gründe – mit der Umsetzung der Massnahmen auch weitere Bestimmungen der BVK-Statuten angepasst. Das zweite Paket enthält Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK. Diese beiden Pakete sind indessen untrennbar miteinander verbunden, da die Verpflichtungsseite eng mit der Anlagenseite zusammenhängt. Änderungen des ersten Paketes bedingen gleichzeitig Massnahmen im zweiten Paket.

5.1 Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen

5.1.1 Herabsetzung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,25%

Der technische Zinssatz wird von 4% auf 3,25% herabgesetzt. Geprüft wurde ursprünglich auch eine Herabsetzung auf 3,5%, wobei letztlich aus Gründen der Nachhaltigkeit einer Herabsetzung auf 3,25% der Vorzug gegeben wurde. Diese Herabsetzung des technischen Zinssatzes war im Rahmen der Vernehmlassung im Wesentlichen unbestritten.

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche privat- und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ihren technischen Zinssatz ebenfalls herabgesetzt. Viele Vorsorgeeinrichtungen prüfen zudem derzeit eine (weitere) Senkung desselben. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen kalkuliert beispielsweise die Pensionskasse Stadt Zürich mit einem technischen Zinssatz von 3%.

Im Vergleich zum heutigen technischen Zinssatz von 4% hat eine Senkung auf 3,25% verschiedene Vorteile. Es ist eine tiefere Sollrendite erforderlich, die eher der tatsächlich am Markt erzielbaren Rendite entspricht. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung der Vermögenserträge zwischen den versicherten Personen und den Rentnerinnen und Rentnern. Zudem sind die verwendeten Umwandlungssätze nachhaltiger und der ausgewiesene Deckungsgrad beruht auf einer ökonomisch korrekteren Grundlage.

Da laufende Renten keine Änderung erfahren, kann als Nachteil der Senkung des technischen Zinssatzes angeführt werden, dass sich das Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner erhöht und in der Folge der Deckungsgrad abnimmt, sofern von dritter Seite keine entsprechende Finanzierung erfolgt. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die ursprünglich vorgesehene Finanzierung zulasten der BVK teilweise heftig kritisiert. Es wurde insbesondere bemängelt, dass die Senkung des Deckungsgrades die versicherten Personen benachteilige.

Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,25% führt zu Kosten von 739 Mio. Franken. Mit der dem Kantonsrat beantragten Einmaleinlage des Kantons von 2,0 Mrd. Franken wird unter anderem dieser Betrag kompensiert, was ein Absinken des Deckungsgrades verhindert.

Als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes muss auch der Umwandlungssatz für neu entstehende Renten herabgesetzt werden. Damit die Höhe der Altersleistung im Durchschnitt erhalten bleibt, sind zudem die Spargutschriften zu erhöhen. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

5.1.2 Anpassung des Umwandlungssatzes an den neuen technischen Zinssatz von 3,25%

Beim Umwandlungssatz handelt es sich um eine versicherungstechnische Grösse, mit der das im Rücktrittsalter vorhandene Sparguthaben in eine lebenslängliche Altersrente umgerechnet wird. Dem Umwandlungssatz selbst liegen wiederum zwei versicherungstechnische Grössen zugrunde, nämlich die Lebenserwartung und der technische Zinssatz. Wird, wie im Rahmen der vorliegenden Revision, der technische Zinssatz verändert, muss dies auch beim Umwandlungssatz berücksichtigt werden. Wird der technische Zinssatz gesenkt, muss als Folge davon auch der Umwandlungssatz gesenkt werden. Ohne entsprechende Anpassung des Umwandlungssatzes würde jede neue Altersrente noch stärker als bisher zu einem sogenannten Umwandlungsverlust und somit zu einer ungerechtfertigten und damit ungewollten Zuteilung von Vermögenserträgen von den versicherten Personen zu den Rentnerinnen und Rentnern führen.

Der Umwandlungssatz wird neu für alle Rücktrittsalter technisch korrekt berechnet. Die bisherigen und die neuen Umwandlungssätze sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Versicherungstechnische Umwandlungssätze

Alter	BVK bisher	BVK neu
58	5,93%	5,30%
59	6,05%	5,42%
60	6,17%	5,54%
61	6,41%	5,66%
62	6,65%	5,78%
63	6,65%	5,90%
64	6,65%	6,05%
65	6,65%	6,20%
66	6,89%	6,35%
67	7,13%	6,50%
68	7,37%	6,68%
69	7,61%	6,86%
70	7,85%	7,04%

Im Alter 65 ergibt sich somit eine Senkung des Umwandlungssatzes von bisher 6,65% auf neu 6,2%. Pro Fr. 100 000 Sparguthaben bedeutet dies somit eine um jährlich Fr. 450 tiefere Altersrente.

5.1.3 Erhöhung der Spargutschriften

Die Auswirkungen der Senkung der Umwandlungssätze sollen durch die Erhöhung der Spargutschriften und damit auch der Sparbeiträge so weit als möglich ausgeglichen werden. Bekanntlich waren die Sparbeiträge in den beiden ersten Jahren nach der Umstellung der BVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat auf den 1. Januar 2000 auf einem höheren Stand. Aufgrund der damaligen finanziellen Lage und den aus heutiger Sicht zu optimistischen Ertragsersparungen wurden sie jedoch in der Folge auf den 1. Januar 2002 gesenkt. Zusammen mit den damals erwarteten Zinsgutschriften wäre mit den damaligen Spargutschriften bei einer vollen Versicherungsdauer eine Altersrente von gut 63% anstelle des durchschnittlichen Leistungsziels von 60% des versicherten Lohnes erreicht worden.

Wie bereits erwähnt, wurde die Erhöhung der Spargutschriften bzw. -beiträge im Rahmen der Vernehmlassung insbesondere von den angeschlossenen Arbeitgebern beanstandet, weil dies – zusammen mit den absehbaren lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen – bei den versicherten Personen zu unzumutbaren Belastungen und damit zu einer geringeren Attraktivität als Arbeitgeber am Arbeitsmarkt führen würde.

Aufgrund dieser Einwände sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge erstmalig dann erhöht werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 90% erreicht. Da zudem die versicherten Personen neu nur bei einem Deckungsgrad von unter 90% lohnabhängige Sanierungsbeiträge bezahlen müssen, werden diese beim Inkrafttreten der Revision nicht zusätzlich finanziell belastet. Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat die Anhebung der Sparbeiträge als Ausgleichsmaßnahme für die Senkung der Umwandlungssätze unter Vorsorgeaspekten jedoch nach wie vor als unabdingbar. Mit der vorliegenden Revision sollen daher die Spargutschriften wieder auf den Stand vom 1. Januar 2000 angehoben werden. Selbst wenn der Deckungsgrad zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf unter 90% fallen sollte, werden diese nicht mehr gesenkt.

Die jeweiligen Sätze für die Spargutschriften gehen aus der nachfolgenden Aufstellung hervor:

Rückführung Spargutschriften auf den Stand Jahr 2000/2001

Alter	2000 - 2001	ab 2002	Neu
24-27	12%	11%	12%
28-32	15%	13%	15%
33-37	18%	15%	18%
38-42	20%	18%	20%
43-52	22%	20%	22%
53-62	24%	21%	24%
63-65	18%	18%	18%
66-70	--	--	9%

Die Anhebung der Sparbeiträge bzw. der Spargutschriften ist erforderlich, damit das anvisierte durchschnittliche Leistungsziel von 60% der versicherten Lohnes im Alter 65 erreicht werden kann. Sollte dieses durchschnittliche Leistungsziel wie bisher bereits im Alter 63 erreicht werden, müssten die Spargutschriften noch stärker angehoben werden. Die Erhöhung der Spargutschriften führt natürlich auch zu einer entsprechenden Erhöhung der Freizügigkeitsleistungen.

5.1.4 Massnahmen zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes

Die Erhöhung der Spargutschriften entfaltet ihre Wirkung nur für die Zukunft, während die Senkung des Umwandlungssatzes das gesamte Sparguthaben betrifft, also auch diejenigen Teile, die auf der Grundlage der bisher tieferen Spargutschriften geäuft wurden. Für jüngere versicherte Personen fallen diese Massnahmen deshalb weniger einschneidend aus als für ältere mit vielen Versicherungsjahren,

weil die jüngeren Personen aufgrund der längeren noch verbleibenden Versicherungsdauer mit den höheren Gutschriften ein grösseres Guthaben erwerben können.

Um dies abzufedern, werden die individuellen Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet. Die Aufwertung beginnt bei Alter 38 mit 0,3% des Sparguthabens. Danach erhöht sich dieser Wert pro Altersjahr um einen Prozentpunkt, bis er im Alter 45 7,3% erreicht. Anschliessend bleibt der Wert für alle Altersklassen bis Alter 65 unverändert auf 7,3%. Die Aufwertung erfolgt monatlich jeweils zu einem Sechzigstel des gesamten Aufwertungsbeitrages; die Aufwertung erfolgt also über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren. Damit soll verhindert werden, dass Personen, die kurz nach der Revision aus der BVK austreten, den gesamten Aufwertungsbeitrag als Freizügigkeitsleistung mitnehmen können. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles wird jedoch eine allfällig fehlende Differenz zum gesamten Aufwertungsbeitrag gutgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auflösung einer bereits bestehenden Rückstellung hätte die Aufwertung eine Senkung des Deckungsgrades zur Folge gehabt, was im Rahmen der Vernehmlassung stark kritisiert wurde.

Die Aufwertung der Sparguthaben führt zu Kosten von insgesamt 834 Mio. Franken. Davon sind 375 Mio. Franken durch eine bereits bestehende Rückstellung gedeckt. Mit der dem Kantonsrat beantragten Einmaleinlage des Kantons von 2,0 Mrd. Franken werden unter anderem die verbleibenden Kosten von 459 Mio. Franken auch unter Berücksichtigung der aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes anfallenden Kosten kompensiert, was ein Absinken des Deckungsgrades verhindert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegend vorgesehene Aufwertung der Sparguthaben tiefer ausfällt als die anlässlich der Statutenrevision auf den 1. Januar 2002 ebenfalls gewährte Aufwertung. Im Rahmen der vorliegenden Revision beträgt die grösstmögliche Aufwertung 7,3% der Sparguthaben, während diese im Jahr 2002 um bis zu 8,4% aufgewertet wurden.

Zusätzlich zur Aufwertung wird den über 60-Jährigen ein Teil-Besitzstand gewährt. Dieser entspricht dem Frankenbetrag der Altersrente, die beim Altersrücktritt unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Revision erreicht worden wäre.

5.1.5 Auswirkungen der Massnahmen auf das künftige Leistungsniveau

Ausgehend von einer durchschnittlichen Lohnentwicklung von 3%, wie sie gemäss bisherigem Modell angenommen wird, kann für das Niveau der Altersleistungen Folgendes festgehalten werden:

Mit den erhöhten Spargutschriften, einer durchgehenden Verzinsung des Sparguthabens mit dem modellmässigen Zinssatz von 3,25% und den neuen Umwandlungssätzen wird bei vollständiger Versicherungsdauer im Alter 65 eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohnes erreicht. Fällt die tatsächliche Lohnerhöhung geringer aus, erhöht sich das prozentuale Leistungsniveau und umgekehrt.

Die Auswirkungen dieser Massnahmen auf das Leistungsniveau des Bestandes der bereits in der BVK versicherten Personen wurden zudem mittels einer Wirkungsanalyse überprüft.

Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass die Sparguthaben während zehn Jahren mit durchschnittlich lediglich 2% verzinst werden können. Erst danach ist wieder eine Verzinsung zum bisherigen modellmässigen Zinssatz von 4% (linke Spalte mit den Pensionierungsaltern 63 und 65) bzw. von neu 3,25% (rechte Spalte mit den Pensionierungsaltern 63 und 65) möglich:

Wirkungsanalyse der Umwandlungssatzreduktion und der höheren Spargutschriften mit Aufwertung der Sparguthaben

	Referenzpunkt heutige Leistung Zinssatz 10 Jahre 2%, danach gem. heutiger Leistungsstrategie (4%) AHV-Lohn 100'000		Leistung: Zinssatz 10 Jahre 2%, danach gem. neuer Leistungsstrategie (3,25%)	
Pensionierungsalter	63	65	63	65
Heutiges Alter				
40	42'350	46'290	37'890	42'880
45	41'140	45'000	38'190	43'190
50	40'010	43'870	38'120	43'110
55	40'240	42'430	38'870	42'880

Das angestrebte durchschnittliche Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes kann aufgrund der angenommenen Minderverzinsung der Sparguthaben während zehn Jahren sowohl im Alter 63 als auch im Alter 65 nicht oder nur knapp erreicht werden.

5.1.6 Übergeordnete Massnahmen allgemeiner Natur

Zusammen mit der vorliegenden Statutenrevision wurden auch verschiedene weitere Bestimmungen überarbeitet, die nicht direkt im Zusammenhang mit den beiden Massnahmenpaketen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen und zur nachhaltigen Finanzierung der BVK stehen.

Deren Anpassung erfolgte aus unterschiedlichen Gründen, wie beispielsweise übergeordnetes kantonales Recht oder übergeordnetes Bundesrecht, einschlägige Gerichtsentscheide oder sich aus der Praxis ergebender Handlungsbedarf. Die erforderlichen statutarischen Anpassungen werden mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen behandelt. Die einzelnen Änderungen gehen aus den Erläuterungen zu den neuen Statutenbestimmungen hervor (Ziff. 7).

5.2 Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK

5.2.1 Grundsätzliches

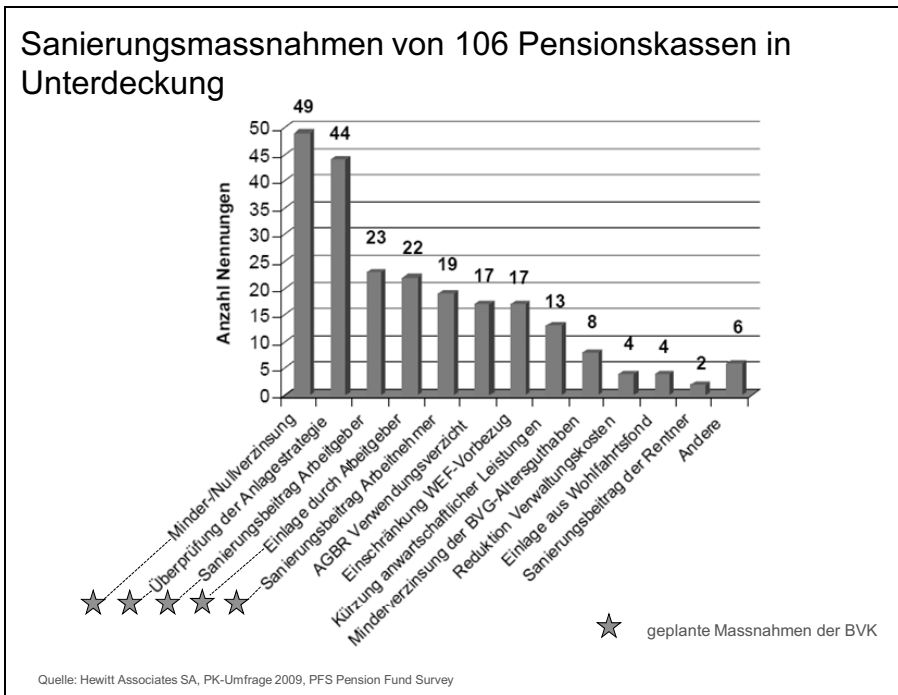
Die vorgesehenen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK betreffen nicht nur die aufgrund der bestehenden Unterdeckung erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Um die langfristige finanzielle Sicherheit der BVK sicherzustellen, gehen die vorgesehenen Massnahmen wesentlich weiter. Sie sehen auch für Deckungsgrade von über 100% konkrete Regelungen vor, beispielsweise bezüglich der Höhe der Verzinsung der Sparguthaben oder bezüglich Leistungsverbesserungen. Die Massnahmen orientieren sich dabei am jeweiligen Deckungsgrad der BVK und somit an deren Risikofähigkeit. Sie bezwecken zudem, bei der Verteilung der verfügbaren Mittel ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den versicherten Personen sowie den Rentnerinnen und Rentnern zu erreichen.

Die vorgesehenen Massnahmen sind als Automatismen definiert und orientieren sich an klar definierten Kriterien. Dies hat den Vorteil, dass die jeweilige Massnahme ohne Verzug, gestützt auf die Statutenbestimmungen, zum Tragen kommt.

5.2.2 Massnahmen bei Unterdeckung

Grundsätzlich sind bei Unterdeckung zwei Gruppen von Massnahmen vorgesehen, nämlich solche eher formeller Natur, die teilweise durch das BVG bzw. durch die Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen vorgeschrieben sind, und solche materieller Natur, die Auswirkungen auf den Vorsorgeplan haben. Bei Letzteren handelt es sich um die eigentlichen Sanierungsmassnahmen.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die durch andere Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bzw. die BVK gewählten Sanierungsmassnahmen (wobei die gleichzeitige Wahl mehrerer Massnahmen üblich ist):



Hinsichtlich der für die BVK vorgesehenen eigentlichen Sanierungsmassnahmen führten die in der Vernehmlassung vorgebrachten Anregungen im Vergleich zu den ursprünglich vorgesehenen Regelungen zu verschiedenen Anpassungen.

Nach wie vor sind als eigentliche Sanierungsmassnahmen die tiefere Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen sowie die Erhebung von lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen bei den versicherten Personen und dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern vorgesehen. Beide Sanierungsmassnahmen erfolgen jeweils in Abhängigkeit zum Deckungsgrad.

Neu sollen jedoch von den versicherten Personen erst dann lohnabhängige Sanierungsbeiträge erhoben werden, wenn der Deckungsgrad unter 90% fällt.

Damit kann auch auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung verzichtet werden, wonach lohnabhängige Sanierungsbeiträge erst erhoben werden, wenn der Deckungsgrad unter die Grenze von 93% fällt. Diese Regelung wurde auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde zum Schutz der versicherten Personen vorgesehen und ist nicht mehr nötig, wenn die versicherten Personen erst bei einem Deckungsgrad von unter 90% lohnabhängige Sanierungsbeiträge zu leisten haben. Dagegen sind die Arbeitgeber in jedem Fall zur Leistung von lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen verpflichtet, wenn eine Unterdeckung besteht.

Von Gesetzes wegen ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens gleich hohe lohnabhängige Sanierungsbeiträge zu leisten wie die versicherten Personen. Vorliegend wird die Sanierungslast in Form von lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen bei einem Deckungsgrad von 90%–100% ausschliesslich durch die Arbeitgeber getragen. Erst bei einem Deckungsgrad von unter 90% haben auch die versicherten Personen einen lohnabhängigen Sanierungsbeitrag zu leisten. Hier beträgt das Beitragsverhältnis 2,5:1 zulasten des Kantons bzw. zulasten der angeschlossenen Arbeitgeber und geht somit über die gesetzlichen Mindestanforderungen, aber auch über das ansonsten geltende Beitragsverhältnis zwischen Kanton bzw. angeschlossenen Arbeitgebern und versicherten Personen von 60:40 (entsprechend 1,5:1) hinaus. Damit soll im Hinblick auf eine angemessene Mitbeteiligung der Arbeitgeber an der Sanierung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die versicherten Personen zusätzlich eine tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen.

Als Ausgleich für den Verzicht auf die Erhebung von lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen der versicherten Personen bei einem Deckungsgrad zwischen 90% und 100% werden deren Sparguthaben um 0,5 %-Punkt tiefer verzinst als ursprünglich vorgesehen. Im Vergleich zu den lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen hat diese Massnahme den Vorteil, dass sie sich nicht auf die Höhe des Netto-Lohnes auswirkt.

Zur Erinnerung: Berechnet auf dem Versichertenbestand am 31. Dezember 2010, entspricht die als zusätzliche indirekte Sanierungsmassnahme vorgesehene Minderverzinsung, d. h. die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes um 0,5 %-Punkt (bei einem Deckungsgrad zwischen 80% und 100%), einem Betrag von 64,2 Mio. und diejenige um 1 %-Punkt (bei einem Deckungsgrad von unter 80%) einem Betrag von 128,4 Mio. Franken, den die versicherten Personen zu tragen haben. Dagegen entspricht ein Sanierungsbeitrag von 1% des versicherten Lohnes einem Betrag von rund 46 Mio. Franken.

Im Gegensatz zu den versicherten Personen leisten die Rentnerinnen und Rentner lediglich einen indirekten Beitrag zur Sanierung, indem aus Mitteln der BVK erst dann wieder Leistungsverbesserungen auf laufenden Renten gewährt werden, wenn der Deckungsgrad 115,1% übersteigt (vgl. nachfolgende Ziffer 5.2.3). Ergänzend kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die letzte Rentenerhöhung im Jahr 2000 erfolgte.

5.2.3 Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit

Wie bereits unter Ziffer 1.3 aufgezeigt, weist die BVK erst dann eine gute Risikofähigkeit auf, wenn die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert erreicht. Die Massnahmen zur Sicherung der langfristigen finanziellen Sicherheit tragen diesem Umstand insofern Rechnung, als erst ab einem Deckungsgrad von 115,1% Leistungsverbesserungen in beschränktem Umfang vorgesehen sind. Bei den versicherten Personen bestehen diese in der Höherverzinsung der Sparguthaben und bei den Rentnerinnen und Rentnern in Rentenerhöhungen. Dabei darf nur ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages für solche Leistungsverbesserungen verwendet werden; mit der Differenz muss die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geöffnet werden.

Erst wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve überschritten wird, sind Leistungsverbesserungen in höherem Umfang möglich. Bei der derzeitigen Anlagestrategie ist dies bei einem Deckungsgrad von 120,6% der Fall.

5.2.4 Zusammenfassung der Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung der Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung:

Ausgewogenes Beteiligungskonzept Transparenter und berechenbarer Mechanismus

Deckungsgrad (DG)	Verzinsung Sparkapital	Sanierungsbeitrag in % des versicherten Lohnes		Rentenerhöhung
		Versicherte	Arbeitgeber	Rentner
< 80%	BVG-Zins minus 1%	2.0%	5.0%	0%
80% - < 90%	BVG-Zins minus 0.5%	1.5%	3.75%	0%
90% - < 100%	BVG-Zins minus 0.5%	0%	2.5%	0%
100% - < 110%	BVG-Zins oder 2.5% (der höhere Wert)	0%	0%	0%
110% - < 115,1%	BVG-Zins oder 3.25% (der höhere Wert)	0%	0%	0%
ab 115,1%	3.25% plus 1/3 (Anteil Aktive) des 115% übersteigenden DG's	0%	0%	Leistungserhöhung: 1/3 (Anteil Rentner) des 115% übersteigenden DG's

Merkmale:

- Minderverzinsung wird als „Sanierungsbeitrag“ der Versicherten angerechnet.
- Deckungsgrad als Steuerelement der Massnahmen.
- Verteilplan für gute Zeiten vorab transparent festgelegt.

Bei einem angenommenen Deckungsgrad von 80%—<90% wird somit der BVG-Mindestzins um 0,5% unterschritten. Parallel dazu leisten der Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber einen lohnabhängigen Sanierungsbeitrag von 3,75% und die versicherten Personen einen solchen von 1,5% des versicherten Lohnes. Grosser Wert wurde auf eine angemessene Verteilung der Sanierungslasten zwischen Kanton bzw. angeschlossenen Arbeitgebern und versicherten Personen gelegt. Anders als bei vielen Pensionskassen wurde deshalb dem Umstand, dass die versicherten Personen eine tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen, bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses den lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen Rechnung getragen. Anstelle der üblichen paritätischen Finanzierung derselben erfolgt vorliegend eine solche im Verhältnis von 2,5:1 zulasten des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber. Mit der Minderverzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen vermindert sich der Unterschied der Beteiligung entsprechend.

Die Wirkung der vorgesehenen Massnahmen soll nachfolgend am Beispiel der sogenannten Sollrendite aufgezeigt werden.

Als Sollrendite wird diejenige Rendite bezeichnet, die erzielt werden muss, damit der Deckungsgrad konstant bleibt. Die wichtigsten

Einflussgrössen auf die Sollrendite sind der Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen und der technische Zinssatz, welcher der Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner zugrunde liegt.

Für die heute geltende Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen mit 2% bzw. der Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner mit dem technischen Zinssatz von 4% beträgt die geschätzte Sollrendite für 2011 3,4%. Dies erfolgt unter der Annahme, dass die Bestandesentwicklung wie in den Vorjahren verläuft und die versicherungstechnischen Rückstellungen planmässig weiter aufgebaut werden.

Unter diesen Annahmen sowie unter Berücksichtigung der Einmaleinlage des Kantons werden in der nachfolgenden Tabelle die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmenpakete auf die Sollrendite aufgezeigt:

Massnahme	Sollrendite
Gemäss geltenden Statuten	3,4%
Herabsetzung technischer Zinssatz auf 3,25% und Anpassung der Umwandlungssätze	3,1%
Sanierungsmassnahmen bei einem Deckungsgrad unter 100% – Minderverzinsung der Sparguthaben um 0,5% – Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber von 2,5%	2,4%
Sanierungsmassnahmen bei einem Deckungsgrad unter 90% – Minderverzinsung der Sparguthaben um 0,5% – Sanierungsbeitrag der versicherten Personen von 1,5% – Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber von 3,75%	1,8%

Bereits die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3,25% und die Herabsetzung der Umwandlungssätze vermögen die Sollrendite um rund 0,3% zu entlasten. Diese Differenz zwischen der tatsächlichen erzielten Rendite und der Sollrendite führt zu einer Verbesserung des Deckungsgrades der BVK. Dagegen ist der Einfluss der Einmaleinlage auf die Sollrendite gering.

Mit den deckungsgradabhängigen Sanierungsmassnahmen erhält die BVK ein effizientes Instrumentarium, um den Deckungsgrad rascher wieder ansteigen zu lassen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Sanierung auch die aufgrund der jeweiligen Kapitalmarktsituation tatsächlich erzielbare Rendite einen massgebenden Einfluss auf die Entwicklung des Deckungsgrades hat. Diese wird deshalb zu Recht auch als «Dritter Beitragszahler» bezeichnet.

Liegt beispielsweise die tatsächlich erwirtschaftete Rendite um 1% tiefer als die aufgrund der derzeitigen Anlagestrategie vom Investment Controller auf 4,6% netto geschätzte Rendite, fällt auch der Beitrag des Dritten Beitragszahlers an die Sanierung um rund 200 Mio. Franken tiefer aus.

6. Kosten

6.1 Übersicht

Im Rahmen der vorliegenden Revision ergeben sich verschiedene Arten von Kosten. Einerseits direkte, jährlich wiederkehrende bzw. einmalige Kosten, andererseits indirekte einmalige Kosten. Nur die direkten Kosten führen auch zu einem tatsächlichen Mehraufwand. Die indirekten Kosten gehen grundsätzlich zulasten der BVK. Sie werden jedoch durch die Einmaleinlage des Kantons mehr als kompensiert.

Für die Arbeitgeber bzw. die versicherten Personen ergibt sich die folgende direkte, jährlich wiederkehrende Gesamtbelastung einschliesslich Minderverzinsung:

	Arbeitgeber		Versicherte		Total Kosten (einschl. Belastung Minderverzinsung)	Anteil Versicherte einschl. Belastung Minderverzinsung
	Kanton ²	Angeschlossene ³	Beiträge	Minderzins		
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	
Erhöhung Sparbeiträge ¹	41	20	40	--	--	--
Erhebung Sanierungsbeiträge DG 90 – < 100%	77	39	0	64	116 (180)	35%
DG 80 – < 90%	116	59	70	64	245 (309)	43%
DG < 80%	155	79	93	128	327 (455)	49%
Total Kosten je Stufe	118	59	40		217	
- DG 90 – < 100%	157	79	110		346	
- DG < 80%	196	99	133		428	

¹ durchschnittliche Erhöhung der Sparbeiträge 2,17%-Punkte des versicherten Lohnes

² versicherte Lohnsumme Konsolidierungskreise 1–3, 3099 Mio. Franken (Basis 2011)

³ versicherte Lohnsumme angeschlossene Arbeitgeber, nicht konsolidierte sowie Konsolidierungskreis 4, 1574 Mio. Franken (Basis 2011)

Da die lohnabhängigen Sanierungsbeiträge in Abhängigkeit zum Deckungsgrad festgelegt sind, ergeben sich dementsprechend unterschiedliche Kosten. Weil die lohnabhängigen Sanierungsbeiträge zudem mit Erreichen eines Deckungsgrades von 100% wieder entfallen, führt nur die Erhöhung der Sparbeiträge zu einer dauernden Erhöhung der Personalkosten.

6.2 Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt

6.2.1 Belastung durch höhere Sparbeiträge und durch lohnabhängige Sanierungsbeiträge

Die voraussichtlichen lohnabhängigen Sanierungsbeiträge des Kantons in den Jahren 2013 bis 2019 zur Behebung der Unterdeckung belaufen sich auf rund 617 Mio. Franken und die voraussichtliche Erhöhung der Sparbeiträge von 2013 bis 2019 beläuft sich auf rund 287 Mio. Franken (vgl. Tabelle in Teil A, Ziffer 2.2).

6.2.2 Kreditdeckung

Die lohnabhängigen Sanierungsbeiträge und die Erhöhung der Sparbeiträge des Kantons sind im KEF 2012–2015 ab 2013 eingestellt.

6.2.3 Rückstellung

Für die voraussichtlichen lohnabhängigen Sanierungsbeiträge des Kantons von 2013 bis 2019 zur Behebung der Unterdeckung hat der Regierungsrat 2011 in der Staatsrechnung eine Rückstellung von rund 617 Mio. Franken zu beschliessen (vgl. Tabelle und Ausführungen in Teil A, Ziffer 2.2). Diese Rückstellung ist nicht im Budget 2011 eingestellt.

6.3 Auswirkungen zulasten der BVK

Die indirekten einmaligen Kosten zulasten der BVK der Revision betragen (berechnet per Ende 2010):

	Kosten total Mio. Franken	./. vorhandene Rückstellung Mio. Franken	Kosten netto Mio. Franken
Herabsetzung technischer Zinssatz auf 3,25%	739	–	739
Abfederung Herabsetzung Umwandlungssatz	834	–375	459
Total Kosten	1573	–375	1198

Die indirekten Kosten zulasten der BVK werden durch die dem Kantonsrat beantragte Einmaleinlage des Kantons mehr als kompensiert. Ohne Einmaleinlage würde der Deckungsgrad von 86,5% (Stand 31. Dezember 2010) als Folge der indirekten Kosten um 4% sinken. Mit der Einmaleinlage würde sich der Deckungsgrad dagegen zusätzlich erhöhen. Diese hat somit eine Sanierungswirkung.

Neben diesen direkten und indirekten Kosten ergeben sich für die versicherten Personen als Folge der Minderverzinsung in Abhängigkeit vom Deckungsgrad zusätzlich folgende indirekte Sanierungslasten:

Deckungsgrad	Minderverzinsung unter BVG-Mindestzinssatz	Zusätzliche Sanierungslast für die versicherten Personen in Mio. Franken
< 80%	1,00	128
80%–< 90%	0,50	64
90%–< 100%	0,50	64

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der BVK-Statuten

§§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 lit. b, 1 Abs. 3, 3 Abs. 2, 8 Abs. 2, 8b, 10 Abs. 1, 10a Abs. 2, 11 Abs. 1, 16 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 2, 62 lit. b, 63 Abs. 1 und 3, 64 Abs. 1, 64a Abs. 1 und 2, 66 Abs. 2 und 4, 67, 68, 69 Abs. 3 und 6, 70b Abs. 1 lit.c, 70c lit. b, 79 Abs. 1 lit. c, 80 Abs. 2 sowie §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. November 2011:

In diesen Bestimmungen erfolgten unter anderem Änderungen reaktioneller Art gestützt auf das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts. Im Wesentlichen wird dabei jeweils der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

Nicht geändert wurde der Titel der Statuten («Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal»), da dieser durch das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vorgegeben ist. Die Weisung zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts hält diesbezüglich nämlich fest, dass die Aufhebung bzw. Totalrevision des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal ansteht, sodass es sich aus diesem Grund nicht rechtfertigt, dieses unter den Vorgaben des übergeordneten Verfahrensrechts zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die erforderlichen Gesetzesanpassungen werden daher im Rahmen der Verselbstständigung der BVK erfolgen.

§§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 lit. b, 1 Abs. 3, 3 Abs. 2, 8 Abs. 2, 8b, 10 Abs. 1, 10a Abs. 2, 10c, 11 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17b, 19 Abs. 3, 42 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 2, 62 lit. c, 63 Abs. 1 und 3, 64 Abs. 1, 64a Abs. 1 und 2, 66 Abs. 2 und 4, 67, 69 Abs. 3 und 6, 70b Abs. 1 lit. c, 70c lit. b, 80 Abs. 2, sowie §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 3 und 4, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. November 2011:

Bei diesen Bestimmungen wird im Sinne einer verbesserten Transparenz neu ausdrücklich erwähnt, dass die jeweiligen Bestimmungen nicht nur für den Kanton, sondern auch für die angeschlossenen Arbeitgeber gelten. Zudem wird die bereits bisher geltende Regelung ausdrücklich in die Statuten aufgenommen, wonach die Bestimmungen über die Entlassung altershalber und über den Überbrückungszuschuss bei versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern nur dann zur Anwendung gelangen, wenn dies im Anschlussvertrag entsprechend vorgesehen ist.

§§ 1 und 79 Abs. 1 lit. d

Gemäss Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) wird das Kassationsgericht bis spätestens zum 31. Dezember 2012 aufgelöst, weshalb dieses in diesen Bestimmungen nicht mehr erwähnt werden muss.

Die Ergänzung von § 1 Abs. 2 lit. a beruht auf dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Art. 1k der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1). Dieser regelt die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung von befristet angestellten Arbeitnehmenden. Neben dem Verweis auf die An-

wendbarkeit dieser Bestimmung wird in der geänderten Statutenbestimmung im Sinne einer Zusatzinformation auch der mutmassliche Hauptanwendungsfall ausdrücklich erwähnt. Wird demnach bei Angestellten, die für höchstens drei Monate angestellt sind, das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Die Änderung in § 1 Abs. 2 lit. c ist eine formelle Anpassung an die Terminologie gemäss BVV 2 und verbessert den Informationsgehalt der Bestimmung. Der Begriff «Vollinvalidität» wird durch die Aussage ersetzt, dass jene Angestellten nicht zu versichern sind, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind, was dem Anspruch auf eine ganze Rente der IV und damit einer vollen Invalidität entspricht.

§ 2

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden; der anrechenbare Lohn wird in § 5 umfassend neu geregelt.

§§ 4, 14 Abs. 3, 16 Abs. 2, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 3, 48 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 2, 69 Abs. 3 und 70c lit. b

Aus den geltenden Statuten geht nicht klar hervor, zu welchem Zeitpunkt bei den Spargutschriften bzw. bei den Sparbeiträgen der Sprung in die nächsthöhere Altersstufe (Stufenanstieg) erfolgt. Praxisgemäss erfolgte der Stufenanstieg bisher jeweils am ersten Tag des Geburtsmonats. Die Verwaltungskommission hat einstimmig einer Praxisänderung zugestimmt, wonach der Wechsel in die Vollversicherung bzw. der Stufenanstieg neu für alle versicherten Personen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres erfolgen soll. Der Stufenanstieg ist damit analog zum BVG geregelt, was der besseren Verständlichkeit dient und überdies zu administrativen Vereinfachungen führt. Aus Gründen der besseren Transparenz wird die neue Praxis im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision ausdrücklich festgehalten.

§ 5

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in einem nicht die BVK betreffenden Entscheid festgehalten, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 der Vorsorgeeinrichtung für die Bestimmung des koordinierten Lohnes die Befugnis einräumt, in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn der AHV abzuweichen, indem sie Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen. Gemäss diesem Entscheid darf sich jedoch eine entsprechende Ausnahmebestimmung im Reglement

einer Vorsorgeeinrichtung nicht darauf beschränken, diese abstrakt gehaltene Norm zu wiederholen. Um den Grundsatz, wonach Zulagen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit zum AHV-pflichtigen Einkommen gehören (und Grundlage für die Berechnung des versicherten Lohnes bilden), einzuschränken, bedarf es vielmehr einer konkret formulierten Reglementsbestimmung, in der die nicht in die Berechnung einzubeziehenden Lohnbestandteile aufgeführt werden.

Der geltende § 5 erfüllt diese Anforderungen nicht und ist daher zu ändern. Neu wird bei der Definition des anrechenbaren Lohnes in Abs. 1 auf den massgebenden AHV-Jahreslohn verwiesen, was auch der Legaldefinition gemäss BVG entspricht. Ausserdem wird festgehalten, dass regelmässige Zulagen als anrechenbarer Lohn gelten. In Abs. 3 erfolgt sodann die Aufzählung jener Zulagen, die nicht als regelmässige Zulagen gelten und somit auch nicht Bestandteil des anrechenbaren Lohnes sind.

§ 6a

Neu gilt nicht nur bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades innerhalb von zwölf Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten zwölf Monate als letzter versicherter Lohn. In gleicher Weise gilt dies auch, wenn innerhalb derselben Periode Zulagen gemäss § 5 Abs. 1 bezogen wurden.

§ 7

Heute kann eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 55. Altersjahr durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Verschulden herabgesetzt wird, zur bisherigen Einreihung oder zum bisherigen Beschäftigungsgrad weiter versichert bleiben.

Die Bestimmung wird in dreifacher Hinsicht angepasst. Zum einen wird die bisherige Altersgrenze vom 55. Altersjahr auf das 58. Altersjahr heraufgesetzt. Zum andern darf der Lohn durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden. Schliesslich ist die Weiterversicherung künftig nicht mehr entsprechend der bisherigen Einreihung bzw. entsprechend dem bisherigen Beschäftigungsgrad möglich, sondern entsprechend dem bisherigen versicherten Lohn. Diese Anpassungen erfolgen gestützt auf die neuen Art. 33a und 33b und den geänderten Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG (Erleichterung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmer), die auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten und zwingend einzuhalten sind. Zudem wird die Marginalie angepasst.

§ 8

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des BVG erfordern eine Anpassung der Marginalie und auch des bisherigen Wortlauts von § 8 (vgl. auch Kommentar zu § 7). Neu wird zudem die Möglichkeit eingeführt, dass versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Lohn um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, die Weiterführung der Versicherung auf dem bisherigen versicherten Lohn bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres verlangen können, auch wenn sie die Herabsetzung selbst begehrt oder verschuldet haben. Bei beehrter oder verschuldeter Herabsetzung des Lohnes vor Vollendung des 58. Alterjahres besteht diese Möglichkeit – wie bisher – nicht. Hinsichtlich des Verschuldens gilt für kantonale Angestellte derselbe Verschuldensbegriff wie gemäss Personalgesetz (LS 177.10).

Auf der sich aufgrund der Höherversicherung ergebenden Differenz sind auch die Beiträge des Kantons bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers gemäss §§ 64, 64 a und 70c lit. b durch die versicherte Person zu bezahlen (Spar-, Risiko- und gegebenenfalls lohnabhängige Sanierungsbeiträge). Die zur Weiterversicherung erforderlichen Beiträge sind somit von der Beitragsparität ausgenommen (vgl. auch Art. 33a Abs. 3 BVG).

§§ 9 Abs. 3, 10b Abs. 3, 42 Abs. 1

Gemäss Art. 2 der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG, SR 831.42) können versicherte Personen auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Diese Bestimmung gilt für alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, also auch für die BVK.

Es ist somit nicht mehr möglich, wie bisher gemäss § 9 Abs. 3 sämtliche Austritte aus der BVK zwischen dem vollendeten 60. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr als Altersrücktritte zu behandeln und den Betroffenen damit die Möglichkeit zu verwehren, anstelle der Altersleistung ihre Freizügigkeitsleistung zu beanspruchen. Für die Geltendmachung der Freizügigkeitsleistung nach Verlassen der BVK muss die betroffene Person ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sein.

Bei der Entlassung altershalber gilt diese Regelung aufgrund von § 10b Abs. 3 sinngemäss zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr.

Aufgrund der neuen Bestimmung des FZG mussten zudem in § 42 Abs. 1 auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Freizügigkeitsleistung entsprechend angepasst werden.

§§ 10–10e

Der Zeitpunkt, ab dem der Kanton oder der angeschlossene Arbeitgeber eine versicherte Person altershalber entlassen kann, wird grundsätzlich vom vollendeten 55. Altersjahr auf das vollendete 58. Altersjahr heraufgesetzt. Die Erhöhung erfolgt aufgrund der zwingenden Bestimmung von Art. 1i BVV 2, wonach der Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr erfolgen kann. Bei betrieblichen Restrukturierungen lässt diese Bestimmung jedoch ein tieferes Pensionierungsalter als das vollendete 58. Altersjahr zu. Für den Fall von betrieblichen Restrukturierungen konnte daher das bisherige frühestmögliche Alter für die Entlassung altershalber beim vollendeten 55. Altersjahr belassen werden.

Zudem wird präzisiert, dass die Bestimmungen über die Entlassung altershalber nur zum Tragen kommen, falls kein Verschulden der versicherten Person vorliegt. Die Bestimmung war ursprünglich darauf ausgerichtet, dass nur bei unverschuldeter Entlassung Leistungen erbracht werden. Das Bundesgericht hat die Bestimmung jedoch anders als nach bisherigem Verständnis ausgelegt. Durch die Änderung soll der ursprüngliche Zweck formell wieder sichergestellt werden. Bei kantonalen Angestellten gilt derselbe Verschuldensbegriff wie gemäss Personalgesetz. Bei den übrigen Angestellten richtet sich dieser nach dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Das Verschulden der versicherten Person muss dabei nicht einen Grad erreichen, der eine fristlose Entlassung rechtfertigen würde; mittleres Verschulden genügt. Zudem ist neu vorgesehen, dass eine Entlassung altershalber grundsätzlich erst nach Ablauf der Probezeit möglich ist.

Im Rahmen ihrer arbeits- und personalrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgeber im Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Entlassung altershalber ausschliessen. In diesem Fall sind die betreffenden angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Anschlussvertrag verpflichtet, die versicherten Personen schriftlich über diesen Leistungsausschluss zu informieren, ansonsten der angeschlossene Arbeitgeber für einen Schaden aufkommen muss. Die Aufnahme einer Bestimmung über den Ausschluss von Leistungen bei Entlassung altershalber erfolgt aus Gründen der besseren Transparenz gegenüber den versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern.

Aufgrund einer Änderung des FZG kann eine versicherte Person anstelle der Altersleistungen auch eine Freizügigkeitsleistung ein-

schliesslich der Spargutschriften gemäss § 16 Abs. 2 beanspruchen, wenn sie altershalber entlassen wird und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist (vgl. auch Kommentar zu § 9 Abs. 3).

Aufgrund des neuen Art. 33b BVG (Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Gestützt darauf, wird neu die Weiterarbeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres ermöglicht und dementsprechend auch der weitere Verbleib in der BVK als versicherte Person. Die Weiterarbeit muss zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person schriftlich vereinbart werden. Die Beendigung der Weiterarbeit führt in keinem Fall zu einem Anspruch auf Abfindung im Sinne von § 26 des Personalgesetzes. Dieser endet in jedem Fall mit Vollendung des 65. Altersjahres. Im Falle des Todes oder der Invalidität der versicherten Person während der Dauer der Weiterarbeit werden die Leistungen auf der Grundlage des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles festgelegt.

Im Sinne einer Präzisierung wird zudem auch der Zeitpunkt der Entlassung von Professorinnen und Professoren der Universität und von Dozierenden der Fachhochschulen auf das Ende des Semesters ausdrücklich geregelt.

Die umfangreichen Änderungen erfordern zudem eine Aufteilung des bisherigen § 10 in mehrere Paragraphen.

§ 11

Die im Zusammenhang mit der Entlassung altershalber einzuhaltenen Fristen von derzeit sechs Monaten waren häufig nicht im Einklang mit den gemäss dem jeweiligen Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfristen. Die einzuhaltenen Fristen wurden nunmehr so geändert, dass sie den Kündigungsfristen gemäss jeweiligem Arbeitsverhältnis entsprechen.

§ 13 Abs. 1

In §§ 70c lit. a und 70d Abs. 2 lit. a und c wird der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen umfassend neu geregelt. Bis zur Höhe des Zielwertes der Wertschwankungsreserve ist die Regelung als Automatismus ausgestaltet, wobei als Referenzgrössen einerseits der BVG-Mindestzinssatz und andererseits die Höhe des Deckungsgrades dienen.

§ 14

Die Spargutschriften werden wieder auf denselben Stand angehoben wie in den Jahren 2000 und 2001. Erfolgt gestützt auf § 10d Abs. 2 die Weiterarbeit über das vollendete 65. Altersjahr hinaus, werden neu ab Alter 66 (Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr) bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres Spargutschriften von 9% des versicherten Lohnes gewährt.

§ 15 Abs. 2

Die neuen Umwandlungssätze sind für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

§ 16

In § 16 wird festgehalten, dass bei Entlassung einer versicherten Person im Sinne von §§ 10–10e die zusätzlich geschuldeten Spargutschriften neu nicht nur bis zum Alter 63, sondern bis zum Alter 65 berechnet werden. Die Umwandlungssätze für die Alter 55 bis 59 sind – wie die Umwandlungssätze beim Altersrücktritt gemäss § 15 Abs. 2 – nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

§§ 17–17b

Im Sinne einer Präzisierung wird festgehalten, dass die versicherte Person nur einen Überbrückungszuschuss beantragen kann, wenn sie nicht im Sinne von § 9 Abs. 3 bzw. § 10b Abs. 3 die Freizügigkeitsleistung beansprucht. In formeller Hinsicht wird zudem neu vorgeschrieben, dass der Antrag auf den Überbrückungszuschuss durch die versicherte Person vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der BVK einzureichen ist. Erfolgt ein entsprechender Antrag, ist einerseits die BVK zur Leistung von Überbrückungszuschüssen verpflichtet. Andererseits müssen sich die versicherte Person sowie der Kanton oder die angeschlossenen Arbeitgeber an der Finanzierung im Verhältnis von 1:1,5 beteiligen. Es ist daher im Interesse aller beteiligten Parteien, wenn für den entsprechenden Antrag die Schriftform verlangt wird. Wird der Antrag auf den Überbrückungszuschuss verspätet eingereicht, ist der Anspruch verwirkt.

Die Höhe des Überbrückungszuschusses entspricht 75% der maximalen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten erfolgt eine Herabsetzung entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, sofern die versicherte Person nicht darauf verzichtet.

Der Anspruch auf den Überbrückungszuschuss endet in jedem Fall mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV, selbst

wenn die versicherte Person den Beginn des Bezugs der AHV-Rente aufschieben sollte.

Bereits im bisherigen Versicherungsvertrag zwischen einem angeschlossenen Arbeitgeber und der Versicherungskasse konnte die Leistung «Überbrückungszuschuss» ausgeschlossen werden. Auch im neuen Anschlussvertrag können angeschlossene Arbeitgeber im Rahmen ihrer arbeits- und personalrechtlichen Vorschriften die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss ausschliessen. In diesem Fall sind die betreffenden angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Anschlussvertrag verpflichtet, die versicherten Personen schriftlich über diesen Leistungsausschluss zu informieren, ansonsten der angeschlossene Arbeitgeber für einen sich daraus ergebenden Schaden aufkommen muss. Die Aufnahme einer Bestimmung über den Ausschluss der Leistung «Überbrückungszuschuss» erfolgt aus Gründen der besseren Transparenz gegenüber den versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern.

Die umfangreichen Änderungen erfordern zudem eine Aufteilung des bisherigen § 17 in mehrere Paragraphen.

§§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 4, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1, 3 und 4

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden neu auf den Zeitpunkt, auf den die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet bzw. vollendet hätte, neu festgelegt. Die Neuberechnung der Ansprüche erfolgt auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführten Sparguthabens der versicherten Person. Laufende Invalidenleistungen werden dabei durch Altersleistungen abgelöst. In § 31 Abs. 3 ist zudem neu vorgesehen, dass die Ehegattenrente nunmehr zwei Drittel der Altersrente beträgt, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte. Im Vergleich zur bisherigen Regelung, bei der die neu berechnete Ehegattenrente 4,43% des bis zum 63. Altersjahr der verstorbenen Person nachgeführten Sparguthabens beträgt, bedeutet dies materiell insofern keine Änderung, als auch der dortige Satz von 4,43% zwei Dritteln des bisher im Alter 63 massgebenden Umwandlungssatzes von 6,65% entspricht.

Indem neu die Bezugsgrösse von zwei Dritteln ausdrücklich erwähnt wird, ergibt sich eine einheitliche Systematik, wie sie auch in Fällen angewendet wird, in denen laufende Renten durch Hinterlassenenrenten abgelöst werden.

§ 26 Abs. 1

Mit der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Statutenänderung ist der Passus «nach den Vorschriften über die Waisenrente» durch einen Übertragungsfehler verloren gegangen. Er wird nun wieder eingefügt.

§ 32

Gemäss Art. 20 Abs. 1 BVV 2 ist der geschiedene Ehegatte nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer unter anderem dann gleichgestellt, wenn ihm im Scheidungsurteil eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Es handelt sich hierbei um eine zwingende Bestimmung im Rahmen des BVG-Obligatoriums. Die geltenden Statutenbestimmungen sehen für den geschiedenen Ehegatten für diesen Fall keinen Leistungsanspruch vor, weshalb sie entsprechend anzupassen sind.

§ 41

Die geltenden Bestimmungen über die berechtigten Personen (Begünstigten), die beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Todesfallsumme haben, entsprechen nicht den zwingenden bundesrechtlichen Bestimmungen und sind daher anzupassen. Die neue Regelung der Begünstigtenordnung entspricht der in Art. 20a Abs. 1 lit. a und b BVG vorgesehenen Regelung. Von der Möglichkeit, neben den Kindern der verstorbenen Person sowie deren Eltern und deren Geschwister auch die übrigen gesetzlichen Erben mit Ausschluss des Gemeinwesens zu begünstigen, wird dagegen nicht Gebrauch gemacht.

Nicht zu den Begünstigten gemäss § 41 zählt der Ehegatte der verstorbenen Person. Der Grund liegt darin, dass der Ehegatte gestützt auf § 30 Abs. 2 Anspruch auf eine Abfindung hat, sofern er die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt. Der Anspruch des Ehegatten stützt sich somit auf § 30 Abs. 2. Gemäss § 40 wird aber beim Tod einer versicherten Person nur dann eine Todesfallsumme fällig, wenn keine Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen bzw. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung zu erbringen sind. Bei der Abfindung gemäss § 30 Abs. 2 handelt es sich – wie beispielsweise auch bei der Waisenrente gemäss § 33 – um eine Hinterbliebenenleistung, sodass hier gar keine Todesfallsumme gemäss §§ 40 f. fällig wird.

Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Diese Regelung beruht auf einer vom Bundesamt für Sozialversicherungen zu dieser Fragestellung veröffentlichten Stellungnahme.

§ 42

Es werden Verweisungen geändert.

§ 43 Abs. 2

Die Bestimmung wird an die zwingende Regelung gemäss FZG angepasst.

§ 44 Abs. 1 und 2

Die Bestimmungen werden an die zwingenden Regelungen gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989 (SR 0.831.109.514.1) angepasst. Gemäss diesen gilt für die Gewährung der Barauszahlung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein als Gebiet der Schweiz.

§ 48

Die Abgrenzung zwischen Risiko- und Vollversicherung wird an den Beginn der Vollversicherung am 1. Januar des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird, angepasst.

§ 54 Abs. 3

Postcheckkonti wurden mittlerweile aufgehoben und durch Postkonti ersetzt. Die Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 55

Die Erhöhung der laufenden Renten durch die BVK im Sinne von Leistungsverbesserungen wird in § 70d Abs. 2 lit. c neu geregelt. Wie bei der Verzinsung der Sparguthaben ist auch die Erhöhung der laufenden Renten als Automatismus ausgestaltet. Im Sinne einer Präzisierung wird zudem neu festgehalten, dass auf Überbrückungszuschüssen gemäss §§ 17–17b und 23 keine Leistungsverbesserungen gewährt werden.

Gemäss Abs. 2 können die Leistungsverbesserungen an die Teuerungszulagen gemäss § 7 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet werden.

§ 56a

Neu kann im Falle eines Altersrücktritts oder einer Entlassung altershalber die ganze oder teilweise Auszahlung der Altersleistung als Kapital verlangt werden. Neu muss der Umfang des Kapitalbezugs der

Versicherungskasse mindestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitgeteilt werden, wobei zusätzlich auch die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erforderlich ist. Die Mitteilung kann innerhalb dieser Frist nicht mehr widerrufen werden.

Teilinvaliden versicherten Personen steht die Kapitaloption im Umfang des gemäss § 24 Abs. 1 aufgrund der Invalidisierung weitergeführten Sparguthabens nicht zu (= «passiver» Teil). Die Möglichkeit der Kapitaloption beschränkt sich somit auf den der verbleibenden Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil des Sparguthabens (= «aktiver» Teil).

Wie bereits erwähnt, besteht aufgrund des auf den 1. Januar 2010 geänderten FZG die Möglichkeit, beim Verlassen der Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter anstelle der Altersleistung auch eine Austrittsleistung zu beanspruchen. Indirekt ermöglicht dies den Bezug des gesamten Sparguthabens in Kapitalform. Die Einräumung der Möglichkeit des vollständigen Kapitalbezugs beim Altersrücktritt ist daher konsequent.

§ 57

Bei Invalidenrentnerinnen und -rentnern wird das Sparguthaben auf der Grundlage des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Invalidisierung neu bis zum 65. Altersjahr weitergeführt und die Invalidenrente anschliessend durch eine Altersrente abgelöst (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der geänderten Statuten). Analog wird beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres vorgegangen, indem auf den Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, die Ehegattenrente auf der Grundlage des bis zum 65. Altersjahr weitergeführten Sparguthabens neu berechnet wird (vgl. § 31 Abs. 3 der geänderten Statuten).

Bei weiblichen Versicherten führt dies dazu, dass das Sparguthaben weitergeführt wird, obwohl bereits mit Vollendung des 64. Altersjahres ein Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente besteht.

Ergibt sich nun bei den Rentenleistungen der anspruchsberechtigten Personen, gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung, eine Kürzung wegen Überversicherung, so ist bei weiblichen Versicherten eine Weiterführung der Kürzung nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters nur möglich, wenn unter anderem auch deren Altersleistungen als anrechenbare Einkünfte in die Überversicherungsberechnung mit einbezogen werden können. Dies ist nur bei Bestehen einer entsprechenden Rechtsgrundlage möglich, an der es auf eidgenössischer Ebene bis anhin fehlte. Am 19. Oktober 2010, also kurz

nach Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur vorliegenden Statutenrevision, wurde in der Amtlichen Gesetzessammlung des Bundes eine Änderung von Art. 24 BVV 2 veröffentlicht, die in der Folge auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde. Demnach kann die Vorsorgeeinrichtung vorsehen, dass nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen als anrechenbare Einkünfte gelten.

In diesem Sinne wurde ein neuer Abs. 3 eingefügt. Im Fall einer Überversicherung ist damit sichergestellt, dass Frauen und Männer gleich behandelt werden. Im Rahmen der geltenden Statuten besteht diese Problematik nicht, da diese ein Zielalter von 63 Jahren vorsehen.

Abs. 4 wird an Art. 24 Abs. 3 BVV 2 angepasst, indem zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile auch die Einkünfte der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners berücksichtigt werden.

§ 62 lit. c

Die Gemeinden werden in dieser Bestimmung nicht mehr genannt, weil sämtliche bei der BVK versicherten Gemeinden über einen Anschlussvertrag verfügen und somit angeschlossene Arbeitgeber sind.

§ 63 Abs. 3

Aufgrund der Möglichkeit, bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterzuarbeiten, müssen auch die Bestimmungen über die Beitragspflicht angepasst werden. Bei Weiterarbeit sind demnach die Sparbeiträge auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes gemäss § 6 zu bezahlen. Deren Höhe richtet sich nach der in § 64 festgelegten Skala. Risikobeiträge sind dagegen keine geschuldet. Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Weiterarbeit oder wird sie invalid, werden die Leistungen gemäss § 10d Abs. 3 auf der Grundlage des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles festgelegt. Es besteht demnach Anspruch auf Altersleistungen.

§ 64

Die Sparbeiträge der versicherten Personen und des Kantons werden wieder auf den Stand der Jahre 2000 und 2001 erhöht. Aufgrund der neu eingeräumten Möglichkeit zur Versicherung der Weiterarbeit musste zusätzlich auch für die Altersklasse 66 bis 70 ein Sparbeitrag festgelegt werden. Das Beitragsverhältnis zwischen dem Kanton oder

dem angeschlossenen Arbeitgeber und der versicherten Person beträgt neu in allen Altersklassen 60:40.

§§ 65, 65a

Die Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung gemäss §§ 70c–70e sehen verschiedene Massnahmen vor, die unter anderem auch die Verwendung von Mitteln der BVK regeln. Auf die Möglichkeit der Beitragsübernahme gemäss geltendem § 65a wurde dabei bewusst verzichtet, da es sich diesbezüglich nicht um eine Massnahme mit nachhaltigem Charakter handelt.

Die §§ 65 und 65a werden damit gegenstandslos und können aufgehoben werden.

§ 66

Im Sinne einer redaktionellen Änderung ist neu festgehalten, dass die Kürzung durch die Altersrentnerinnen und Altersrentner zu finanzieren ist. Gemäss geltender Regelung hat die versicherte Person die Kürzung zu finanzieren. Da der Ausdruck «versicherte Person» in den Statuten – wie allgemein üblich – ansonsten nur für Arbeitnehmende verwendet wird, ist er vorliegend unzutreffend, denn die Kürzung erfolgt auf der (laufenden) Altersrente nach Wegfall des Überbrückungszuschusses.

Die Kürzung der jährlichen Altersrente wurde durch den Experten für berufliche Vorsorge gestützt auf die neuen versicherungstechnischen Grundlagen neu auf 3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses festgelegt. Sie ist damit um einen Prozentpunkt tiefer als bisher.

Im Sinne einer Präzisierung wird zudem festgehalten, dass bei Bezug eines Überbrückungszuschusses Leistungen an Hinterbliebene nicht gekürzt werden.

Der auf den Kanton oder den angeschlossenen Arbeitgeber für die Finanzierung des Überbrückungszuschusses entfallende Betrag ist monatlich fällig.

§§ 69, 5 der Übergangsbestimmungen

Wenn beim Eintritt einer versicherten Person deren Freizügigkeitsleistung zur Erreichung des Höchstansatzes gemäss Tabelle im Anhang I der Statuten (= maximale Altersleistungen) nicht ausreicht, kann sie gemäss geltendem § 69 Abs. 2 verlangen, dass ihr eine Einlage angerechnet wird, die sie in monatlichen Raten samt Zins tilgen kann. Diese Regelung wurde nur selten genutzt und ist administrativ aufwendig. Sie soll daher aufgehoben werden. Da die versicherte Person

gemäss geltendem § 69 Abs. 3 (neu: Abs. 2) berechtigt ist, jederzeit Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten, erwächst neu eintretenden versicherten Personen aus der Aufhebung dieser Bestimmung kein Nachteil.

Bei versicherten Personen, bei denen beim Inkrafttreten der Statutenrevision bereits eine Ratenvereinbarung besteht, gilt diese gestützt auf die neu als § 5 eingefügte Übergangsbestimmung auch weiterhin.

Im geltenden § 69 Abs. 4 wird einer versicherten Person, die auf einen Zeitpunkt vor dem 63. Altersjahr den Altersrücktritt erklärt oder auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen wird, die Möglichkeit eingeräumt, eine Einlage in der Höhe zu leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie im Rücktrittsalter 63 erhalten hätte.

Neu ist folgende Regelung vorgesehen: Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Altersjahres den Altersrücktritt erklärt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie eine Einlage in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie bei Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätte. Da nicht auszuschliessen ist, dass die versicherte Person über den erklärten Zeitpunkt des Altersrücktritts bzw. über den festgelegten Zeitpunkt der Entlassung altershalber hinaus weiterarbeitet, muss diesem Umstand gestützt auf Art. 1b BVV 2 insofern Rechnung getragen werden, als das statutarische Leistungsziel beim tatsächlichen Rücktritt um höchstens 5% überschritten werden darf. Die neue Regelung sieht daher vor, dass einerseits bei Weiterarbeit über diesen Zeitpunkt hinaus die Beitragspflicht entfällt und auch keine Spargutschriften mehr gewährt werden. Andererseits darf die Altersrente beim Altersrücktritt höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss AHV. Ein übersteigender Betrag verfällt dabei der Versicherungskasse.

§ 70

Der Ausdruck «langfristiges finanzielles Gleichgewicht» wird durch den Ausdruck «langfristige finanzielle Sicherheit» ersetzt, da dieser allumfassender ist. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die Regeln für die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen in einem Reglement festzulegen sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine materielle Änderung. Bereits heute erfolgt die Bildung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bei der BVK gestützt auf entsprechende Richtlinien der Finanzdirektion.

§ 70a

Der Deckungsgrad der Versicherungskasse gemäss Art. 44 BVV 2 samt Anhang ergibt sich aus der Jahresrechnung.

Beträgt der Deckungsgrad der Versicherungskasse am Bilanzstichtag weniger als 100%, besteht eine Unterdeckung.

§§ 70b–70e

Die Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung stellen ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept dar. Die vorgesehenen Massnahmen sind darauf ausgerichtet, unter bestmöglicher Beachtung der berechtigten Interessen der versicherten Personen, der Rentnerinnen und Rentner, aber auch des Kantons sowie der angeschlossenen Arbeitgeber, die langfristige finanzielle Sicherheit der BVK sicherzustellen.

Die §§ 70b und 70c enthalten die bei einer Unterdeckung zum Tragen kommenden Massnahmen, § 70d enthält die Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit und somit diejenigen ab einem Deckungsgrad von 100% und § 70e enthält schliesslich die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Massnahmen.

§§ 70b, 70c

Bei den in § 70b im Falle einer Unterdeckung vorgesehenen Massnahmen handelt es sich nicht um Sanierungsmassnahmen im eigentlichen Sinn.

Die geregelten formellen Pflichten zur Information, zur jährlichen Beauftragung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Berichts sowie zur Analyse der Ursachen der Unterdeckung und gegebenenfalls zum Vorschlag von Massnahmen, wenn die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde, leiten sich aus dem BVG ab.

Zudem wird von der in Art. 6a der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV, SR 831.411) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einzuschränken oder ganz zu verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Damit soll in erster Linie verhindert werden, dass sich Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer gegenüber den übrigen versicherten Personen ungerechtfertigte Vorteile verschaffen, was namentlich im Zusammenhang mit einer allfälligen Teilliquidation der Fall sein könnte.

§ 70c enthält die eigentlichen Sanierungsbestimmungen. Die vorgesehenen Massnahmen stützen sich auf Art. 65c und 65d BVG. Gemäss diesen Bestimmungen ist eine Unterdeckung nur während einer zeitlich begrenzten Zeit und nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Zudem muss die Vorsorgeeinrichtung ihre Unterdeckung selbst beheben.

Für den Fall, dass andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, sieht Art. 65d BVG grundsätzlich folgende Massnahmen vor:

1. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, wobei der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge.
2. Die Erhebung eines Beitrages von den Rentnerinnen und Rentnern, wobei diese Massnahme an zusätzliche Bedingungen geknüpft ist.
3. Sofern sich alle obigen Massnahmen als ungenügend erweisen, kann zudem der Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG während höchstens fünf Jahren um höchstens 0,5% unterschritten werden.

Die in Ziff. 1 genannten lohnabhängigen Sanierungsbeiträge bilden gewissermassen einen Teil der Sanierungsmassnahmen ab, wie sie in der Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 1996 (Wechsel zum Beitragsprimat) aufgeführt wurden.

Diese Massnahmen sind im BVG als sogenannte Massnahmenkaskade ausgestaltet. Die in Ziff. 1 vorgesehenen Sanierungsbeiträge können beispielsweise nur beschlossen werden, wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen; ebenso ist die Unterschreitung des Mindestzinssatzes gemäss Ziff. 3 nur möglich, wenn sich alle anderen Massnahmen als ungenügend erweisen.

Die neu vorgesehene Verzinsung der Sparguthaben bei einem Deckungsgrad von weniger als 100% zum BVG-Mindestzinssatz oder tiefer stellt eine solche «andere Massnahme» im Sinne des BVG dar. Aufgrund ihrer Wirksamkeit kommt sie auch bei vielen anderen Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung zum Tragen. Teilweise werden sogar sogenannte «Nullverzinsungen» vorgesehen, d. h., es wird überhaupt kein Zins gutgeschrieben. Für den Fall, dass der Deckungsgrad auf unter 80% und gleichzeitig der BVG-Zinssatz auf unter 1% fallen sollten, wird jedoch festgehalten, dass ein Negativzins ausgeschlossen ist.

Die von der Minderverzinsung erfassten Sparguthaben umfassen sowohl diejenigen der versicherten Personen als auch diejenigen der Rentnerinnen und Rentner, bei denen gemäss den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles massgebenden Statuten das Sparguthaben weiterzuführen ist.

Beim Deckungsgrad von 86,5% (Stand per 31. Dezember 2010) würden die Sparguthaben gestützt auf die neue Bestimmung automatisch mit einem Zinssatz von 1,5% verzinst werden (derzeitiger BVG-Mindestzinssatz von 2%, abzüglich 0,5%). Im Vergleich zum technischen Zinssatz von 3,25% würde die Zinsdifferenz somit 1,75% betragen.

Die vorgesehene Minderverzinsung darf keinesfalls mit der in Art. 65d Abs. 4 BVG eingeräumten Möglichkeit verwechselt werden, den Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu unterschreiten (vgl. Ziff. 3). Diese Massnahme betrifft das Sparguthaben gemäss BVG-Obligatorium, während dieses vorliegend nicht betroffen ist, d. h., das Sparguthaben gemäss BVG-Obligatorium bleibt vorliegend in jedem Fall vollumfänglich garantiert. Von dieser aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen ebenfalls zulässigen Massnahme wird im Rahmen der vorliegenden Revision kein Gebrauch gemacht; ebenso wenig von der Möglichkeit, auch von den Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zu erheben.

Beim Austritt einer versicherten Person kommt der sich aufgrund von § 70c lit. a ergebende Zinssatz bei der Berechnung der Mindestaustrittsleistung gemäss Art. 17 FZG ebenfalls zur Anwendung.

Die Minderverzinsung führt dazu, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen weniger Vorsorgekapital gebildet werden muss, was wesentlich zur Sanierung beiträgt. Sie führt aber auch dazu, dass die individuellen Sparguthaben weniger rasch anwachsen, als dies aufgrund der versicherungstechnischen Annahmen erforderlich wäre. Je höher das individuelle Sparguthaben ausfällt, desto grösser sind dabei die betragsmässigen Auswirkungen.

Im Hinblick auf eine gleichmässigeren Verteilung der Sanierungskosten werden deshalb im Sinne der im BVG vorgesehenen Massnahmenkaskade gemäss § 70c lit. b zusätzlich auch lohnabhängige Sanierungsbeiträge erhoben, wobei die versicherten Personen erst ab einem Deckungsgrad von unter 90% lohnabhängige Sanierungsbeiträge zu bezahlen haben. Als Ausgleich für den Verzicht auf die ursprünglich geplante Erhebung von lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen zwischen 90% und 100% haben sie dafür eine Minderverzinsung ihrer Sparguthaben um 0,5% unter dem BVG-Mindestzinssatz in Kauf zu nehmen.

Sanierungsbeiträge sind so lange auf dem versicherten Lohn zu bezahlen, bis der Deckungsgrad wieder 100% erreicht. Das Beitragsverhältnis zwischen Kanton bzw. angeschlossenen Arbeitgebern und versicherten Personen bei einem Deckungsgrad von unter 90% entspricht dabei nicht wie bei den ordentlichen Beiträgen 60:40 (entsprechend 1,5:1), sondern dem Faktor 2,5:1. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherten Personen bereits durch die Minderverzinsung wesentlich zur Sanierung beitragen.

Wenn der Deckungsgrad wieder 100% erreicht, werden die lohnabhängigen Sanierungsbeiträge des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber nach Ablauf der Frist gemäss § 70e lit. c gestoppt. Bei den versicherten Personen geschieht dies entsprechend bei einem Deckungsgrad von 90%.

Die lohnabhängigen Sanierungsbeiträge sowohl der versicherten Personen als auch des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber führen nicht zu einer Erhöhung des Sparguthabens und werden bei der Ermittlung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

§ 70d

Wie die Sanierungsmassnahmen richten sich auch die Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit nach dem Deckungsgrad. Sie berücksichtigen dabei die Risikofähigkeit der BVK.

Gemäss Abs. 2 lit. a wird bei einem Deckungsgrad von mindestens 100%, aber unter 110% lediglich eine Verzinsung der Sparguthaben von 2,5% garantiert und somit weniger als der technische Zinssatz, der für die Verzinsung der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner zur Anwendung kommt. Erst bei einem Deckungsgrad von mindestens 110%, aber unter 115,1% wird ein Zins in der Höhe des technischen Zinssatzes garantiert.

Gemäss Abs. 2 lit. b werden zudem bei einem Deckungsgrad von weniger als 115,1% durch die BVK auch auf den laufenden Renten keine Rentenverbesserungen gewährt.

Als Folge daraus werden Leistungsverbesserungen erst gewährt, wenn der Deckungsgrad mindestens 115,1% erreicht. Der Aufwand für die Leistungsverbesserungen entspricht einem Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages. Damit wird verhindert, dass auch Kleinstbeträge zur Verteilung gelangen, die den hierfür erforderlichen administrativen Aufwand nicht rechtfertigen würden. Die verbleibenden zwei Drittel des Betrages, der den Deckungsgrad von 115% übersteigt, werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve verwendet, bis deren Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erreicht ist.

Es können somit grundsätzlich auch Leistungsverbesserungen gewährt werden, bevor der Zielwert der Wertschwankungsreserve erreicht ist. Im Rahmen der Strukturreform BVG werden in Art. 46 BVV 2 Regeln für Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufneten Wertschwankungsreserven aufgestellt, die teilweise weniger weit gehen als diejenigen gemäss § 70d Abs. 2. Nicht unter die neue BVV 2-Bestim-

mung fallen jedoch Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

Im Erläuternden Bericht des BSV vom Juni 2011 wird dazu festgehalten, dass der Anwendungsbereich des Artikels auf jene Einrichtungen beschränkt werde, die ein besonders hohes Risiko aufweisen, dass unverantwortlich hohe Leistungsverbesserungen zugesprochen werden. Dies seien – mit Ausnahme der durch Art. 46 Abs. 3 BVV 2 ausgenommenen Verbandseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen, denen mehrere wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind – die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Aufgrund der gegenseitigen Konkurrenz sei hier die Versuchung gross, im Hinblick auf die Gewinnung von Neuanschlüssen sofort sichtbaren Leistungsverbesserungen gegenüber der Äufnung der Wertschwankungsreserven, deren Bedeutung sich erst langfristig zeige, Priorität einzuräumen.

Gemäss § 1 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal kann durch Vertrag mit zürcherischen Gemeinden, anderen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten, gemeinnützigen Institutionen, die ihren Sitz im Kanton haben, sowie Aktiengesellschaften, an denen der Staat massgeblich beteiligt ist, auch deren Personal in die Versicherungskasse aufgenommen werden. Auch wenn nicht in jedem Fall eines angeschlossenen Arbeitgebers eine wirtschaftlich oder finanziell enge Verbundenheit besteht, ist zumindest von einer politischen Verbundenheit auszugehen.

Der Hauptzweck der BVK besteht in der Versicherung des Kantonspersonals, der Mitglieder des Regierungsrates, der Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte und der Ombudsperson. Sie steht insofern nicht in einer Konkurrenzsituation mit anderen Vorsorgeeinrichtungen, weshalb Art. 46 BVV 2 als nicht anwendbar erachtet wird.

§ 70d bzw. der gesamte Vorsorgeplan beruht zudem auf dem Konzept, dass der gewährte Zins auch bei Überschreitung des BVG-Mindestzinssatzes nicht als Leistungsverbesserung betrachtet wird, solange dieser den technischen Zinssatz, der für die Berechnung der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner zur Anwendung gelangt, nicht übersteigt (Modellzins). Damit wird hinsichtlich des Vermögensertrages eine langfristige Gleichbehandlung der versicherten Personen mit den Rentnerinnen und Rentnern erreicht.

Erst wenn die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geäuft ist, sind Leistungsverbesserungen in höherem Umfang als einem Drittel der den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Differenz möglich. Unter dem Gesichtspunkt

einer nachhaltigen Finanzierung darf jedoch die Wertschwankungsreserve durch solche Leistungsverbesserungen nicht wieder unter ihren Zielwert fallen.

Der für Leistungsverbesserungen verfügbare Betrag wird nach der Höhe der Sparguthaben der versicherten Personen bzw. der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner aufgeteilt. Die Bestimmung lässt zu, dass gegebenenfalls einmalige Rentenzulagen gewährt werden, wenn beispielsweise wegen Geringfügigkeit aus administrativen Gründen ein Einbau in die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner nicht angezeigt erscheint.

§ 70e

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt und die Dauer der in §§ 70c und 70d Abs. 2 festgelegten Massnahmen. Als Zeitpunkt für den Beginn bzw. die Wirksamkeit der Massnahmen wurde der 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres festgelegt. Die allenfalls zu ergreifenden Massnahmen werden dabei grundsätzlich gestützt auf die Jahresrechnung des Vorjahres festgelegt. (Gemäss § 6 der Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Statutenrevision sind die entsprechenden Massnahmen allerdings bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vorzusehen, weshalb hier nicht auf die Jahresrechnung abgestellt werden kann).

§ 71

Gemäss Art. 47 BVV 2 gelten für die Erstellung und die Gliederung der Jahresrechnung die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004. Diese Bestimmung ist für alle Vorsorgeeinrichtungen verbindlich. Die Änderung von § 71 trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 74

Der bisherige Abs. 1 wird an den ab 1. Januar 2012 geltenden Art. 52d BVG angepasst. Demgemäss bedarf die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge neu einer Zulassung durch die Oberaufsichtskommission.

Des Weiteren wird wegen des ebenfalls auf den 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Art. 52e BVG auch Abs. 2 angepasst. Unter anderem wird dabei das Wort «jederzeit» gestrichen. Da aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen bei einer Vorsorgeeinrichtung eine zeitlich begrenzte Unterdeckung zulässig ist, wäre es ein Widerspruch, wenn die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge prüfen müsste, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie

ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Aufgrund der im Rahmen der vorliegenden Revision beschlossenen Massnahmen kann zudem lit. c aufgehoben werden.

§ 75

Im revidierten Art. 52a BVG wird unter anderem der Begriff «Kontrollstelle» durch den allgemein üblichen Begriff «Revisionsstelle» ersetzt. Im Hinblick auf die auf den 1. Januar 2012 geplante Inkraftsetzung dieser Bestimmung wird die Terminologie in § 75 im Rahmen der vorliegenden Revision entsprechend angepasst (einschliesslich Marginalie).

In materieller Hinsicht sieht die Änderung vor, dass das Revisionsstellenmandat nicht zwingend durch die Finanzkontrolle, sondern bei Bedarf auch durch eine externe Revisionsstelle ausgeübt werden kann. Voraussetzung für die Wahl als Revisionsstelle ist die Erfüllung der jeweiligen bundesrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen. Die Finanzkontrolle hat ihr Einverständnis zur geplanten Änderung erklärt.

§ 76

Im Sinne der besseren Transparenz wird im neuen Abs. 2 die bisherige Praxis festgehalten, wonach die Genehmigung der Jahresrechnung der Versicherungskasse im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrates durch den Kantonsrat erfolgt. Gestützt darauf, ergibt sich auch eine entsprechende Anpassung der Marginalie.

§ 79

Aufgrund der BVG-Strukturreform ergibt sich bei § 79 ein gewisser Anpassungsbedarf.

Es besteht neu die Möglichkeit, auch eine externe Revisionsstelle zu bestimmen. Gemäss Absatz 1 liegt die Kompetenz für die Wahl der Revisionsstelle beim Regierungsrat (lit. j). Des Weiteren legt er die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest (lit. k) und stellt die Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter der Verwaltungskommission sicher (lit. l).

Die Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht vom 16. Juni 2010 festgehalten, dass aus den Statuten der BVK nicht hervorgehe, wer als oberstes Organ im Sinne von Art. 51 BVG fungiere. Damit sei auch der Adressat des Berichtes der Kontrollstelle unklar.

Bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist das paritätisch zusammengesetzte Organ in der Regel nicht auch das oberste Organ. Häufig sind die dem obersten Organ zukommenden Aufgaben auf

verschiedene öffentlich-rechtliche Organe innerhalb der Verwaltung aufgeteilt. Dies ist auch bei der BVK der Fall. Der im Rahmen der BVG-Strukturreform neu formulierte Art. 51a Abs. 6 BVG trägt dem nunmehr Rechnung. Ab 1. Januar 2014 wird eine solche Organisation jedoch nicht mehr zulässig sein.

In den Abs. 2 und 3 wurden zudem folgende Zuständigkeiten von der Finanzdirektion auf die Versicherungskasse übertragen:

- der Entscheid über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität von versicherten Personen;
- Einspracheentscheide;
- die Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten;
- die Bewilligung des Rentenauskaufs.

Da die Finanzdirektion diese Zuständigkeiten bereits an die Versicherungskasse delegiert hat, handelt es sich bei dieser Änderung um den formellen Nachvollzug der bisherigen Praxis.

Aufgrund der Neuregelung der Verzinsung der Sparguthaben in §§ 70b–70d musste in Abs. 2 auch die bisherige lit. f angepasst werden, wobei diese aufgrund der Übertragung der erwähnten Zuständigkeiten auf die Versicherungskasse neu zu lit. c wird. Des Weiteren ist die Finanzdirektion gemäss lit. d neu zuständig für die Festsetzung der Leistungsverbesserungen gemäss § 70d Abs. 2 lit. c. Die Zuständigkeit erstreckt sich aus naheliegenden Gründen nur auf Punkte, welche nicht bereits ausdrücklich geregelt sind und wo somit ein Entscheidungsbedarf besteht.

Für die Umsetzung der Massnahmen gemäss §§ 70b–70e ist gemäss Abs. 3 die Versicherungskasse zuständig, gegebenenfalls gestützt auf einen Entscheid der Finanzdirektion im Sinne von Abs. 2 lit. e.

§ 80

Die Einsprache stellt ein verwaltungsinternes Verfahren dar, bei dem in der Regel diejenige Behörde, die auch den ursprünglichen Entscheid gefällt hat, über eine erfolgte Einsprache oder Beschwerde entscheidet (vgl. auch die analogen Regelungen im Bereich der Sozialversicherung gemäss Art. 52 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1] sowie im Bereich der Steuergesetzgebung gemäss § 140 Steuergesetz [StG, LS 631.1]). Gestützt darauf, wurde die Zuständigkeit für die Behandlung von Einspracheentscheiden formell auf die Versicherungskasse übertragen.

Die Einsprache im Sinne von § 80 Abs. 1 stellt kein Rechtsmittel im Rechtssinne dar. Der Entscheid der Versicherungskasse kann nicht ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, weil die BVK gemäss bun-

desgerichtlicher Rechtsprechung ihre Entscheide nicht in Form von Verfügungen erlassen kann. Es wurde daher auch auf die bisherige Frist von 30 Tagen für die Erhebung einer Einsprache verzichtet. Damit soll der falsche Eindruck vermieden werden, dass nach Ablauf der Frist der weitere Rechtsschutz verloren geht.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind diesbezüglich vielmehr die Bestimmungen gemäss Art. 72 BVG massgebend, die bei Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und den zuständigen Organen der BVK ein Klageverfahren vorsehen. Im Sinne einer Präzisierung wird deshalb in Abs. 2 festgehalten, dass in den genannten Fällen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offensteht. Die Erhebung einer Einsprache bei der BVK ist nicht Voraussetzung für die Klage. Eine Einsprache verhindert auch nicht die gleichzeitige oder spätere Erhebung einer Klage vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht.

§ 82

Im geltenden § 82 ist geregelt, welche Fassung der Statuten bei laufenden Rentenverhältnissen massgebend ist. Würde die geltende Regelung unverändert beibehalten, müsste bei Rentenverhältnissen, bei denen aufgrund der im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles massgebenden Statuten das Sparguthaben weiterzuführen ist, für die Berechnung der darauf beruhenden Folgerenten auf Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision geändert wurden. Mit anderen Worten müssten die betreffenden Sparguthaben mit den damals massgebenden Spargutschriften bis längstens zum bisher massgebenden Alter 63 weitergeführt und anschliessend mit dem damals massgebenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt werden.

Abgesehen davon, dass dies administrativ kaum durchführbar wäre, müssten dabei versicherungstechnische Grundlagen verwendet werden, die im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision geändert wurden. § 82 Abs.1 gilt daher unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen zu Änderung vom 9. November 2011; Abs. 2 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. November 2011

§ 1

Neu gelten für die Rentnerinnen und Rentner für die Aufwertung und die Weiterführung der Sparguthaben nach der Revision die gleichen Bedingungen wie für die versicherten Personen (vgl. Kommentar zu § 82). Berechnen sich zudem gemäss den beim Eintritt des Versicherungsfalls massgebenden Statuten auch die Folgerenten auf der Grundlage des weitergeführten Sparguthabens, gelten für dessen Umwandlung ebenfalls die Bedingungen gemäss vorliegender Statutenrevision.

In allen übrigen Fällen bleibt dagegen vollumfänglich diejenige Fassung der Statuten anwendbar, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat (§ 82 Abs. 1).

§ 2

Zur Abfederung der Auswirkungen der Senkung der Umwandlungssätze werden die bis zum Inkrafttreten der Revision erworbenen Sparguthaben gestaffelt nach Alter prozentual aufgewertet.

Entsprechend dem beim Inkrafttreten der Revision erreichten Alter erfolgt die Aufwertung monatlich jeweils zu einem Sechzigstel des gesamten Aufwertungsbetrages; die Aufwertung erfolgt also über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren. Damit wird verhindert, dass Personen, die kurz nach erfolgter Revision austreten, in Form der Freizügigkeitsleistung von den vollen Aufwertungsgutschriften profitieren. Sollte demgegenüber bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht der gesamte Aufwertungsbetrag gutgeschrieben worden sein, erfolgt eine Gutschrift in Höhe der fehlenden Differenz. Analog zu den Spargutschriften werden auch die Aufwertungsgutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst.

§ 3

Zusätzlich zur Aufwertung der Sparguthaben wird den über 60-Jährigen ein Besitzstand gewährt. Zu diesem Zweck wird die Altersrente errechnet, die sich beim individuellen Altersrücktritt unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Revision ergeben würde. Dieser Rentenbetrag bleibt sodann garantiert (Besitzstand).

Ergibt sich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestützt auf die neuen Bestimmungen der Statuten eine tiefere Altersrente, wird diese durch die BVK bis zur Höhe des garantierten Betrages der Altersrente aufgestockt. Die aufgrund der neuen Grundlagen berechnete Altersrente wird voraussichtlich nach ein bis zwei Jahren nach Inkrafttreten der Revision höher ausfallen als der Besitzstand, sodass dieser danach nicht mehr zum Tragen kommt.

§ 4

Von der prozentualen Aufwertung der Sparguthaben und vom Besitzstand sind sämtliche Einlagen ausgenommen, die nach dem 7. Oktober 2010 erfolgen (am 8. Oktober 2010 wurde die Vernehmlassung eröffnet). Im Sinne einer nicht abschliessend zu betrachtenden Aufzählung werden damit eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a, soweit diese auch bereits vorher hätten eingebracht werden können, freiwillige Einmaleinlagen gemäss § 69 Abs. 2, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 47 sowie Freizügigkeitsleistungen bzw. Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss § 47a nicht berücksichtigt.

Ähnlich wie bei der anlässlich der Herabsetzung der Umwandlungssätze am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Statutenrevision soll mit dieser Übergangsbestimmung verhindert werden, dass einzelne versicherte Personen durch die Aufwertung in ungerechtfertigter Weise bevorzugt werden.

§ 5

Vor Inkrafttreten der Statutenrevision abgeschlossene Vereinbarungen über die Tilgung von Einlagen in monatlichen Raten bleiben bestehen.

§ 6

In der neu eingefügten Übergangsbestimmung für Massnahmen bei Unterdeckung und Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit ist festgehalten, dass für die Beurteilung, ob in Abweichung zu § 70e bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenrevision Massnahmen gemäss §§ 70c bzw. 70d Abs. 2 zu ergreifen sind, der Deckungsgrad neu zu berechnen ist (rechnerischer Deckungsgrad). Diese Massnahmen sollen bereits mit dem Inkrafttreten der Revision zum Tragen kommen und nicht, wie in § 70e vorgesehen, erst auf den 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres.

Es muss daher ein rechnerischer Deckungsgrad berechnet werden. Dabei ist auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Inkrafttreten abzustellen. Der rechnerische Deckungsgrad ist so zu berechnen, wie wenn die Statutenrevision zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten wäre. Sofern durch den Kanton keine Einmaleinlage geleistet wird, entspricht der rechnerische Deckungsgrad dem Deckungsgrad der Versicherungskasse.

Wird dagegen eine Einmaleinlage des Kantons geleistet, sind bei der Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades zusätzlich die §§ 7

und 8 der Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen. In diesem Fall ergeben sich zwei rechnerische Deckungsgrade.

Die Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades bzw. der rechnerischen Deckungsgrade hat am 14. Tag nach der Inkraftsetzung zu erfolgen und das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Prozentpunkt aufzurunden. Der so festgelegte Deckungsgrad bzw. die so festgelegten Deckungsgrade sind verbindlich.

§ 7

Für die BVK wird der Abschluss von neuen Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgebern als unabdingbar erachtet. Bisher verfügen sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber über einen «Versicherungsvertrag» in der Version von 2005 (Anschlussvertrag), der dringend angepasst werden muss. Den angeschlossenen Arbeitgebern sollen daher neue Anschlussverträge angeboten werden.

Angeschlossene Arbeitgeber, die bei Inkrafttreten der Statutenrevision nicht bereits über einen Anschlussvertrag an die Versicherungskasse ab Version 2012, sondern noch über einen Versicherungsvertrag in der Version 2005 oder früher verfügen (angeschlossene Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag), sollen daher nicht von einer Einmaleinlage des Kantons profitieren. Im Hinblick auf eine allfällige Kündigung des Anschlussvertrages ist daher für diesen Bestand auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenrevision eine rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage zu berechnen. Für die angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag wird zu diesem Zweck der Deckungsgrad rechnerisch ohne Berücksichtigung der Einmaleinlage des Kantons berechnet. Die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage entspricht dabei dem Betrag in Franken, der erforderlich wäre, um den Deckungsgrad der Versicherungskasse gemäss Art. 44 BVV 2 samt Anhang zu erreichen.

§ 8

Der sich ergebende rechnerische Deckungsgrad sowie die vom Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage werden während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Statutenänderung jeweils auf das Ende des Kalenderjahres weitergeführt. Die beiden Werte werden wie folgt ermittelt: Die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage per Anfang des Kalenderjahres wird vermindert um die im Kalenderjahr im Vergleich zu den gestützt auf den Deckungsgrad der Versicherungskasse geleisteten höheren Sanierungsbeiträge sowie um den Betrag der sich gestützt darauf ebenfalls ergebenden geringeren Verzinsung der Sparguthaben.

Der sich daraus ergebende neue Saldo entspricht dem neuen Saldo der rechnerisch geschuldeten Sanierungseinlage. Dieser neue Saldo wird nun in Prozenten der Sparguthaben der versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag ausgedrückt. Der rechnerische Deckungsgrad entspricht sodann dem Deckungsgrad der Versicherungskasse, vermindert um den sich gemäss Abs. 3 ergebenden Prozentsatz. Dieser rechnerische Deckungsgrad wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 9

Der rechnerische Deckungsgrad kann bei den angeschlossenen Arbeitgebern ohne neuen Anschlussvertrag im Vergleich zum Kanton und den Arbeitgebern, die bei Inkrafttreten der Statutenrevision bereits über einen neuen Anschlussvertrag an die Versicherungskasse verfügen, sowohl bei Inkrafttreten der Statutenrevision als auch in den Folgejahren zu unterschiedlichen Massnahmen bei Unterdeckung und zu unterschiedlichen Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit führen. Nach zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Statutenrevision gilt jedoch diesbezüglich für den Kanton und sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber der Deckungsgrad der Versicherungskasse.

§ 10

Löst ein angeschlossener Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag seinen bisherigen Anschlussvertrag auf, wird der Saldo der rechnerisch geschuldeten Sanierungseinlage gemäss § 8 der Übergangsbestimmungen anteilmässig fällig. Der sich daraus ergebende Betrag ist von ihm zusätzlich zu einem allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss § 76 Abs. 3 des Versicherungsvertrages in der Version 2005 und älter auszugleichen.

§ 11

Arbeitgeber, die sich neu an die BVK anschliessen wollen, haben sich auf den Deckungsgrad der Versicherungskasse einzukaufen.

§§ 12, 13

Aufgrund des Deckungsgrades von 86,5% am 31. Dezember 2010 und der seitherigen Entwicklungen auf den Finanzmärkten ist trotz der Einmaleinlage des Kantons nicht auszuschliessen, dass beim Inkrafttreten der Revision auch der gemäss § 6 der Übergangsbestimmungen berechnete massgebende Deckungsgrad unter 90% liegt, zumindest bei angeschlossenen Arbeitgebern ohne neuen Anschlussvertrag. In diesem Fall müssten lohnabhängige Sanierungsbeiträge geleistet wer-

den (vgl. §§ 70c lit. b bzw. 9 Abs. 1 lit. a Übergangsbestimmungen und §§ 70e lit. c bzw. 6 Übergangsbestimmungen). Zusammen mit der im Rahmen der Statutenrevision vorgesehenen Erhöhung der Sparbeiträge würde dies insbesondere bei den versicherten Personen zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Um dies zu vermeiden, sollen die gemäss § 64 vorgesehenen höheren Sparbeiträge sowie die gemäss § 14 vorgesehenen höheren Spargutschriften erst zum Tragen kommen, wenn der Deckungsgrad der Versicherungskasse nach dem Inkrafttreten der Statutenrevision erstmals 90% erreicht.

Mit dem Erreichen eines Deckungsgrades von 90% entfällt die Pflicht der versicherten Personen zur Bezahlung von lohnabhängigen Sanierungsbeiträgen und die in §§ 64 bzw. 14 vorgesehenen höheren Sparbeiträge bzw. Spargutschriften werden wirksam. Für den Zeitpunkt wird auf § 70e lit. c abgestellt. In der Folge bleiben die höheren Sparbeiträge bzw. Spargutschriften selbst dann wirksam, wenn der massgebende Deckungsgrad in den Folgejahren wieder unter 90% fallen sollte.

Anhang I

Höchstansätze für Einlagen gemäss § 69 in % des versicherten Lohnes:

Als Folge der neuen Spargutschriften und des Wechsels der Beitragstufen am 1. Januar sowie wegen der angestrebten Gleichbehandlung der versicherten Personen mit den Rentnerinnen und Rentnern bezüglich Verzinsung muss die Tabelle mit den Höchstansätzen angepasst werden.

Damit ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Einkaufstabelle leicht höhere Höchstansätze. Für die versicherten Personen führt dies in der Regel zu einer Erhöhung ihrer individuellen Einkaufsmöglichkeit.

8. Schlussbemerkungen

8.1 Stellungnahme der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der BVK hat die Statutenrevision aktiv begleitet. Nach erfolgter Vernehmlassung wurde die Revision am 19. Mai 2011 und am 29. September 2011 nochmals in der Verwaltungskommission traktandiert und die seither überarbeiteten Statutenbestimmungen besprochen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verwaltungskommission den Statutenbestimmungen im Anschluss an die Vernehmlassung zustimmt. Verschiedene Empfehlungen der Verwaltungskommission konnten zudem in die Vorlage übernommen werden.

Im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes und den vorgesehenen Massnahmen zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes vertritt die Verwaltungskommission den Standpunkt, dass diese nicht zulasten des Deckungsgrades gehen dürfen und dass für die versicherten Personen des Kantons sowie der angeschlossenen Arbeitgeber eine einheitliche Regelung zu treffen ist. Eine Einmaleinlage soll durch den Kanton geleistet werden.

Zur Abgeltung der Vorgänge aus der Vergangenheit (vgl. Ziff. 3) fordert die Verwaltungskommission zudem eine Einmaleinlage durch den Kanton von 2,0 Mrd. Franken.

8.2 Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge hat die vorliegende Statutenänderung geprüft und hat am 3. November 2011 seine Bestätigung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BVG abgegeben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Anhang

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung vom 9. November 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Versichert ist das gesamte im Dienst des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber stehende Personal, sofern es dem Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) untersteht. Kreis der
Versicherten
Eingeschlossen sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson.

² Nicht versichert sind Angestellte, die

- a. für höchstens drei Monate angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; im Übrigen gilt Art. 1 k der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2),
- b. beim Kanton oder beim angeschlossenen Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbstätig sind,
- c. im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind.

³ Angestellte des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber, die zugleich für andere Arbeitgeber tätig sind, können nur das beim Kanton bzw. beim angeschlossenen Arbeitgeber bezogene Gehalt bei der Versicherungskasse versichern.

Abs. 4 unverändert.

§ 2 wird aufgehoben.

Beginn und
Ende der
Versicherung

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person, die aus dem Dienst des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers ausscheidet und gleichzeitig die Versicherungskasse verlässt, noch während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Aufnahme
in die Voll-
versicherung

§ 4. In die Vollversicherung werden Angestellte ab 1. Januar des Jahres aufgenommen, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden.

Anrechenbarer
Lohn

§ 5. ¹ Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) massgebende Jahreslohn oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn. Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn.

Abs. 2 unverändert.

³ Nicht als regelmässige Zulagen gelten Lohnbestandteile wie:

- a. Dienstaltersgeschenke,
- b. Vergütungen für Überzeit,
- c. Barabgeltungen der Ferien,
- d. Einmalzulagen,
- e. Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
- f. Sitzungsgelder und Honorare,
- g. Abfindungen,
- h. Zulagen, die nur gelegentlich anfallen.

Letzter
versicherter
Lohn

§ 6 a. Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat die versicherte Person innerhalb von zwölf Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigungsgrad geändert oder Zulagen gemäss § 5 Abs. 1 bezogen, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten zwölf Monate.

Unverschuldete
Herabsetzung
des Lohnes

§ 7. Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, bleibt auf ihr Verlangen zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert.

§ 8. ¹ Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr wegen Verschuldens oder auf eigenes Begehren um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, bleibt auf ihr Verlangen bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen Lohn versichert.

Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes

² Die versicherte Person hat die Beiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers gemäss §§ 64, 64 a und 70 c lit. b selbst zu bezahlen, soweit sie sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Lohn ergeben.

§ 8 b. Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der Risikobeiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers und der versicherten Person für längstens ein Jahr weiterzuführen. Sie hat den Antrag der Versicherungskasse vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Weiterführung der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

Altersrücktritt

³ Die versicherte Person kann eine Freizügigkeitsleistung auch dann beanspruchen, wenn sie die Versicherungskasse zwischen dem vollendeten 60. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist (Art. 2 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993; FZG).

§ 10. ¹ Der Kanton und der angeschlossene Arbeitgeber sind berechtigt, versicherte Personen nach Ablauf der Probezeit ab vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden altershalber zu entlassen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen. Bei betrieblichen Restrukturierungen kann die Entlassung altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen.

Vorzeitige Entlassung altershalber
a. Voraussetzungen

² Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl von Personen, die durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, sind der Entlassung gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

§ 10 a. ¹ Die Entlassung erfolgt auf das Monatsende.

b. Termin und Form

² Der Kanton und der angeschlossene Arbeitgeber können versicherte Personen höchstens in zwei Teilschritten altershalber entlassen.

- c. Ansprüche § 10 b. ¹ Nach der Entlassung besteht Anspruch auf die Altersleistungen.
- ² Wird der versicherten Person eine Abgangsentschädigung zugesprochen, wird die Rente im Zeitpunkt der Entlassung festgesetzt. Die Rente beginnt nach Ablauf der Dauer, für welche die Abgangsentschädigung ausgerichtet wird.
- ³ Die versicherte Person kann anstelle der Altersleistungen auch eine Freizügigkeitsleistung einschliesslich der Spargutschriften gemäss § 16 Abs. 2 beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- d. Angeschlossene Arbeitgeber § 10 c. Bei versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern gelangen die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber (§§ 10–10 b, 11 Abs. 2, 16 und 67) nur zur Anwendung, wenn gemäss Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse kein entsprechender Leistungsausschluss besteht.
- Ordentliche Entlassung altershalber § 10 d. ¹ Versicherte Personen werden auf das Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, altershalber entlassen. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen erfolgt die Entlassung auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres.
- ² Im Einzelfall kann die Weiterarbeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres vereinbart werden, wobei für die Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 65. Altersjahres kein Anspruch auf Abfindung im Sinne von § 26 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998 besteht.
- ³ Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Weiterarbeit oder wird sie invalid, erfolgt die Berechnung der sich daraus ergebenden Leistungen auf der Grundlage des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- Besondere Bestimmungen zur Entlassung altershalber § 10 e. Besondere Bestimmungen für versicherte Personen, die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, bleiben vorbehalten.
- Frist § 11. ¹ Der Altersrücktritt ist dem Kanton oder dem angeschlossenen Arbeitgeber mindestens unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Arbeitsverhältnis bekannt zu geben.
- ² Die Entlassung altershalber ist der versicherten Person mindestens unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Arbeitsverhältnis zu eröffnen.

§ 13. ¹ Der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben wird gemäss §§ 70 c lit. a und 70 d Abs. 2 lit. a und c festgelegt.

Verzinsung der Sparguthaben

Abs. 2 unverändert.

§ 14. ¹ Die Spargutschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. c betragen:

Spargutschriften

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
24 bis 27	12
28 bis 32	15
33 bis 37	18
38 bis 42	20
43 bis 52	22
53 bis 62	24
63 bis 65	18
66 bis 70	9

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Spargutschriften erfolgen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres oder bis zur Beendigung der vereinbarten Weiterarbeit.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Der Umwandlungssatz beträgt:

Höhe der Altersrente bei Altersrücktritt

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
60	5,54
61	5,66
62	5,78
63	5,90
64	6,05
65	6,20
66	6,35
67	6,50
68	6,68
69	6,86
70	7,04

Abs. 3 unverändert.

§ 16. ¹ Erfolgt die Entlassung einer versicherten Person durch den Kanton oder den angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von §§ 10–10 e, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem im Entlassungszeitpunkt massgeblichen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

Höhe der Altersrente bei Entlassung altershalber

² Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem nach § 12 berechneten Sparguthaben im Entlassungszeitpunkt. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, die gemäss § 12 Abs. 1 lit. c bis zum vollendeten 65. Altersjahr gutgeschrieben worden wären. Massgebend ist der versicherte Lohn im Entlassungszeitpunkt.

³ Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
55	5,03
56	5,12
57	5,21
58	5,30
59	5,42
60 und höher	gemäss § 15 Abs. 2

Überbrückungs-
zuschuss
a. Voraus-
setzungen

§ 17. ¹ Versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder der Entlassung altershalber noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen, sofern sie nicht im Sinne von § 9 Abs. 3 oder § 10 b Abs. 3 die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.

² Der Antrag ist durch die versicherte Person vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der Versicherungskasse einzureichen. Bei verspätet eingereichtem Antrag verwirkt der Anspruch auf den Überbrückungszuschuss.

b. Dauer und
Umfang

§ 17 a. ¹ Der Überbrückungszuschuss wird bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet.

² Er entspricht 75% der maximalen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, ausser die versicherte Person verzichte auf diese Erhöhung.

c. Angeschlos-
sene Arbeit-
geber

§ 17 b. Bei Versicherten von angeschlossenen Arbeitgebern gelangen die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss (§§ 17, 17 a und 66 Abs. 2–4) nur zur Anwendung, wenn gemäss Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse kein entsprechender Leistungsausschluss besteht.

§ 19. ¹ Versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet.

Berufs-
invalidität

Abs. 2 unverändert.

³ Die versicherte Person, die vorgesetzte Direktion und der angeschlossene Arbeitgeber können um die Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn die Schlussfolgerungen des Gutachtens der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes nicht anerkannt werden. Die Oberexpertin oder der Oberexperte wird einvernehmlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Versicherungskasse ernannt. Kommt keine Einigung zustande, obliegt die Ernennung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts. Die Kosten der Oberexpertise werden im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller und von der Versicherungskasse getragen.

§ 21. Abs. 1–3 unverändert.

Erwerbs-
invalidität

⁴ Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet.

§ 24. ¹ Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Invalidisierung bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt.

Weiterführung
der Spargut-
haben von
Invaliden-
rentnerinnen
und Invaliden-
rentnern

Abs. 2 unverändert.

§ 25. ¹ Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf das vollendete 65. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst. Die Altersrenten werden aufgrund des bis zum vollendeten 65. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach § 15 Abs. 2.

Ablösung der
Invalidenrenten
durch Alters-
renten

² Wurde die Invalidität durch einen Unfall verursacht und wird der versicherten Person auch über das vollendete 65. Altersjahr hinaus eine Unfallrente ausgerichtet, vermindert sich die Altersrente der Versicherungskasse im Umfang der Unfallrente.

³ Aufgrund der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente entsteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss nach §§ 17 und 17 a.

- Invaliden-
kinderrente
- § 26. ¹ Die invalide Person hat Anspruch auf eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente für
- a. ihre Kinder und Stiefkinder, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt,
 - b. Kinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.
- Abs. 2 unverändert.
- Höhe der
Ehegattenrente
- § 31. ¹ Beim Tod einer versicherten Person vor dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes.
- Abs. 2 unverändert.
- ³ Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 und 2 neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.
- ⁴ Beim Tod einer versicherten Person nach dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.
- Abs. 5 unverändert.
- Ehegattenrente
an den
geschiedenen
Ehegatten
- § 32. ¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn er das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und er durch den Tod der versicherten Person einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente oder einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente verlustig geht.
- ² Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen höchstens dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.
- Berechtigte
Personen
- § 41. ¹ Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:
- a. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - b. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die Eltern oder die Geschwister.

² Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Die Erklärung ist der Versicherungskasse innert dreier Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen.

³ Wird innert dieser Frist keine Erklärung eingereicht, wird die Todesfallsumme entsprechend der in Abs. 1 festgelegten Rangordnung ausbezahlt. Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 42. ¹ Angestellte, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers austreten und ohne Versicherungsfall aus der Versicherungskasse ausscheiden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Dies gilt auch für versicherte Personen, die gemäss §§ 9 Abs. 3 oder 10 b Abs. 3 anstelle der Altersleistung die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, falls dieser höher ist.

³ Eine Beteiligung des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers an einer Einlage gemäss § 69 Abs. 6 wird für jedes vollendete effektive Beitragsjahr zu einem Zehntel der austretenden Person angerechnet.

§ 43. Abs. 1 unverändert.

² Wenn dies nicht möglich ist, teilt die versicherte Person der Versicherungskasse mit, ob sie den Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Versicherungskasse die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung.

§ 44. ¹ Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, a. wenn die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein wohnt, lit. b und c unverändert.

Freizügigkeitsleistung

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Ausnahmsweise Barauszahlung

² Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, können die Barauszahlung gemäss Abs. 1 lit. a im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Aufnahme-
bedingungen

§ 48. ¹ Vom 1. Januar des Kalenderjahres, das dem vollendeten 17. Altersjahr folgt, bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 23. Altersjahr vollendet wird, werden die Angestellten in die Risikoversicherung aufgenommen.

² Anschliessend erfolgt die Aufnahme in die Vollversicherung.

Beginn und
Ende der
Versicherungs-
leistungen

§ 53. Abs. 1 unverändert.

² Bezieht eine invalide Person Leistungen einer Krankentaggeldversicherung, die mindestens zur Hälfte vom Kanton oder vom angeschlossenen Arbeitgeber finanziert worden ist, oder ein Unfall- bzw. Militärversicherungstaggeld, setzen die Invalidenleistungen der Versicherungskasse nach dem Auslaufen der Taggeldleistungen ein. Sind die Invalidenleistungen der Versicherungskasse höher als die Taggeldleistungen, richtet die Versicherungskasse ab dem Tag, ab dem der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, die Differenz zwischen ihren Invalidenleistungen und den Taggeldleistungen aus.

Auszahlung
der Renten

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Auszahlung der Rente erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.

Abs. 4 unverändert.

Leistungs-
verbesserungen
bei Renten

§ 55. ¹ Die Versicherungskasse gewährt auf laufenden Renten Leistungsverbesserungen entsprechend den Bedingungen gemäss § 70 d Abs. 2 lit. c. Auf Überbrückungszuschüssen gemäss §§ 17–17 b und 23 werden keine Leistungsverbesserungen gewährt.

² Die Leistungsverbesserungen können an die Teuerungszulagen gemäss § 7 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet werden.

Kapitalbezug
der Alters-
leistung

§ 56 a. ¹ Im Falle eines Altersrücktritts oder einer Entlassung altershalber kann die versicherte Person verlangen, dass ihr die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird.

² Die versicherte Person hat der Versicherungskasse den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

³ Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern steht der Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform im Umfang des Sparguthabens gemäss § 24 Abs. 1 nicht zu.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte.

Verhinderung
ungerechtfertig-
ter Vorteile

⁴ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet (Art. 24 Abs. 3 BVV 2).

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

§ 62. Die Einnahmen der Versicherungskasse bestehen aus lit. a unverändert;

Einnahmen

b. den Beiträgen und freiwilligen Einmaleinlagen des Kantons,

c. den Beiträgen und freiwilligen Einmaleinlagen der angeschlossenen Arbeitgeber,

lit. d unverändert.

§ 63. ¹ Die Beiträge der versicherten Personen sowie des Kantons oder der angeschlossenen Arbeitgeber setzen sich aus je einem Sparanteil und einem Risikoanteil zusammen.

Beiträge
a. Im
Allgemeinen

Abs. 2 unverändert.

³ Die Beitragspflicht der versicherten Person sowie des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis endet, spätestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet. Bei Weiterarbeit nach Vollendung des 65. Altersjahres im Sinne von § 10 d Abs. 2 sind die Sparbeiträge gemäss § 64 auf der Grundlage des versicherten Lohnes gemäss § 6 zu leisten; Risikobeträge im Sinne von § 64 a sind dagegen nicht geschuldet.

b. Sparanteil § 64. ¹ Die versicherten Personen, der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten folgende Sparbeiträge:

Alter der versicherten Person	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
24 bis 27	4,8	7,2
28 bis 32	6,0	9,0
33 bis 37	7,2	10,8
38 bis 42	8,0	12,0
43 bis 52	8,8	13,2
53 bis 62	9,6	14,4
63 bis 65	7,2	10,8
66 bis 70	3,6	5,4

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

c. Risikoanteil § 64 a. ¹ Die versicherten Personen, der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten folgende Risikobeträge:

Ausgaben in % der planmässigen Einnahmen	Risikobeträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
a. 90 und mehr	1,20	1,80
b. 85–89,9	1,14	1,71
c. 80–84,9	1,08	1,62
d. 70–79,9	0,98	1,47
e. 60–69,9	0,92	1,38
f. unter 60	0,84	1,26

² Die gemäss § 48 der Risikoversicherung unterstehenden versicherten Personen leisten einen Beitrag von 0,8% des versicherten Lohnes. Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten für sie einen Beitrag von 1,2% des versicherten Lohnes.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 65 wird aufgehoben.

§ 65 a wird aufgehoben.

§ 66. Abs. 1 unverändert.

² Der Überbrückungszuschuss an Altersrentnerinnen und Altersrentner im Sinne von §§ 17–17 b wird von der Altersrentnerin oder vom Altersrentner und vom Kanton oder vom angeschlossenen Arbeitgeber im Verhältnis von 1:1,5 finanziert.

Finanzierung
des Über-
brückungs-
zuschusses

³ Die Altersrentnerinnen und Altersrentner finanzieren den Überbrückungszuschuss durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach Wegfall des Zuschusses. Die Kürzung der jährlichen Altersrente beträgt 3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Die Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gekürzt.

⁴ Der Anteil des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers ist monatlich fällig.

§ 67. Der Kanton und der angeschlossene Arbeitgeber finanzieren der Versicherungskasse die Ergänzung der Sparguthaben im Sinne von § 16.

Finanzierung
von Renten
in besonderen
Fällen

§ 68. Für Lehrpersonen der Volksschule erbringen Kanton und Gemeinde die Arbeitgeberleistungen gemäss §§ 64–67 und 70 c lit. b im Verhältnis ihrer Anteile am Grundlohn.

Arbeitgeber-
leistungen für
Lehrpersonen
der Volksschule

§ 69. Abs. 1 unverändert.

² Die versicherten Personen sind berechtigt, Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Tabelle im Anhang I nicht übersteigen. Die Einlagen sind in Form einer einmaligen Zahlung zu entrichten.

Einlagen zur
Erhöhung der
Sparguthaben

³ Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Altersjahres den Altersrücktritt erklärt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie eine Einlage in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie bei Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätte. Arbeitet die versicherte Person über diesen Zeitpunkt hinaus weiter, entfällt ihre Beitragspflicht sowie diejenige des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers und es werden keine Spargutschriften mehr gewährt.

⁴ Beim tatsächlichen Rücktritt darf die Altersrente höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres. Ein übersteigender Betrag verfällt der Versicherungskasse.

⁵ Hat eine versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt, kann sie eine freiwillige Einlage gemäss Abs. 2 und 3 erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

⁶ In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, kann sich der Kanton oder der angeschlossene Arbeitgeber am Einkauf gemäss Abs. 2 und 3 beteiligen.

Finanzielle
Sicherheit

§ 70. ¹ Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sind ausreichende Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.

² Die Regeln für die Bildung und Auflösung dieser Reserven und Rückstellungen werden in einem Reglement festgelegt.

Deckungsgrad

§ 70 a. ¹ Der Deckungsgrad der Versicherungskasse gemäss Art. 44 BVV 2 samt Anhang ergibt sich aus der Jahresrechnung.

² Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad der Versicherungskasse am Bilanzstichtag weniger als 100% beträgt.

Massnahmen
bei Unter-
deckung
a. Im
Allgemeinen

§ 70 b. ¹ Besteht eine Unterdeckung, hat die Versicherungskasse:

- a. die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen und/oder der Finanzierung vorzuschlagen, sofern die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde,
- b. die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge jährlich mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Berichts zu beauftragen sowie
- c. die Aufsichtsbehörde, den Kanton, die angeschlossenen Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die zu deren Behebung ergriffenen Massnahmen zu informieren.

² Besteht eine Unterdeckung, kann die Versicherungskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 45 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn dieser zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

b. Sanierungs-
massnahmen

§ 70 c. Zur Behebung einer Unterdeckung trifft die Versicherungskasse folgende Massnahmen:

- a. Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Bandbreite des Deckungsgrades	Verzinsung Sparguthaben
<80%	BVG-Mindestzinssatz -1%
80% bis <90%	BVG-Mindestzinssatz -0,5%
90% bis <100%	BVG-Mindestzinssatz -0,5%

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG zum Tragen.

- b. Auf dem versicherten Lohn gemäss §§ 6–8 derjenigen versicherten Personen, die der Vollversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Bandbreite des Deckungsgrades	Sanierungsbeitrag versicherte Personen	Sanierungsbeitrag Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
<80%	2,0%	5,0%
80% bis <90%	1,5%	3,75%
90% bis <100%	–	2,5%

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

§ 70 d. ¹ Langfristig wird eine Verzinsung der Sparguthaben zum technischen Zinssatz angestrebt.

² Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit trifft die Versicherungskasse folgende Massnahmen:

Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit

- a. Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst:

Bandbreite des Deckungsgrades	Verzinsung Sparguthaben
100% bis <110%	BVG-Mindestzinssatz, mindestens aber 2,5%
110% bis <115,1%	BVG-Mindestzinssatz, mindestens aber 3,25%

- b. Bei einem Deckungsgrad von weniger als 115,1% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der Versicherungskasse keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- c. Ab einem Deckungsgrad von 115,1% wird ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen und der Rentnerinnen und Rentner für Leistungsverbesserungen verwendet. Zwei Drittel dieses Betrages werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verwendet. Ist der Zielwert überschritten, können Leistungsverbesserungen in höherem Umfang gewährt werden. Die Wertschwankungsreserve darf dadurch jedoch nicht unter den Zielwert fallen.

³ Die Leistungsverbesserungen richten sich nach der Höhe der individuellen Sparguthaben bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner.

Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen	<p>§ 70 e. Für den Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen gemäss §§ 70 c und 70 d Abs. 2 gilt Folgendes:</p> <p>a. Massnahmen gemäss §§ 70 c lit. a und 70 d Abs. 2 lit. a und c, welche die versicherten Personen betreffen, werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils auf den 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres wirksam. Für Austritte und Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt kommt der Zinssatz des Vorjahres zur Anwendung;</p> <p>b. Massnahmen gemäss § 70 d Abs. 2 lit. c, welche die Rentnerinnen und Rentner betreffen, werden auf den 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag wirksam;</p> <p>c. Massnahmen gemäss § 70 c lit. b werden auf den 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag wirksam und gelten jeweils für zwölf Monate.</p>
Buchführung	<p>§ 71. ¹ Die Versicherungskasse erstellt und gliedert ihre Jahresrechnung nach den Vorschriften der BVV 2. Abs. 2–4 unverändert.</p>
Anlage der Kapitalien	<p>§ 72. Die Anlage der Kapitalien der Versicherungskasse richtet sich nach den Vorschriften des BVG und der BVV 2.</p>
Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge	<p>§ 74. ¹ Als Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge ist nur wählbar, wer die massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt.</p> <p>² Die Aufgaben der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und umfassen insbesondere die periodische Prüfung, ob</p> <p>a. die Versicherungskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, namentlich durch Prüfung der versicherungstechnischen Bilanz,</p> <p>lit. b unverändert; lit. c wird aufgehoben.</p>
Revisionsstelle	<p>§ 75. Die Revisionsstelle prüft die Versicherungskasse jährlich entsprechend den massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen.</p>
Bericht- erstattung und Genehmigung Jahresrechnung	<p>§ 76. ¹ Im Geschäftsbericht des Regierungsrates wird über die Versicherungskasse jährlich Bericht erstattet.</p> <p>² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Versicherungskasse erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrates durch den Kantonsrat.</p>

§ 77. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Geschäfts-
führung

§ 79. ¹ Der Regierungsrat ist zuständig für
lit. a und b unverändert;

Zuständigkeiten

- c. die Genehmigung zur Beteiligung des Kantons an Einmaleinlagen,
- d. die Feststellung des Vorhandenseins und des Grades der Invalidität von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und der Ombudsperson,

lit. e–i unverändert;

- j. die Wahl der Revisionsstelle,
- k. die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung,
- l. die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter der Verwaltungskommission.

² Die Finanzdirektion ist zuständig für

lit. a unverändert;

lit. b wird aufgehoben.

lit. c wird zu lit. b.

- c. die Festsetzung der Zinssätze für die Verzinsung der Sparguthaben, der Zusatzguthaben und der Verzugszinsen, soweit sich die Zinssätze nicht aufgrund §§ 70 c lit. a und 70 d Abs. 2 lit. a ergeben,
- d. die Festsetzung der Leistungsverbesserungen gemäss § 70 d Abs. 2 lit. c,

lit. e–g werden aufgehoben.

lit. h wird zu lit. e.

³ Die Versicherungskasse ist zuständig für

lit. a–c unverändert;

- d. den Entscheid über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität von versicherten Personen,
- e. die Information der versicherten Personen,
- f. Einspracheentscheide,
- g. die Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten,
- h. die Sicherstellung der Massnahmen gemäss §§ 70 b–70 e,
- i. die Bewilligung des Rentenauskaufs.

Einsprache § 80. ¹ Gegen Entscheide der Versicherungskasse kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, bei der Versicherungskasse Einsprache erheben.

² Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG zwischen Anspruchsberechtigten, Kanton oder angeschlossenen Arbeitgebern und den zuständigen Organen der Versicherungskasse steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Die Erhebung einer Einsprache im Sinne von Abs. 1 ist nicht Voraussetzung für die Klage.

Anwendbare Statuten § 82. ¹ Anwendbar ist jene Fassung dieser Statuten, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. November 2011.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. November 2011

Weiterführung der Sparguthaben der Rentnerinnen und Rentner § 1. ¹ Bei Rentnerinnen und Rentnern, bei denen gemäss den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles massgebenden Statuten das Sparguthaben weiterzuführen ist, gelten für dessen Aufwertung und Weiterführung die gleichen Bedingungen wie für die versicherten Personen.

² In den Fällen gemäss Abs. 1 gelten für die Umwandlung des weitergeführten Sparguthabens die neuen Statuten, sofern sich die Folgerenten gemäss den beim Eintritt des Versicherungsfalles massgebenden Statuten auf der Grundlage des weitergeführten Sparguthabens berechnen.

Abfederung der Herabsetzung der Umwandlungssätze a. Aufwertung der Sparguthaben § 2. ¹ Die bis zum Inkrafttreten der Statutenänderung erworbenen Sparguthaben der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner, für die das Sparguthaben weiterzuführen ist, werden wie folgt aufgewertet:

Alter	Aufwertung in % des vorhandenen Sparguthabens
38	0,3
39	1,3
40	2,3
41	3,3
42	4,3
43	5,3
44	6,3
45 bis 65	7,3

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Die Aufwertung erfolgt jeweils monatlich mit einem Sechzigstel des sich gemäss Tabelle in Abs. 1 ergebenden Wertes. Massgebend ist das bei Inkrafttreten der Statutenänderung erreichte Alter. Die Aufwertungsgutschriften des laufenden Jahres werden nach gleichen Grundsätzen wie die Spargutschriften verzinst.

⁴ Ist bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Sparguthaben gemäss Tabelle in Abs. 1 noch nicht voll aufgewertet, wird die Differenz ausgeglichen.

§ 3. Versicherte Personen, die vor dem Inkrafttreten der Statutenänderung das 60. Altersjahr vollendet haben, haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens Anspruch auf eine Altersrente, wie sie sich beim Altersrücktritt vor dem Inkrafttreten der Statutenänderung ergeben hätte. b. Besitzstand

§ 4. Von der Aufwertung und vom Besitzstand ausgenommen sind sämtliche Einlagen der versicherten Person, welche nach dem 7. Oktober 2010 getätigt wurden, wie: c. Ausnahmen

- a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss § 12 Abs. 1 lit. a, soweit diese auch bereits vorher hätten eingebracht werden können,
- b. Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 47,
- c. Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss § 47 a,
- d. Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens gemäss § 69 Abs. 2.

§ 5. Vereinbarungen über die Tilgung von Einlagen in monatlichen Raten gemäss § 69 Abs. 2 in der Fassung vom 13. Juni 2001 bleiben bestehen. Monatliche Ratenzahlung

§ 6. ¹ Für die Beurteilung, ob in Abweichung zu § 70 e bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenänderung gemäss §§ 70 c oder 70 d Abs. 2 Massnahmen zu ergreifen sind, ist der Deckungsgrad entsprechend Abs. 2–4 neu zu berechnen (rechnerischer Deckungsgrad). Massnahmen bei Unterdeckung und zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit

² Zur Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades ist auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Inkrafttreten der Statutenänderung abzustellen. Dieser rechnerische Deckungsgrad ist so zu berechnen, wie wenn die Statutenänderung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten wäre.

³ Leistet der Kanton auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenänderung eine Einmaleinlage, sind bei der Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades zusätzlich §§ 7 und 8 der Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen.

⁴ Die Berechnung des rechnerischen Deckungsgrades erfolgt am 14. Tag nach dem Inkrafttreten der Statutenänderung, wobei das Ergebnis auf den nächsten vollen Prozentpunkt aufzurunden ist. Der so berechnete rechnerische Deckungsgrad bzw. die so berechneten rechnerischen Deckungsgrade entsprechen jeweils dem rechnerischen Deckungsgrad gemäss Abs. 1.

Sanierungs-
einlage
a. Berechnung

§ 7. ¹ Leistet der Kanton eine Einmaleinlage, ist für den Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber, die bei Inkrafttreten der Statutenänderung nicht über einen neuen Anschlussvertrag ab Version 2012 an die Versicherungskasse verfügen (angeschlossene Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag), auf diesen Zeitpunkt eine rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage zu berechnen. Zu diesem Zweck wird der rechnerische Deckungsgrad für die angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag ohne Berücksichtigung der vom Kanton geleisteten Einmaleinlage berechnet.

² Die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage entspricht dem notwendigen Betrag zum Ausgleich der Differenz zwischen

- a. dem rechnerischen Deckungsgrad gemäss § 6 der Übergangsbestimmungen und
- b. dem Deckungsgrad der Versicherungskasse gemäss § 70 a Abs. 1.

b. Fort-
schreibung

§ 8. ¹ Der sich aufgrund von Einmaleinlagen des Kantons für den Bestand der angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag gemäss § 7 der Übergangsbestimmungen ergebende rechnerische Deckungsgrad sowie die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage werden während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Statutenänderung jeweils auf das Ende des Kalenderjahres berechnet.

² Die rechnerisch geschuldete Sanierungseinlage per Anfang des Kalenderjahres wird vermindert um die im Kalenderjahr im Vergleich zu den gestützt auf den Deckungsgrad der Versicherungskasse geleisteten höheren Sanierungsbeiträge sowie um den Betrag der sich gestützt darauf ebenfalls ergebenden geringeren Verzinsung der Sparguthaben.

³ Der sich gemäss Abs. 2 ergebende Saldo entspricht dem neuen Saldo der rechnerisch geschuldeten Sanierungseinlage. Dieser wird in Prozenten der Sparguthaben der versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag ausgedrückt.

⁴ Der für die angeschlossenen Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag massgebende rechnerische Deckungsgrad entspricht dem Deckungsgrad der Versicherungskasse, vermindert um den nach Abs. 3 ermittelten Prozentsatz. Dieser Deckungsgrad wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 9. ¹ Unter Vorbehalt von § 70 a Abs. 2 ist der rechnerische Deckungsgrad gemäss § 8 der Übergangsbestimmungen massgebend für:

- a. Sanierungsmassnahmen gemäss § 70 c,
- b. Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit gemäss § 70 d Abs. 2.

c. Wirkungen

² Für den Kanton und für sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber gilt nach Ablauf der Frist gemäss § 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der Deckungsgrad der Versicherungskasse.

§ 10. ¹ Löst ein angeschlossener Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag den Versicherungsvertrag in der Version 2005 und älter auf, wird der Saldo der rechnerisch geschuldeten Sanierungseinlage gemäss § 8 der Übergangsbestimmungen anteilmässig fällig.

d. Auflösung des Anschlussvertrages

² Der angeschlossene Arbeitgeber ohne neuen Anschlussvertrag hat den sich daraus ergebenden Betrag zusätzlich zu einem allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss § 76 Abs. 3 des Versicherungsvertrages in der Version 2005 und älter auszugleichen.

§ 11. Arbeitgeber, die sich neu an die Versicherungskasse anschliessen, haben sich auf den Deckungsgrad der Versicherungskasse einzukaufen.

e. Neuanschluss

§ 12. ¹ Beträgt der Deckungsgrad der Versicherungskasse beim Inkrafttreten der Statutenänderung weniger als 90%, werden bis zum erstmaligen Erreichen dieses Deckungsgrades in Abweichung von § 14 folgende Spargutschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. c gewährt:

Spargutschriften

Alter der versicherten Person	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
24 bis 27	11
28 bis 32	13
33 bis 37	15
38 bis 42	18
43 bis 52	20
53 bis 62	21
63 bis 65	18
66 bis 70	9

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Sparbeiträge

§ 13. ¹ Beträgt der Deckungsgrad der Versicherungskasse beim Inkrafttreten der Statutenänderung weniger als 90%, leisten die versicherten Personen sowie der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber in Abweichung von § 64 folgende Sparbeiträge:

Alter der versicherten Person	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
24 bis 27	4,4	6,6
28 bis 32	5,2	7,8
33 bis 37	6,0	9,0
38 bis 42	7,2	10,8
43 bis 52	8,0	12,0
53 bis 62	8,4	12,6
63 bis 65	7,2	10,8
66 bis 70	3,6	5,4

² Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang I

Höchstansätze für Einlagen gemäss § 69 in % des versicherten Lohnes

Alter	Höchstansatz	Alter	Höchstansatz
25	12%	46	417%
26	24%	47	444%
27	36%	48	471%
28	48%	49	498%
29	63%	50	526%
30	79%	51	554%
31	94%	52	582%
32	110%	53	611%
33	126%	54	641%
34	145%	55	673%
35	165%	56	705%
36	185%	57	737%
37	204%	58	769%
38	225%	59	802%
39	247%	60	835%
40	269%	61	869%
41	292%	62	903%
42	316%	63	938%
43	339%	64	967%
44	365%	65	996%
45	391%		

Die Höchstansätze sind per Jahresanfang berechnet.

Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang II unverändert.

